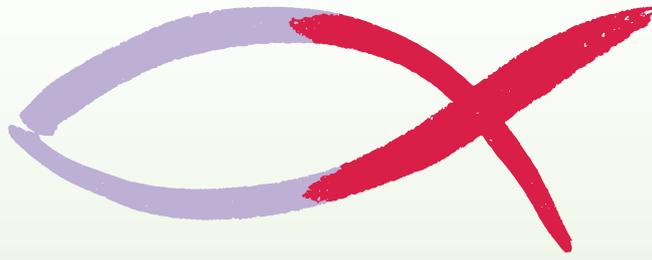


21. Oktober 2018



Ich glaub. Ich wähl.

Kirchenvorstandswahlen

Unterwegs zur Wahl

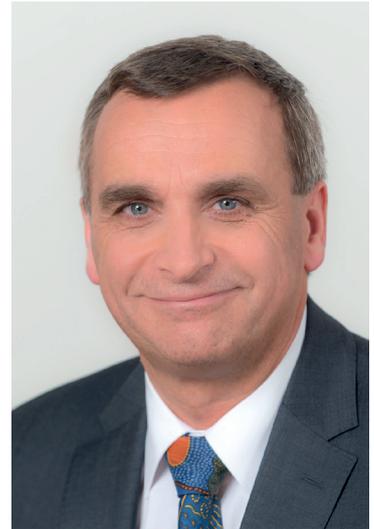
Ein Leitfaden



Leitfaden Unterwegs zur Wahl

Herausgeber:  Amt für Gemeindedienst Nürnberg, Dezember 2017
Auflage: 6000
Titel und Satz: Herbert Kirchmeyer
Druck: Wenng, Dinkelsbühl
Autoren: Johannes Bermpohl, Jörg Hammerbacher, Herbert Kirchmeyer, Martin Simon
Cartoons: Tom Wolf
Logoentwicklung: Leonhard&Kern, Stuttgart

www.kirchenvorstand-bayern.de



Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Schwestern und Brüder, am 21. Oktober 2018 ist es wieder so weit: In den 1537 Kirchengemeinden finden die Wahlen zum Kirchenvorstand statt. Mehr als zwei Millionen stimmberechtigte Gemeindeglieder sind aufgerufen, ihre Gemeindeleitung vor Ort mit zu wählen und auf diese Weise Gemeindeleben mit zu gestalten.

Unter dem Motto der KV-Wahl „Ich glaub. Ich wähl.“ werden Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher in allen evangelischen Kirchengemeinden Bayerns gewählt: Dass Gemeindeglieder sich an der KV-Wahl beteiligen, ist eine Konsequenz unseres Glaubens. Das bringt das Motto auf den Punkt: Es ist ganz selbstverständlich, dass Menschen, die mit ihrem Glauben in der evangelischen Kirche beheimatet sind, Kirche auch durch die Beteiligung an der Kirchenvorstandswahl mit gestalten.

Es braucht Kandidatinnen und Kandidaten, die bereit sind, für ihre Kirche vor Ort in der Leitung Verantwortung zu übernehmen. Und es braucht Wählerinnen und Wähler, die durch ihre Stimme dem Kirchenvorstand als dem gewählten Leitungsgremium der Gemeinde Rückendeckung und Legitimation geben. Das sind die beiden wesentlichen Herausforderungen der Kirchenvorstandswahlen 2018: Menschen motivieren, sich als Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl zu stellen, und die Wahlberechtigten ermuntern, ihre Stimme abzugeben.

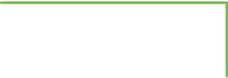
Diese Arbeitshilfe zur KV-Wahl unterstützt Sie als die Verantwortlichen für die Kirchenvorstandsarbeit und die KV-Wahl vor Ort bei der Vorbereitung und Durchführung der Kirchenvorstandswahlen. Wir hoffen, dass die zentralen Fragen im Blick auf die KV-Wahlen 2018 darin praxisnah aufbereitet sind.

Mit den Kirchenvorstandswahlen geschieht Gemeindeaufbauentwicklung vor Ort: Wenn engagierte Menschen das Amt als Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher übernehmen, werden Gemeinden auf anstehende Herausforderungen angemessen reagieren können. Ich wünsche Ihnen bei der Vorbereitung der Kirchenvorstandswahl gutes Gelingen und Gottes Segen.

Herzliche Grüße

Ihr

*Michael Martin
Oberkirchenrat*



Unterwegs zur Wahl
Leitfaden zu den Kirchenvorstandswahlen
am 21. Oktober 2018
in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern

A. Vor der Wahl

- 7..... 1. Motto und Logo
- 8..... 2. Bilanz und Ausblick
- 14..... 3. Kandidierende finden
- 16..... 4. Aufgabenprofil im Kirchenvorstand
- 18..... 5. Die Kirchliche Großwetterlage
- 20..... 6. In die Öffentlichkeit gehen
- 21..... 7. Weichenstellungen des Kirchenvorstandes
- 23..... 8. Benötigte Anzahl an Kandidierenden
- 24..... 9. Gemeinsamer Kirchenvorstand – eine Überlegung wert?
- 27..... 10. Elf Schritte für den Vertrauensausschuss

B. Rechtliches

- 30..... 1. Die wichtigsten zwölf neuen Regelungen
- 34..... 2. Einzelne rechtliche Erläuterungen
- 40..... 3. Die Briefwahl

C. Der Wahltag

- 42..... 1. Wahlhandlung und Ermittlung des Wahlergebnisses
- 43..... 2. Umgang mit dem Wahlergebnis
- 44..... 3. Checkliste für die Online-Eingabe und Statistik
- 44..... 4. Danke sagen

D. Folgewahlen

- 46..... Die Folgewahlen zur Dekanatssynode und zum Dekanatsausschuss

E. Anhang

- 49..... 1. Kirchenvorstandswahlgesetz mit Ausführungsbestimmungen
- 66..... 2. Checkliste Pfarramt
- 68..... 3. Checkliste Dekanat
- 70..... 4. Kontakte



Liebe Leserin, lieber Leser,
aus drei mach eins. Dieser Leitfaden fasst die drei Arbeitshilfen aus den vergangenen Wahlen in einem Heft zusammen. So haben Sie bereits zu Beginn des Wahljahres 2018 alle wichtigen Informationen zur Kirchenvorstandswahl greifbar. Die dazugehörigen Formulare zur Wahl stehen als ausfüllbare pdf-Dateien auf www.kirchenvorstand-bayern.de zur Verfügung.

Der Leitfaden möchte alle unterstützen, die sich mit der Vorbereitung der Kirchenvorstandswahl beschäftigen. Diese Vorbereitung macht Arbeit, in ihr liegt aber auch die Chance, sich als Gemeinde Gedanken zu machen, welche Ziele man erreichen will und wo eigene Stärken und Herausforderungen liegen. Dazu gehören Mut, Entscheidungsfreude und manchmal ein langer Atem.

Auch die amtierenden Kirchenvorstände sind hier gefragt: Wie können wir diese Amtsperiode gut abschließen? Wie gestalten wir die Übergabe an den neuen Kirchenvorstand? Finden wir geeignete Kandidierende? Erreichen wir unsere Gemeindeglieder mit unseren Informationen zur Wahl? Wie viele werden zur Wahl gehen?

In diesem Heft finden Sie Antworten und Informationen, die Ihnen helfen, anderen von den Aufgaben eines Kirchenvorstandes zu erzählen, sie für das Amt zu interessieren und hoffentlich zu begeistern; für ein Amt, das unser evangelisches Verständnis von Gemeindeleitung verkörpert: Wo Ehrenamtliche und Hauptamtliche gemeinsam Verantwortung übernehmen, wo Pfarrer und Pfarrerinnen sowie Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen bei der Leitung der Kirchengemeinde zusammenwirken (Artikel 21 Kirchenverfassung der ELKB).

Unsere Kirche setzt auf die Beteiligung vieler. Deshalb ist die Kirchenvorstandswahl eine Chance für Ihre Gemeinde, die Lebendigkeit auszustrahlen, mit der Gott uns durch das Evangelium beschenkt. Die Monate bis zur Wahl können helfen, Themen, die in Ihrer Gemeinde wichtig sind, einer größeren Öffentlichkeit bekannt zu machen und Menschen für die Gemeinde und sogar für eine Mitarbeit in der Gemeinde zu interessieren – sei es im Kirchenvorstand oder an anderer Stelle. Ich wünsche Ihnen gute Gedanken für die Vorbereitung der Wahl und gutes Gelingen auf dem Weg bis zum 21. Oktober 2018. Im Namen der Begleitgruppe grüße ich Sie herzlich,

Ihr

Martin Simon
Referent für Kirchenvorstandsarbeit
im Amt für Gemeindedienst



Ich glaub. Ich wähl.

Kirchenvorstandswahlen
21. Oktober 2018

1. Motto und Logo

Ich glaub. Ich wähl.

Kommen Ihnen Motto und Logo bekannt vor? Hintergrund ist eine bewusste Entscheidung: Wir bekamen sehr oft die Rückmeldung, dass Motto und Logo gut für die Öffentlichkeitsarbeit rund um KV-Wahlen geeignet sind und haben sie daher wiederverwendet.

Egal, ob ich zuerst das Logo sehe, das Motto lese oder höre – es berührt mich. Sie auch?

Aufhorchen lässt mich „Ich glaub. Ich wähl.“ Es macht mich neugierig, zumal „ich glaub“ mehrdeutig ist: von „ich bin mir noch nicht sicher ...“ bis „ich glaube!“ im christlichen Sinn.

So wird ein innerer Dialog daraus: von einer (vagen) Überlegung („ich glaub“) reift die Überlegung zu einem Entschluss („ich wähl“), der nicht nur auf der intellektuellen Ebene abläuft. Gerade deshalb ist uns dieses Motto wichtig, weil es keine Aufforderung, kein Appell ist, sondern ein persönlicher Gedankengang. Aus meiner Überlegung reift mein Entschluss: „Ja, ich gehe zur Wahl.“

Mein Entschluss, den KV mit zu wählen, hat auch etwas mit meinem Glauben und dieser mit meiner Zugehörigkeit zur Kirche und Gemeinde zu tun. Er ist eine mögliche Konsequenz: „Ja, ich bin evangelisch, ich fühle mich meiner Kirche verbunden und deshalb gehe ich auch zur Wahl“.

Das Fisch-Symbol ist ein bekanntes christliches Erkennungszeichen. Hier ist der Fisch mit dem roten Wahlkreuz verbunden. Ausgangspunkt ist dabei das Kreuz. Schräg gestellt wird es zum Wahlkreuz. Das gibt dem Fisch Schwung und eine partizipative Dimension: Die demokratische KV-Wahl lebt von der Beteiligung der Wahlberechtigten, der Fisch wird zum „Wahl-Fisch“.

Die rote Farbe des Kreuzes sticht hervor (auch wenn Sie schwarz-weiß Druck verwenden). Rot ist in der Liturgie die Farbe des Heiligen Geistes, seines Feuers, seiner Liebe und der Hingabe an Gott. Die Feste der Kirche dazu sind Pfingsten, Apostel- und Märtyrertage, Reformationsfest, Kirchweih, Konfirmation, Missions- und ökumenische Tage. Auch mit der KV-Wahl werden öffentlich Zeichen gesetzt. Im Gottesdienst zur Einführung des Kirchenvorstandes kann daher diese liturgische Farbe gewählt werden.

Der Fisch

Der Fisch ist ein Symbol, mit dem Christen seit dem 2. Jahrhundert auf das eigene Christsein hinweisen. Das verstehen diejenigen, die bereits mit der christlichen Fischsymbolik aus Kunst und Kultur vertraut sind. Es könnte durchaus sein, dass dieses Symbol Fragen

auslöst bei denen, die es noch nicht oder aus einem anderen Kontext kennen. Spätestens dann ist es gut, auskunftsfähig sein.

Der Fisch ist ursprünglich ein geheimes Erkennungszeichen. Die griechischen Buchstaben des Wortes ‚Fisch‘ (ichthys) ergeben die Anfangsbuchstaben des deutschen Satzes „Jesus Christus, Gottes Sohn, Retter“. Die Christinnen und Christen wurden im römischen Reich mehrfach verfolgt, weil sie sich nicht zum Kaiser als „Herr und Gott“ bekennen konnten. Der römische Kaiserkult war mit ihrem Glauben an den wahren Gott nicht kompatibel. In dieser bedrängten Lage machte es Sinn, Zeichen wie den Fisch zu haben. Er signalisierte: Ich gehöre dazu, wir gehören zusammen.

Als im Jahre 313 der christliche Glaube zur erlaubten und später sogar zur Staatsreligion wurde, waren keine Geheimzeichen mehr nötig. Das Kreuz wurde zum zentralen Symbol.

Weniger bekannt ist, dass der Fisch in frühchristlicher Zeit Christus bei der Taufe symbolisierte. Der Vorsteher der Gemeinde bat darum, dass Christus als unsichtbarer Fisch im Taufwasser gegenwärtig sein und ewiges Leben schenken möge. Ein in alte Taufbecken eingegrabener Fisch erinnert daran.

Nicht nur die frühen Christen setzten mit dem Fisch ein Zeichen. Seit den 80er Jahren des 20. Jahrhunderts wurde der Fisch-Aufkleber am eigenen PKW immer beliebter. Und das griechische Wort „ichthys“ wird vereinzelt auch als Name für Kindergärten und Gottesdienste verwendet. Mit seinem Auftauchen bei der Kirchenvorstandswahl bekommt er eine volksskirchliche Weite, die er von Anfang an hatte.

Dieses Symbol besagt ohne Worte: Wir sind miteinander – am Ort, in der Region, weltweit – durch den Glauben vernetzt. Wir haben einen Sinn fürs Ganze. Dieses Netzwerk braucht kompetente Leitung. Der Kirchenvorstand ist das Leitungsgremium der Gemeinde vor Ort. Mit der Kirchenvorstandswahl wird ein Hoffnungszeichen gesetzt. Das symbolisiert das Wahlkreuz im Logo, das auf unsere Botschaft verweist, die wir den Menschen weitersagen sollen.

Eine Kirchenvorstandswahl ist eine gute Gelegenheit, dies in die Öffentlichkeit hinein zu tun. Gegenstände rund um die Fischsymbolik – davon gibt es nicht nur auf Kreativmärkten auch in Ihrer Region viele – sind ein Geschenktipp für Kandidierende und „alte“ wie „neue“ Kirchenvorstände.

2. Bilanz und Ausblick

Einige Monate werden Sie sich noch treffen, dann wird ein neuer Kirchenvorstand gewählt.

Sechs Jahre liegen dann hinter Ihnen. Sie haben Ihre Zeit, Kraft und Kreativität in den Kirchenvorstand eingebracht. Sie haben miteinander diskutiert, geplant, die Gemeindegeschäfte geregelt, Neues angepackt, Konflikte bewältigt – hoffentlich haben Sie sich auch immer wieder miteinander über das Schöne in Ihrer Gemeinde und unserer Kirche gefreut und gelacht! Jetzt stehen Sie an der Schwelle zu einer neuen Wahlperiode. Wie kommen Sie gut hinüber?

Fragen stellen sich: Was wollen Sie zu Ende bringen? Was wollen Sie noch wem sagen? Was wollen Sie miteinander auswerten?

Wir stellen Ihnen hier drei Möglichkeiten der Auswertung vor, geben Ihnen Impulse für die Schritte über die Schwelle. Nicht jede Idee passt zu jedem Kirchenvorstand. Wählen Sie eine Methode aus, die am besten zu Ihnen passt. Nehmen Sie sich ausreichend Zeit. Gehen Sie die Schritte miteinander im Kirchenvorstand, an einem Abend, an einem Klausurtag oder an einem Wochenende.

Wenn Sie mögen, holen Sie sich Unterstützung bei der Kirchenvorstandsfachbegleitung (Amt für Gemeindedienst - www.afg-elkb.de) oder bei der Gemeindeberatung (Gemeindeakademie - www.gemeindeakademie-rummelsberg.de).

Bei jeder Bilanz sind eine wertschätzende Grundhaltung und drei Perspektiven wichtig:
Was ist gewesen?

Wie ist es gewesen – für mich, für andere?

Was bedeutet das für den neuen Kirchenvorstand?

A. Persönliche Bilanz

Eine einfache und wirksame Methode, um Ihre Kirchenvorstandserfahrungen aus unterschiedlichen Perspektiven zu vergleichen.

Zeitaufwand: 60 bis 90 Minuten

Material: Arbeitsblatt, Flipchart, Moderationsstifte

Einzelarbeit:

Das Arbeitsblatt „Persönliche Bilanz“ wird verteilt. Die Teilnehmer/innen haben etwa 15 Minuten Zeit, das Blatt – je für sich und in Stichworten – auszufüllen.

Fragen zur persönlichen Bilanz:

Bitte denken Sie über die folgenden Fragen nach und halten Sie Ihre Antwort unter der jeweiligen Frage fest:

- Wie geht es mir zurzeit in meinem Kirchenvorstand?
- Womit bin ich zufrieden? Was fällt mir schwer?
- Woran haben wir in den zurückliegenden Monaten und Jahren gearbeitet?
- Was ist liegen geblieben? Was ist zu kurz gekommen?
- Wie haben wir zusammengearbeitet?
- Wofür möchte ich mich in der verbleibenden Zeit einsetzen?

Gruppenarbeit:

In Dreier-Gruppen werden die persönlichen Bilanzierungsergebnisse nacheinander vorgestellt, aber nicht diskutiert und kommentiert. Nachfragen, um etwas genauer zu verstehen, sind möglich. Dieses Verfahren hilft zum einen dazu, dass auch eher zurückhaltende Teilnehmer/innen einen „abgesicherten“ Gesprächsraum haben, zum anderen wird zugleich ZUHÖREN als eine wesentliche Kompetenz in der Gremienarbeit eingeübt. Am Ende werden wichtige Bilanzierungspunkte von der Kleingruppe auf Plakaten (Flipchart) oder A-4-Blättern festgehalten (bitte mit Filzstiften/Moderationsstiften groß schreiben).

Plenum:

Das anschließende Plenum gibt Gelegenheit, die Plakate bzw. Blätter nacheinander vorzustellen, jetzt auch zu diskutieren und zu prüfen, ob sich dabei Entdeckungen finden, die alle Teilnehmer/innen miteinander teilen. Festzuhalten ist außerdem das, was offengeblieben und noch weiter zu klären ist.

Es geht also nicht so sehr um eine ausführliche und persönliche Details klärende Gesprächsrunde, sondern eher um Verallgemeinerbares bzw. Anregungen für alle. (aus: Meilensteine. Regionale Fortbildung für Kirchenälteste. Ev.-Luth. Landeskirche in Braunschweig)

Arbeitsblatt

Fragen zur persönlichen Bilanz:

Bitte denken Sie über die folgenden Fragen nach und halten Sie Ihre Antwort unter der jeweiligen Frage fest:

Wie geht es mir zurzeit in meinem Kirchenvorstand?

Womit bin ich zufrieden? Was fällt mir schwer?

Woran haben wir in den zurückliegenden Monaten und Jahren gearbeitet?

Was ist liegengeblieben? Was ist zu kurz gekommen?

Wie haben wir zusammengearbeitet?

Wofür möchte ich mich in der verbleibenden Zeit einsetzen?

(Aus: Meilensteine. Regionale Fortbildung für Kirchenälteste. Ev.-Luth. Landeskirche in Braunschweig)

B. Bilanzlandschaft

Ausgehend von einer abwechslungsreichen Landschaft werden die freudigen und schwierigen Themen der KV-Arbeit wahrgenommen. Von besonderem Interesse und großer Aussagekraft sind die unterschiedlichen Einschätzungen.

Zeitaufwand: 60 bis 120 Minuten

Material: Bilanzlandschaft, Moderationskarten

In bildhafter Sprache versucht diese Landschaft Erlebtes zu ordnen. Nicht nur Fakten haben darin Platz, sondern auch Deutungen und Gefühle. Es geht nicht nur um das, was war, sondern auch darum, wie Sie es erlebt haben und vor allem, wie es sich für Sie angefühlt hat. Füllen Sie die Bilanzlandschaft zunächst mit Ihren persönlichen Erlebnissen und Eindrücken. Tauschen Sie sich in Kleingruppen (ideal sind „Trios“) darüber aus: Wo haben Sie etwas ähnlich erlebt, wo ganz unterschiedlich? Besprechen Sie Ihre Eindrücke im ganzen Kirchenvorstand.

Methodische Idee

Die Landschaft liegt groß kopiert in der Mitte. Jede Kleingruppe bringt ihre drei wichtigsten Punkte zu den „Landschaftsbereichen“ ein (auf Karten notiert).

Weiterführende Fragen können sein:

- Worüber können wir uns einfach freuen und wofür dankbar sein?
- Worauf können wir stolz sein, was ist uns gut gelungen?
- Haben wir erreicht, was uns (am Anfang) wichtig war?
- Welche Arbeitsweisen haben sich bewährt?
- Wo haben wir Energie unnötig eingesetzt?
- Was bleibt unerledigt? Was können wir noch „würdig“ verabschieden?
- Was sollte ein neuer KV anders machen?
- Welche Hinweise auf Themen/Herausforderungen für den neuen KV gibt uns die Landschaft?
- Welche Konsequenzen ergeben sich daraus für die Kandidatensuche? Auf wen wollen wir zugehen?

Besprechen Sie diese Fragen (oder eine Auswahl davon) zunächst in der Dreiergruppe vom Anfang. Schreiben Sie dabei wichtige Gedanken/Ideen auf Karten/Zettel und tauschen Sie sich dann im Plenum darüber aus.

Überlegen Sie abschließend

Manches musste einfach noch mal gesagt werden. Jetzt ist es gut.

Die eine oder andere Idee braucht Weiterarbeit, sie wird zum „To Do“. Wer kümmert sich darum? Wann? Soll etwas für den neuen KV festgehalten/aufgeschrieben werden? Wer kümmert sich darum? Wann?

Auch hier geht es darum Erlebtes zu ordnen, zu würdigen, zu bewerten und Konsequenzen für die Zukunft daraus zu ziehen.

Erstellen Sie eine Zeitleiste für die letzten sechs Jahre. Legen Sie sie auf den Boden oder heften Sie sie an die Wand.

Welche Ereignisse/Aktivitäten/Themen aus der Gemeindegemeinschaft haben Sie als Kirchenvorstand beschäftigt, welche waren Ihnen wichtig (das kann ein Unterschied sein!)? Tragen Sie Ihre Einfälle zusammen.

Schreiben Sie sie einzeln auf Karten oder große Zettel (bitte sehr deutlich lesbar!) und ordnen Sie sie den Jahreszahlen zu.

Gönnen Sie sich einen Moment des dankbaren Staunens über die Vielfalt und Fülle des Bewältigten.

Weiterführende Fragen können sein:

- Was waren besonders intensive Arbeitsphasen? Mit welcher Belastung (für wen) waren sie verknüpft?
- Wo waren „Höhepunkte“ und „Tiefpunkte“?
- Wo waren „Erfolge“? Gab es gemeinsame oder persönliche „Misserfolge“?
- Welche Themen ziehen sich durch?
- Welche Themen sind im Sand verlaufen, haben sich verabschiedet oder wurden „verabschiedet“?
- Was ist noch nicht abgeschlossen?
- Was waren wichtige Veränderungen?
- Wo konnte ich mich persönlich am meisten/besten einbringen? Wo hätte ich mich gerne besser eingebracht?
- Was hat meine persönliche Motivation als Kirchenvorsteher/in gestärkt/erneuert?
- Welche Themen/Projekte wollen wir abschließen?
- Welche Themen/Projekte wollen wir verabschieden, obwohl sie unabgeschlossen sind?
- Welches Thema/Projekt (bitte nicht zu viele!) wollen wir an den neuen Kirchenvorstand übergeben?

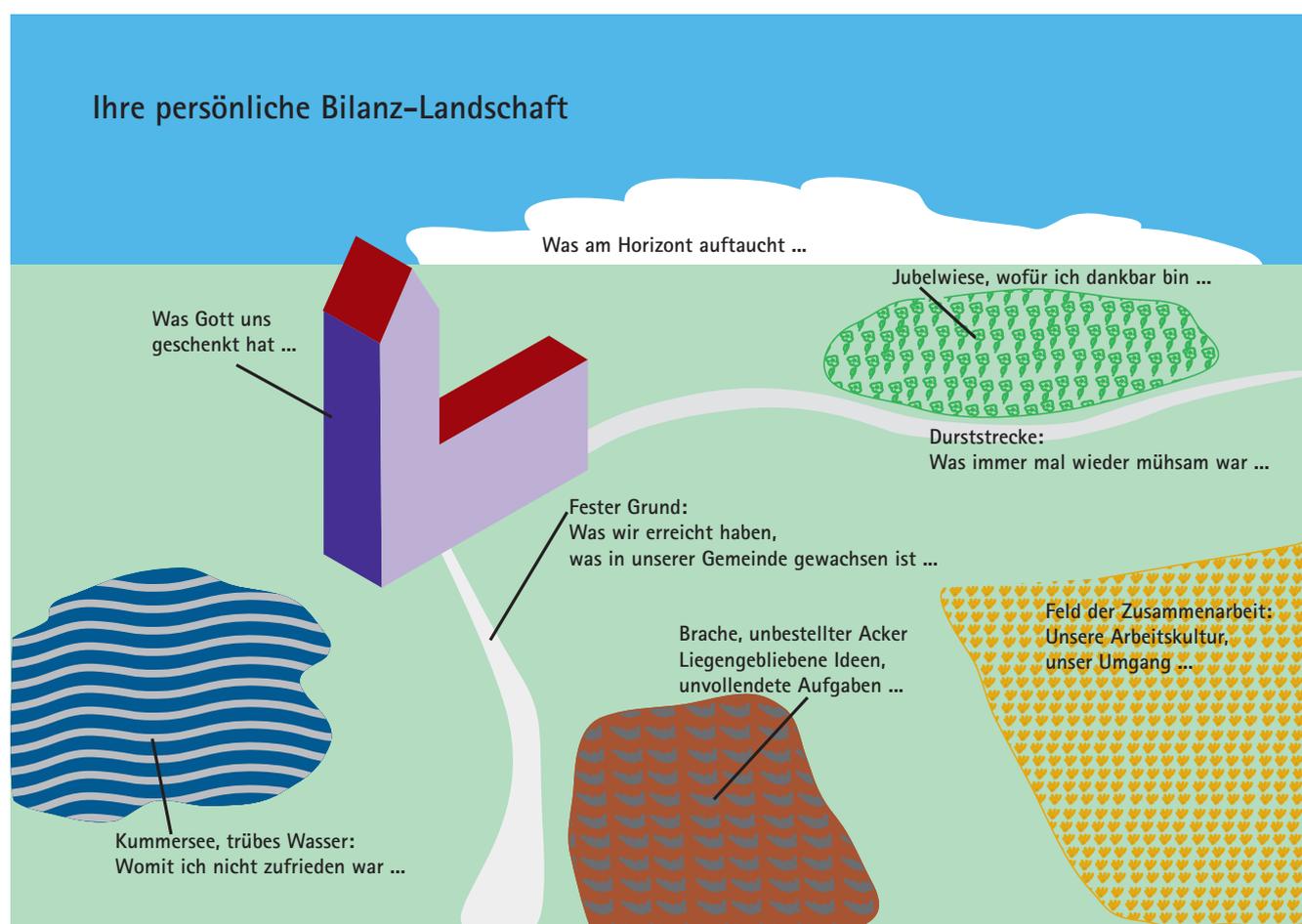
Besprechen Sie diese Fragen (oder eine Auswahl davon) zunächst in einer Kleingruppe. Schreiben Sie dabei wichtige Gedanken/Ideen auf Karten/Zettel und tauschen Sie sich dann im Plenum darüber aus.

Achten Sie dabei sowohl auf Gemeinsamkeiten als auch auf Unterschiede in Ihrer Wahrnehmung. Beides darf sein!

Überlegen Sie abschließend

Manches musste einfach noch mal gesagt werden. Jetzt ist es gut.

Die eine oder andere Idee braucht Weiterarbeit, sie wird zum „To Do“. Wer kümmert sich darum? Wann? Soll etwas für den neuen KV festgehalten oder aufgeschrieben werden? Wer kümmert sich darum? Wann?



Eine Kopiervorlage finden Sie unter www.kirchenvorstand-bayern.de

C. Bilanz-Qualitätseinschätzung

Bei der Arbeit mit diesem Modell werden Ihnen bereits wesentliche Themen der Kirchenvorstandsarbeit vorgegeben. Interessant sind auch hier die gemeinsamen, aber vielleicht unterschiedlichen Wahrnehmungen und Einschätzungen.

Zeitaufwand: 90 bis 120 Minuten

Material: Bewertungsbogen

In der folgenden Tabelle sind nicht Fragen, sondern jeweils Aussagesätze formuliert. Sie sind sprachlich meist sehr eindeutig. Z. B. „Wir haben uns mit dem Zustand und den Kosten für unsere kirchlichen Gebäude befasst.“

Dazu können Sie eine qualitative Bewertung abgeben. Ist gut gelungen – ist noch offen – hätte besser sein können. Stimmt – teils/teils – stimmt nicht. Es geht nicht darum, am Ende möglichst häufig das „Plus“ anzukreuzen, sondern sich ehrlich darüber auszutauschen, was die Schwerpunkte der Kirchenvorstandsarbeit waren oder was vielleicht auf der Strecke geblieben ist.

Zunächst werden Sie hier eine sehr subjektive Einschätzung vornehmen. Füllen Sie darum diese Liste am

Anfang ganz persönlich aus. Danach empfiehlt es sich, zu zweit oder zu dritt die Ergebnisse zu vergleichen. Bewerten Sie nicht zu schnell die Einschätzungen Ihrer Kolleginnen oder Kollegen positiv oder negativ, sondern nutzen Sie die unterschiedlichen Sichtweisen als konstruktive Anregungen.

Nutzen Sie die folgende Liste für Ihre Bilanzierung. Fügen Sie ggf. weitere Themen oder Aussagen an.

Hinweise zur Bearbeitung:

Nehmen Sie also zunächst eine ganz persönliche Einschätzung vor. Danach vergleichen Sie mit ein oder zwei anderen Ihre Ergebnisse miteinander. Sie werden Unterschiede in Ihren Bewertungen entdecken. Das ist ganz normal und anregend für das abschließende Auswertungsgespräch im Kirchenvorstand. Dabei wird alles gebündelt und ausgewertet.

Vielleicht haben Sie manche Aussagen auch dazu gebracht, dem neuen Kirchenvorstand eine Art „Themenspeicher“ zu übergeben? Überlegen Sie gemeinsam, in welcher Form das geschehen könnte.

1		Wir haben die Eigenheiten und Besonderheiten unserer Kirchengemeinde im Blick gehabt (z.B. ländlich, städtisch, kulturell anspruchsvoll, etc.).	+	0	-	
2		Wir haben uns mit der geistlichen Prägung unserer Gemeinde auseinandergesetzt.	+	0	-	
3		Wir haben am Profil für unsere Kirchengemeinde gearbeitet.	+	0	-	
4		Wir kennen die statistischen Zahlen und Entwicklungstrends unserer Gemeinde und haben sie bei unseren Entscheidungen berücksichtigt (Eintritte, Austritte, Kasualien etc.).	+	0	-	
5		Wir haben im Kirchenvorstand über die Schwerpunkte der Gemeindegemeinschaft entschieden.	+	0	-	
6		Wir haben Kontakt zu den Verantwortlichen der Gemeindegruppen gesucht und sind über die Vorhaben informiert.	+	0	-	
		Wir haben uns im Kirchenvorstand mit bestimmten Arbeitsfeldern unserer Gemeinde beschäftigt: Dazu im Folgenden...				
7		Gottesdienst	+	0	-	
8		Kasualien (Taufen, Trauungen, Beerdigungen...)	+	0	-	
9		Kindergottesdienst	+	0	-	
10		Arbeit mit Kindern	+	0	-	
11		Jugendarbeit	+	0	-	
12		Gemeindegruppen und -kreise	+	0	-	
13		Kirchenmusik	+	0	-	
14		Konfirmandenunterricht	+	0	-	
15		Erwachsenenbildung	+	0	-	
16		Seelsorge	+	0	-	
17		Besuche	+	0	-	
18		Diakonie	+	0	-	
19		Mission	+	0	-	
20		Ökumene (Partnerschaften)	+	0	-	
21		Öffentlichkeitsarbeit	+	0	-	
22		Mitgliederorientierung/Fundraising	+	0	-	
23		Projekte	+	0	-	

24		Wir haben uns mit den von unserer Kirchengemeinde verantworteten Einrichtungen ausführlich befasst.	+	0	-	
25		... Friedhof	+	0	-	
26		... Kindergarten	+	0	-	
27		... Immobiliensicherung	+	0	-	
28		Zu den Vereinen, Kommunen und Verbänden im Bereich unserer Kirchengemeinde pflegen wir (vermittelt durch wen?) regelmäßige Kontakte.	+	0	-	
29		Die allgemeine Situation der ehrenamtlichen Arbeit in unserer Gemeinde haben wir im Blick.	+	0	-	
30		Wir haben die beruflich Tätigen in unserer Kirchengemeinde (Organist/in, Mesner/in, Sekretär/in ...) zum Gespräch eingeladen.	+	0	-	
31		Wir nutzen Formen der Anerkennung und Würdigung für beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende.	+	0	-	
32		Wir haben geregelte Abläufe vereinbart, um mit Kritik und Beschwerden umzugehen.	+	0	-	
33		Wir sind über die finanzielle und personelle Ausstattung unserer Kirchengemeinde umfassend informiert.	+	0	-	
34		Wir haben uns mit dem Zustand, der Nutzung und den Kosten für unsere kirchlichen Gebäude befasst.	+	0	-	
35		Wir haben bestimmte Aufgaben an Ausschüsse und Beauftragte delegiert.	+	0	-	
36		Wir haben vertrauensvolle Arbeits- und Umgangsformen im Kirchenvorstand entwickelt.	+	0	-	
37		Unsere Sitzungen sind gut vorbereitet.	+	0	-	
38		In unseren Sitzungen arbeiten wir effektiv.	+	0	-	

Sieben Tipps zur Kandidatengewinnung

1. Gehen Sie das Suchen und Finden positiv an

„Hoffentlich bekommen wir genügend Kandidierende zusammen!“ Diese Herausforderung treibt viele um und soll hier nicht klein geredet werden. Aber: Mit Ihren Sorgen begeistern Sie niemanden. Niemand soll und wird aus Mitleid kandidieren. Deshalb: Vertrauen Sie auf Ihre Gemeinde! Trauen Sie den Menschen etwas zu! Vertrauen Sie auf den Heiligen Geist! Was Sie selbst bei Ihrer Arbeit im Kirchenvorstand begeistert und motiviert hat, kann auch andere bewegen und motivieren. Zudem zeigen die Erfahrungen der letzten Wahlen, dass die möglichen Reduktionen der Größe des Kirchenvorstandes und der Zahl der Kandidierenden zwar häufig beantragt, aber nur selten benötigt wurden. Das heißt: In der Regel finden sich genug Menschen für dieses schöne und verantwortungsvolle Ehrenamt in der Gemeindeleitung.

2. Stellen Sie den Vertrauensausschuss geschickt zusammen

Sorgen Sie dafür, dass Menschen mit unterschiedlichen Biografien, Lebenssituationen, Netzwerken und Bindungen zu Kirche und Gemeinde dem Vertrauensausschuss angehören. Sie können leichter „um die Ecke denken“ und bringen aus Vereinen, Beruf und Freizeit vielfältige Kontakte mit. Auf diese Weise erweitern Sie den Kreis potentieller Kandidierender.

3. Suchen Sie die passenden Menschen zu Ihren Zielen

Machen Sie sich zunächst ein Bild von den Inhalten, Aufgaben und Perspektiven Ihrer Gemeinde: Wie sieht die Bilanz der zurückliegenden Kirchenvorstandszeit aus? Welche Entscheidungen wurden gefällt, was ist gelungen, was ist noch offen? Aber dazu gehört auch: Wie möchten wir als Gemeinde „rüberkommen“? Was sind unsere Qualitäten? Wofür stehen wir? Was ist unsere Botschaft und unser Auftrag an unserem Ort? Überlegen Sie dann, wen Sie dafür brauchen. Notieren Sie sich Namen, die ihnen gleich einfallen. Erstellen Sie aber auch Profile für den neuen KV. So finden Sie Menschen mit Fachkenntnissen und Potential. Sprechen Sie dann Menschen konkret und direkt auf ihre Stärken an, warum gerade sie für den KV wichtig sind und ziehen Sie dabei den Kreis nicht zu eng, denn Menschen wachsen mit ihren Aufgaben. Viele Angefragte werden zögern, sich für sechs Jahre verpflichten zu lassen – zum Beispiel, weil sie mit einem Umzug rechnen. Machen Sie ihnen Mut, trotzdem zu beginnen! Auch drei Jahre, in denen man seine Fähig-

keiten zur Verfügung stellt, helfen der Gemeinde sehr viel weiter.

4. Suchen Sie an den richtigen Stellen

Jeder Mensch hat Orte. Wo treffen sich Jugendliche in unserer Gemeinde und wie und von wem wollen sie angesprochen werden? Wo begegnen wir Spätaussiedlern, Menschen in sozialen Brennpunkten, Dorfgemeinschaften, Sportvereinen, Singles in Städten, Dorferneuerungsaktivitäten, Müttergruppen, Fördervereinen ... Denken Sie in Netzwerken und suchen Sie Kontakt. Fragen Sie sich aber auch, warum Sie an diese Menschen denken und was die Mitarbeit im KV für diese Personen bringt.

5. Gehen Sie aktiv auf mögliche Kandidatinnen und Kandidaten zu

Ehrenamtliche und Hauptberufliche können gleichermaßen mögliche Kandidatinnen und Kandidaten ansprechen. Die persönliche Ansprache ist am wirkungsvollsten! Pfarrer und Pfarrerrinnen lassen Revue passieren, wer ihnen bei Casualgesprächen begegnet ist und dabei Interesse an der Gemeinde gezeigt hat. Ehrenamtliche geben Auskunft über ihr Engagement und stehen „Rede und Antwort“. Gelegenheiten zur Kandidatenwerbung gibt es genug: Bei geplanten Begegnungen, beim Kirchenkaffee, in Vereinen, am Telefon. Nutzen sie traditionelle und Soziale Medien. Jeder dieser Kontakte mit interessanten und interessierten Menschen hat seinen Wert in sich. Vereinbaren Sie einen Termin, wo man mit Zeit über Inhalte und Fragen der Arbeit im KV sprechen kann. Geben Sie Bedenkzeit, um ein vorschnelles Nein zu vermeiden. Ganz gleich, wie sich Angesprochene im Blick auf den KV entscheiden werden, schon die Anfrage kann viel bewirken: Die Meisten werden sich geehrt und gewürdigt fühlen, dass Sie an ihn oder sie gedacht haben. Sie vermitteln Wertschätzung und persönliche Anerkennung. Auch wer später nicht kandidiert, macht auf diese Weise positive Erfahrungen mit seiner Gemeinde.

6. Sprechen Sie offen über Ihre Erwartungen

Wer kandidieren soll, möchte wissen, worauf er sich einlässt. Er oder sie will dabei überzeugt und nicht überredet werden. Deshalb: Äußern Sie Ihre Erwartungen offen und ehrlich. Die Mitarbeit im KV erfordert Zeit und Einsatz. Und ja, sie kostet manchmal Kraft. Das darf nicht verschwiegen werden. Die Mitarbeit bringt aber auch viele neue Erfahrungen und Kenntnisse. Stellen Sie sich deshalb nicht zuletzt die Frage: Was haben Menschen von einer möglichen Kandidatur?

7. Bleiben Sie gelassen, aber dran

Sie können dem Vertrauensausschuss die Arbeit erleichtern, wenn Sie bereits jetzt nach geeigneten Kandidaten und Kandidatinnen Ausschau halten. Denn Menschen, die im KV mitarbeiten sollen, wollen gewonnen werden, nicht überredet. Geben Sie Bedenkzeit. Es ist immer gut, nicht gleich mit der Tür ins Haus zu fallen. Ohne Zeitdruck und mit mindestens einer Nacht zum drüber schlafen fällt die Entscheidung leichter.

Aber erwecken Sie bitte auch nicht den Eindruck, Ihre Anfrage sei nicht ernst gemeint gewesen. War die Bedenkzeit lange genug, fragen Sie nach, bleiben Sie dran! Schließlich geht es um nichts Geringeres als um die Leitung der Gemeinde in den nächsten sechs Jahren.

Der Kandidatenflyer

Eine Broschüre kann helfen ins Gespräch zu kommen und über das Amt des Kirchenvorstehers, der Kirchenvorsteherin zu informieren. Eine Vorlage finden Sie auf www.kirchenvorstand-bayern.de

Der Kandidatencheck

Eine originelle Art, im Dekanats- und Gemeindebrief (aber auch als Anzeige in einer Zeitung) nach Kandidatinnen und Kandidaten zu suchen, ist der Kandidatencheck. Dieser Fragebogen mit Ankreuz-Kästchen wirkt unerwartet und weckt Interesse. Sie erreichen auf diese Weise vielleicht Menschen, die sich noch gar nicht mit einer eventuellen Kandidatur befasst hatten. Legen Sie den Fragebogen in Geschäften und in Arztpraxen ... aus.

Kandidatinnen und Kandidaten für die Kirchenvorstandswahl gesucht

- Kennen Sie eine Kirchenvorsteherin/einen Kirchenvorsteher persönlich?
- Haben Sie sich schon einmal gefragt, ob es nicht interessant sein könnte, Ihre Kraft und Kreativität in der evangelischen Gemeinde einzubringen?
- Halten Sie Kirchenräume für wichtige Orte zur inneren Einkehr?
- Besuchen Sie regelmäßig oder ab und zu einen Gottesdienst?
- Kennen Sie Ihre Pfarrerin oder Ihren Pfarrer persönlich?
- Haben Sie schon einmal eine Kirchenvorstandssitzung und/oder eine Gemeindeversammlung besucht?
- Wird die Kirche Ihrer Meinung nach heutzutage ihrem diakonischen Auftrag gerecht?
- Sollte die Kirche zu gesellschaftspolitischen Ereignissen in der Öffentlichkeit Stellung beziehen?
- Interessiert es Sie, was mit dem Geld geschieht, das Sie monatlich als Kirchensteuer bezahlen?
- Halten Sie den Religionsunterricht für ein wichtiges Fach?
- Ist es Ihrer Meinung nach wichtig, dass es Kindertagesstätten in kirchlicher Trägerschaft gibt?
- Erinnern Sie sich gerne an Ihren Konfirmationsspruch?
- Sollten Geschehnisse und Ereignisse des täglichen Lebens aus der Sicht des Evangeliums bewertet werden?

Wenn Sie mindestens fünf dieser Fragen mit „Ja“ beantwortet haben, möchten wir sie ermuntern, sich etwas intensiver mit den Aufgaben des Kirchenvorstands vertraut zu machen – und sich eine Kandidatur für die Wahl zum Kirchenvorstand am 21. Oktober 2018 ernsthaft zu überlegen. Gerne stehen die Mitglieder des Kirchenvorstandes und Pfarrer/in ... für die Klärung weiterer Fragen und zum persönlichen Gespräch zur Verfügung. Ansprechperson, Adresse der Gemeinde, Telefonnummer, E-Mail ...

4. Aufgabenprofil im Kirchenvorstand

Was müssen Menschen wissen, die sich für den Kirchenvorstand zur Verfügung zu stellen?

Der Kirchenvorstand hat die Verantwortung für Gemeindeleitung und Gemeindeentwicklung vor Ort – eine anspruchsvolle Aufgabe mit vielen Facetten. Die Kirchengemeindeordnung benennt zwar die wesentlichen Aufgaben von Kirchenvorständen, trotzdem sind die Leitungsaufgaben vor Ort unterschiedlich und vielfältig. Allein die Frage, ob eine Kirchengemeinde eine Kindertagesstätte betreibt, im Bereich der Diakonie Schwerpunkte hat, auf Bildungsarbeit setzt ...hat wichtige Auswirkungen auf die Aufgaben eines Kirchenvorstandes.

Konkret und realistisch beschreiben, was Sache ist

Eine konkrete und realistische Beschreibung der Aufgaben ist sehr wichtig: Neue Kandidatinnen und Kandidaten wollen wissen, was auf sie zukommt, wenn sie sich zur Kandidatur bereit erklären. Daher sollte der noch amtierende Kirchenvorstand beschreiben, wie die Aufgaben, die in der Kirchengemeindeordnung benannt sind, im lokalen Kontext konkretisiert und zuspitzt werden.

Der Kirchenvorstand repräsentiert die Evangelische Kirche vor Ort. Er steht für ihre Belange gegenüber der Öffentlichkeit am Ort, gegenüber der Kommune ein. Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher sind im Gottesdienst (nicht nur beim Klingelbeutel) beteiligt, sie gestalten Kontakte zu den Menschen am Ort, zur politischen Gemeinde und zu Vereinen. Von daher kommen zu den regelmäßigen Kirchenvorstandssitzungen (je nach Bedarf und Tradition vor Ort zwischen viermal jährlich bis monatlich) Termine wie Einführungen, Verabschiedungen, Einweihungen, Kontakte zu den Gruppen und Kreisen in der Gemeinde, ökumenische Kontakte, gemeinsame Aktionen, die z.B. mit Kirchenfinanzierung und Erhaltung der Gebäude zu tun haben. Viele Kirchenvorstände haben mit Ausschüssen, wie einem Bau-, Personal-, Jugend- oder Finanzausschuss gute Erfahrungen gemacht. Kompetenz- und gabenorientierte Aufgabenteilung und gute Absprachen sind hilfreich, damit Leitung Freude macht und alles in einem zeitlich vernünftigen Rahmen zu schaffen ist.

Die Kirchengemeindeordnung setzt für die Arbeit des KV einen guten und bewährten Rahmen (§§ 21, 22 und 23 KGO)

Die Kirchengemeindeordnung benennt, was zu den grundlegenden Aufgaben von Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorstehern gehört:
Der Kirchenvorstand hat die Aufgabe, strategische Fragen der Gemeindeentwicklung, wie das Profil der

Kirchengemeinde, Schwerpunktsetzungen und Kooperationen, festzulegen. Vor allem durch Personalentscheidungen bei Pfarrstellenbesetzungen und bei der Anstellung kirchlicher Mitarbeitenden werden Weichen der Gemeindeentwicklung gestellt.

- ✗ Der Kirchenvorstand entscheidet über die Rahmenbedingungen für die Gottesdienste,
- ✗ fördert das Vertrautwerden mit dem christlichen Glauben,
- ✗ trägt Verantwortung für die Kontaktgestaltung zu allen Gemeindegliedern,
- ✗ entscheidet, wie der evangelische Lehre vor Ort mit Leben gefüllt wird,
- ✗ achtet auf die Umsetzung der „Leitlinien kirchlichen Lebens“, also der evangelischen Lebensordnung,
- ✗ kümmert sich um die Gewinnung und Motivation ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- ✗ stärkt die Einheit der Gemeinde und arbeitet bei Konflikten auf Lösungen hin.

Der Kirchenvorstand hat Verantwortung für die Gebäude der Kirchengemeinde, sowie für Kindertagesstätten und diakonische Einrichtungen, die im Besitz oder Eigentum der Gemeinde sind. Die Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher verwalten das Vermögen der Gemeinde: Sie beschließen den Haushaltsplan, sind für die Erhebung des Kirchgeldes zuständig, erlassen Satzungen (z.B. für Friedhöfe) und entscheiden über die Verwendung ortskirchlicher Kollekten.

Gemeinde am Ort und gesamtkirchliche Prozesse

Neben den oben genannten Aufgaben werden die Kirchenvorstände in der Periode 2018–2024 in unterschiedlicher Intensität mit Prozessen zu tun haben, welche die evangelische Kirche in Bayern insgesamt beschäftigen: Der Prozess „Profil und Konzentration“ lädt ein, Kirche vom Auftrag her zu denken und den Blick für den Dekanatsbezirk und die Räume darinnen und darüber hinaus zu weiten (Näheres unter elkb.de/intranet/puk). 2019 steht die Wahl der neuen Landesynode durch die Kirchenvorstände an. Die Umsetzung der Landesstellenplanung ab 2020 wird regionales Denken und Kooperationen zur Folge haben. Für die Gemeindeimmobilien braucht es nach wie vor nachhaltige und zukunftsorientierte Entscheidungen. Der innerkirchliche Finanzausgleich schafft Transparenz und Planungssicherheit im Blick auf die Finanzen, die von der Landeskirche zugewiesen werden. Oft gelingt es Gemeinden, durch kluges Wirtschaften und durch Fundraising, das nachhaltig gute Beziehung zu Unterstützern aufbaut, sich finanzielle Spielräume zu erwirt-

schaften. Da die Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche zunehmend eine bewusste Entscheidung ist, kommt es darauf an, dass es uns gelingt, zu den Gemeindegliedern, die im Gemeindeleben wenig sichtbar sind, auch weiterhin den Kontakt zu gestalten und Bindungserlebnisse zu schaffen, aber auch zu akzeptieren, dass manche Gemeindeglieder ihre Verbundenheit zur Kirche mit der Kirchensteuer für sie umfassend ausdrücken.

Die treibende Kraft für eine anspruchsvolle Aufgabe: Freude an Leitung und Gestaltung im Raum der Verheißung

Die Mitarbeit im Kirchenvorstand ist und bleibt eine anspruchsvolle Aufgabe. Aber sie steht unter Jesu Zusage, bei uns sein zu wollen – und sie macht Freude: Wer mit einem Team Gemeinde gestalten und nachhaltig prägen kann, schöpft daraus Leidenschaft und Begeisterung, die sich womöglich auch auf andere Bereiche seines Lebens auswirkt.

Wichtig ist, dass einzelne Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher selbst frei entscheiden können, wie sie sich an der Leitungsaufgabe beteiligen können. Man

sollte einen Finanzfachmann nicht zwingen, im Finanzausschuss mitzuarbeiten. Und eine Erzieherin empfindet es manchmal als Abwechslung, wenn sie in der Erwachsenenbildung Akzente setzen kann und nicht auf den Kindergottesdienst festgelegt wird.

Gute und klare Kommunikation erleichtert die Mitarbeit im Kirchenvorstand. Es gibt hilfreiche Spielregeln, die beitragen, dass das menschliche Miteinander gelingt. Doch immer wieder machen Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher eine Erfahrung, die tiefer geht, weil dieses Amt eine geistliche und spirituelle Dimension hat, die beglückt und bereichert: Der, der den Gemeinden, den Auftrag gegeben hat, Menschen für seine Sache zu begeistern, hat versprochen, bei uns zu sein, jeden Tag, bis an das Ende der Zeiten. Gute Arbeit im Kirchenvorstand ist von der Verheißung getragen und lebt aus ihr.

Die „Praxishefte Kirchenvorstand“, die allen Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorstehern zur Einführung zur Verfügung gestellt werden, unterstützen und begleiten die Startphase in diesem Sinn. Erstmals wird dazu ein „Glaubenskurs für Kirchenvorstände“ gehören mit dem Titel „Sehnsucht nach Mehr“ und den zentralen Themen Taufe, Kirche, Bibel und Abendmahl.



Was auf Kirchenvorstände in der Periode 2018–2024 zukommt ...

Kirche ist in Bewegung! Schon immer hat sich evangelische Kirche verändert und daran gearbeitet, dass das Evangelium die Menschen in ihren sich verändernden Lebensbezügen erreicht. Auch in der KV-Periode 2018–2014 wird vor Ort und in der Landeskirche manches in Bewegung kommen. Dabei stehen landeskirchliche Prozesse wie Landesstellenplanung, Immobilienkonzept und der „Profil und Konzentration“-Prozess in engem Bezug zu dem, was Kirche vor Ort betrifft. Es ist sicher gut, wenn man mit Menschen, die man für eine Kandidatur für den Kirchenvorstand gewinnen will, ehrlich über das spricht, was an Veränderungen im Raum steht.

Kirche wird stärker regional organisiert

Das regionale Zusammenspiel und die regionalen Gremien werden in unserer Kirche an Bedeutung gewinnen. Auch in Zukunft bleibt die Gemeinde vor Ort eine wichtige Schaltstelle kirchlichen Lebens: Die Menschen, die sich im Kirchenvorstand engagieren sind ja oft nicht nur die Leitungspersonen der Kirchengemeinde. Viele von Ihnen sind auch die „Kümmerner“ des ortskirchlichen Lebens: Sie übernehmen Lektoren- oder Mesnerdienste, kümmern sich um kirchliche Gebäude, arbeiten in Besuchsdiensten mit oder achten auf die Gemeindefinanzen. Dieses Engagement ist ein großer Schatz der evangelischen Kirche in Bayern. Besonders in den kleinen Kirchengemeinden bringen Einzelne oft sehr viel Zeit für „ihre Kirche“ auf. Dort wo Glaubende Gemeinschaft leben und sich um Jesus Christus sammeln, ist evangelische Kirche lebendig.

Gleichzeitig ist absehbar, dass mit der Landesstellenplanung, die 2020 beschlossen werden soll und dann bis Ende 2023 umgesetzt wird, die Pfarrstellen und theologisch-pädagogischen Stellen an die rückläufigen Mitgliederzahlen angepasst werden. Konkret bedeutet das, dass Stellen gekürzt werden. Im Blick auf die Entscheidungen über Stellen und Ressourcen werden die Dekanatsgremien (v.a. Dekanatsausschuss, Dekanatsynode) weiterhin sehr wichtige Aufgaben ausfüllen: Sie werden darüber entscheiden, wie Stellen im Dekanatsbezirk verteilt werden und welche Aufgaben und Herausforderungen mit den vorhandenen Ressourcen in Angriff genommen werden können. In der Region ist meistens das beste Wissen darüber vorhanden, wie Kirche für Menschen in der Region ihre Ressourcen so einsetzen kann, damit die Aufgabe der Kirche – Verkündigung des Evangeliums – möglichst wirkungsvoll erfüllt werden kann. Es ist gut, wenn Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher von vornherein über die mögliche Mitarbeit in regionalen Gremien informiert werden, um als Gemeinde auf regionaler Ebene gut vertreten zu sein. Im Dekanatsbezirk oder in der Region

werden Lösungen entwickelt, wie das Evangelium auf vielfältigen Wegen zu den Menschen kommt.

Zusammenarbeit gewinnt an Bedeutung

Die Ortsgemeinde sichert die Präsenz evangelischen Lebens vor Ort: Dafür stehen Kirchen und kirchliche Gebäude. Gleichzeitig ist Gemeinde vor Ort aber auch dann vollwertig Gemeinde, wenn der zuständige Pfarrer nicht mehr am Ort wohnt, wenn nicht mehr kontinuierlich Licht brennt im Pfarrhaus. Mit den Veränderungen durch die Landesstellenplanung ist die Herausforderung verbunden, manche Aufgaben nicht mehr vor Ort anzusiedeln, sondern in der Region zu organisieren: Es wird dauerhaft nicht möglich sein, dass Kirchengemeinden in allen denkbaren kirchlichen Arbeitsfeldern kontinuierlich Präsenz zeigen. Manchmal wird es Aufgabe von Kirchenvorständen sein, Angebote, die ihre Zeit hatten, für die sich keine Mitarbeitenden mehr finden lassen, oder die immer schlechter besucht werden, gut zu beenden. Im Blick auf Immobilien gilt ähnliches: Wenn Gebäude hohen Sanierungsbedarf haben, wenn Heizkosten den gemeindlichen Haushalt kontinuierlich ins Minus rutschen lassen, sind manchmal Abschiede vom Vertrauten notwendig, um zukunftsfähig zu werden. Auch hier lassen sich durch gemeinsame Nutzung mit anderen kirchlichen oder kommunalen Trägern Lösungen finden. Manches, was bisher vor Ort angeboten wurde, kann in einer Region neu belebt werden. Im Prozess Profil und Konzentration (PuK) spielt das Thema „Raum“ eine wichtige Rolle: Dabei kommt der Sozialraum in den Blick, der für die Menschen, die dort leben, der zentrale Bezugsort ist. Gemeinden, die den Sozialraum in den Blick nehmen, nehmen die Lebensbedingungen, die Hoffnungen und Erwartungen aber auch die Herausforderungen und Nöte der Menschen am Ort mit neuem Blick wahr. Gleichzeitig richten sie dabei den Blick hinein in die Gesellschaft vor Ort, die nicht mit den Gemeindegliedern identisch ist. „Kirche im Raum“ sein bedeutet: Mit den lokalen Partnern und als Kirche in der Region zu kooperieren.

Auch in den nächsten Jahren sind keine Zwangsfusionen von Kirchengemeinden geplant. Doch Zusammenarbeit zwischen Kirchengemeinden wird in Zukunft an Bedeutung gewinnen. Kirchenrechtlich macht die Kirchengemeindeordnung deutlich:

KGO, § 26, (1) 1 Die Kirchengemeinden sind zur Zusammenarbeit mit benachbarten Kirchengemeinden verpflichtet. 2 Gemeinsame Angelegenheiten oder wichtige kirchliche Fragen, insbesondere grundlegende, die Kirchengemeinden berührende Maßnahmen oder neue Einrichtungen sollen von den Kirchenvorständen gemeinsam beraten werden.

(2) Einzelne kirchengemeindliche Aufgaben können durch Vereinbarung mit dem Dekanatsbezirk diesem übertragen werden.

(3) Zur Erfüllung einzelner Aufgaben können sich Kirchengemeinden zu Arbeitsgemeinschaften zusammenschließen, kirchliche Zweckvereinbarungen schließen und kirchliche Zweckverbände bilden.

Das kirchliche Zusammenarbeitsgesetz (KZAG) stellt ein wichtiges Handwerkszeug dar, um Zusammenarbeit in der Region auch rechtlich auf sichere Beine zu stellen.

Manchmal macht es Sinn, über einen gemeinsamen Kirchenvorstand nachzudenken, manchmal sind die Möglichkeiten des kirchlichen Zusammenarbeitsgesetzes hervorragend geeignet, um der Zusammenarbeit einen verbindlichen Rahmen zu geben.

(Anregungen und Leitfragen zur Bildung gemeinsamer Kirchenvorstände finden Sie auf den nächsten Seiten) Kooperation lohnt sich in Zukunft auch in finanzieller Hinsicht: Im innerkirchlichen Finanzausgleich sollen Regelungen eingeführt werden, die kooperierende oder freiwillig fusionierende Gemeinden in Zukunft besserstellen: Künftig wird sich Zusammenarbeit bei den Schlüsselzuweisungen für Kirchengemeinden positiv bemerkbar machen.

„Hin zu den Menschen“

Im Augenblick verändert sich in unserer Gesellschaft einiges: Wo früher Präsenz von Kirche im gesellschaftlichen Kontexten oft sehr selbstverständlich war, ist diese Selbstverständlichkeit manchmal in Frage gestellt. Menschen entscheiden inzwischen sehr bewusst, ob sie der evangelischen Kirche angehören wollen oder nicht. Das macht die Aufgaben von Gemeinden oft komplexer. Menschen kommen nicht mehr automatisch zur Kirche, wenn Lebensübergänge zu gestalten sind. Mehr als früher kommt es darauf an, Menschen in ihrer Lebenswelt zu begegnen, mit Ihnen in Kommunikation aufzunehmen und ihnen in ihrer Welt auch religiöse Erfahrungen zu ermöglichen. Es ist gut, wenn Gemeinden diese Schnittstellen mit der Gesellschaft vor Ort im Blick haben, wenn sie immer wieder überlegen, wie evangelische Kirche mit Menschen in Kontakt kommt, die mit unserer Form, Leben und Glauben zu gestalten, wenig vertraut sind, wenn Kirche sich bemüht, die Botschaft des Evangeliums in Kontexte hinein zu vermitteln, die mit Kirche bisher keine Berührungspunkte hatten.

Im Grundlagenpapier von Profil und Konzentration ist diese Herausforderung so beschrieben (S. 5-6, Fassung vom 29. März 2017):

„Daraus folgt, dass die Kirche heute verstärkt dorthin gehen muss, wo die Menschen leben, statt zu warten, dass sie kommen. In diesem schlichten Satz steckt eine große Herausforderung und letztlich ein

Kulturwandel in unserem Arbeiten. Es ist nicht nur in Städten, sondern mittlerweile auch in manchen ländlichen Regionen zu spüren, dass die Gemeinden etwa die Zugezogenen in Neubausiedlungen nur noch schwer erreichen. Das liegt nicht daran, dass Ideen und Motivation fehlen würden. Es liegt vor allem daran, dass für viele Menschen – auch viele unserer Mitglieder – die traditionellen Sozialformen der Kirche nicht primär das sind, was sie suchen und wo sie Antworten auf ihre Lebensfragen vermuten. PuK will einen Anstoß dazu geben, wie wir offener werden, vielfältiger in unserer Begegnung mit den Menschen und unseren Verkündigungswegen. Die Gemeinden werden ihre Funktion behalten als stabile Präsenz vor Ort, aber wir werden regional auch andere Formen von Begegnung, Kasualbegleitung, situativer Seelsorge und geistlichen Angeboten brauchen. Was jeweils gebraucht wird, das kann aber nur vor Ort erarbeitet werden, gemeinsam in Räumen, nah genug, um gemeinsame Lebensbezüge zu haben, aber auch groß genug, um die Vielfalt der Fragen und Erwartungen der Menschen gut aufgreifen zu können.“

Wichtig ist, dass Gemeinden nicht den Eindruck bekommen, dass ihre Arbeit „falsch“ oder „von gestern“ ist. Es ändern sich die Rahmenbedingungen unseres Arbeitens. Es ist erforderlich, dass wir den Lebensraum der Menschen vor Ort genau wahrnehmen, ihre Lebensgewohnheiten und Lebensfragen verstehen und auf diese Weise Kontakt aufbauen zu Menschen, die oft nicht mehr genau wissen, für was evangelische Kirche steht und wie Glauben ihr Leben bereichern könnte. Die Frage, wie Kontaktflächen zu Menschen gestaltet werden können, die bisher wenig Berührung mit Kirche hatten, gewinnt für Kirchenvorstände an Bedeutung: Unsere Volkskirche lebt davon, dass Menschen „gerne evangelisch“ werden oder „gerne evangelisch“ bleiben“.

Freude an Verantwortung

Sicher sind manche Herausforderungen, die mit den skizzierten Veränderungsprozessen verbunden sind, nicht im Handumdrehen zu bewältigen. Schnelle und einfache Lösungen schaffen nicht immer langfristige und nachhaltige Ergebnisse. Manches braucht einen längeren Atem.

Gemeinde vor Ort mitzugestalten und zu leiten ist eine verantwortungsvolle Aufgabe. Als Christen haben wir die beste Botschaft um Leben zu verstehen und gut zu leben. Gemeinde vor Ort lebt weiterhin aus der Zusage Jesu Christi, dass er in ihrer Gemeinschaft präsent und gegenwärtig ist. Dieser Hintergrund gibt Kraft, hoffnungsvoll und mit Freude kirchliches Leben zu gestalten und Verantwortung vor Ort zu übernehmen.

6. In die Öffentlichkeit gehen

Die Zeit bis zum Wahltag kann für viele öffentlichkeitswirksame Maßnahmen genutzt werden. Hier sind nur ein paar Anregungen erwähnt, ein Austausch über social media Kanäle ist wünschenswert. Geben Sie Ihre guten Ideen und Anregungen weiter.

- **Gemeindebrief:** regelmäßig das Thema Kirchenvorstand und Wahl veröffentlichen. Mit den Kandidatinnen und Kandidaten sollte frühzeitig abgestimmt werden, was zur Person verbreitet werden darf. Ein einheitlicher Katalog für alle Kandidierenden ist zu empfehlen (orientiert an Nr. 10 Abs. 6 Satz 1 ABest-KVWG), auch um gleiche Chancen zu gewährleisten.
- **Tageszeitung:** schalten Sie Anzeigen oder redaktionelle Beiträge wer kandidiert. Ein „Testimonial“ (wer geht warum wählen) von Prominenten, Wählern, Kandidaten kommt immer gut an.
- **Radio:** auch die regionalen Sender haben Interesse an kirchlichen Themen.
- **Kino:** Werbung mit einem Standbild kostet nicht die Welt, fragen Sie bei den Kinobesitzern nach.
- **Großflächenplakate:** wir stellen Ihnen Motivplakate kostenlos zur Verfügung. Sie buchen Ihre Plakatflächen und Zeiträume selbst.
- **Werbeposter:** im afgshop gibt es einen Werbeposter für Zäune, Hecken und mehr.
- **Werbemittel:** ebenfalls im afgshop finden Sie eine Reihe von Werbemitteln, die für viele Aktionen geeignet sind. Von Kugelschreibern, Bleistiften, Luftballons, Streichhölzern, Gummibärchen bis hin zu Stofftaschen oder Samentütchen – damit kann man einiges unternehmen.
- **Stand:** ein Infostand in der Fußgängerzone oder nach dem Gottesdienst erzeugt Aufmerksamkeit.
- **Veranstaltungen:** Gemeindefeste oder musikalische Ereignisse sollen immer mit dem Thema Wahl bestückt werden.
- **Schaukasten:** die Wahl und der Kirchenvorstand können als Thema aufgenommen und spannend gestaltet werden. Nur Teile vom Plakat verwenden oder verfremden – alles was neugierig macht ist richtig.

- **social media:** die Welt ist digitaler geworden. Nutzen Sie vorhandene Ressourcen im Internet, Facebook, Instagram, Twitter, Youtube um auf die Wahl aufmerksam zu machen. Sei es durch einen Wettbewerb oder Werbeimpuls. Entdecken Sie Ihre Gemeinde durch Smartphonevideos oder ähnlichem.

Kreative Ideen

Überlegen Sie zunächst, welche Rolle in ihrer Gemeinde die allgemeine Briefwahl spielen wird. Bewerben Sie entsprechend eher den Zeitraum, ab dem die Wahlunterlagen bei den Wahlberechtigten eintreffen (ab Ende September) oder die besonderen Angebote rund um den Wahltag am 21. Oktober 2018. Höhepunkte des jährlichen Gemeindelebens konzentrieren sich auf den Wahlsonntag und werden sinnvoll über den ganzen Tag verteilt angeboten. Was sind Ihre kreativen Ideen? Tauschen Sie sich im Internet und über Facebook über interessante Gestaltungsmöglichkeiten aus.

Hier eine kleine Auswahl an Vorschlägen

Der Wahltag ist ein Musikfest für alle Altersgruppen. Der Kirchenchor oder der Posaunenchor musiziert. Der Organist oder die Organistin lädt zum Mitsingen ein. Instrumentalkreis oder Jugendband präsentieren jede Stunde ein Minikonzert von 10 Minuten.

Der Wahltag bietet einen Sonntagsbrunch nach dem Gottesdienst. Im Gemeindehaus ist dafür schon liebevoll gedeckt und alle, die vorher in die Kirche gehen, können sich an der Kirchentür schon einen Tisch reservieren lassen. Denn vielleicht gibt es auch Gemeindeglieder, die nur zum Brunchen und Wählen kommen – wäre das für Sie in Ordnung?

Der Wahltag ist ein sportlicher Tag. Sie bieten Freundschaftsfußballspiele um den „Wahlpokal“ zwischen der örtlichen Feuerwehr, Ihrer Jugendgruppe, einem Elternbeirat und dem Gartenbauverein an. Oder sie haben ein „Human-Soccer“ ausgeliehen und fassen immer fünf Wähler die kommen zu einer Mannschaft zusammen.

Der Wahltag ist ein Kindertag. Beginnend mit einem fröhlichen Familiengottesdienst haben sie den ganzen Tag über eine Spielstraße für Kinder und während die Großen wählen gehen sind die Kleinen beschäftigt ... und wollen dann sogar noch länger bleiben.

Oder Sie veranstalten ein Predigtquiz mit Prämierung, eine Wahlparty am Sonntag-Abend oder der Vorstellungsgottesdienst der Konfirmanden findet am Wahlsonntag statt ... Sie sehen: Es gibt viele Ideen und wenn Sie weitere Vorschläge haben, teilen Sie diese doch mit anderen Gemeinden im Internet.

Am Wahltag vor Ort

Die Kirchenvorstandswahl bietet die Chance, als „Kirche vor Ort“ nahe bei den Menschen zu sein. Sie ist für diesen Tag Ihr Schaufenster in die Gemeinde. So ist je nach Gemeindesituation zu fragen:

- Wo wollen wir als Gemeinde präsent sein?
- Welche Signale im Hinblick auf Zugehörigkeit und Verbundenheit mit Gemeindeteilen sollen von der Durchführung der Wahl ausgehen?
- Welche Rolle wird die allgemeine Briefwahl spielen? Soll die Wahl im Wahllokal besonders hervorgehoben werden?
- Welche Öffnungszeiten bieten wir an? Wenn ein hoher Briefwahlanteil erwartet wird, empfiehlt es sich, das Wahllokal rechtzeitig zu schließen, um genügend Zeit für die Bearbeitung der Briefwahlunterlagen zu haben.
- Wie finde ich zum Wahllokal? Gibt es ein „Wahlleitsystem“ in Form einer Beschilderung im Ort?

Je nach dem werden Gemeindeglieder an verschiedenen Orten und zu unterschiedlichen Zeiten zur Wahl eingeladen. Neben der Einrichtung verschiedener Wahllokale kann auch eine „mobile Wahlurne“ eingesetzt werden, die mit einem „Wahlbus“ durch die Außenorte wandert. Manche Gemeinden errichten einen „Shuttle Service“, der Wählende von der Kirche zum Wahllokal bringt. Wie auch immer die Organisation aussieht, die Botschaft lautet: „Wir kommen zu euch.“



7. Weichenstellungen des Kirchenvorstandes

Notwendige Beschlüsse des Kirchenvorstandes

1. Der Landeskirchenrat hat die allgemeine Kirchenvorstandswahl angeordnet und den 21. Oktober als allgemeinen Wahltag bestimmt (§ 3 KVWG, KABI 12/2017). Außerdem hat er beschlossen, dass die Wahl nach § 14 Abs. 1 Satz 4 KVWG als allgemeine Briefwahl abgehalten wird. (KABI 2/2018)
2. Beteiligte Kirchenvorstände beschließen gegebenenfalls, ob gemäß § 18 a Abs. 1 KGO ein gemeinsamer Kirchenvorstand gewählt wird.
3. In der Zeit danach stellt der Kirchenvorstand die Gesamtzahl der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen durch einen Beschluss fest (Nr. 2 Abs. 1 Satz 1 ABestKVWG).
4. In Ausnahmefällen kann der Kirchenvorstand beim Dekanatsausschuss einen Antrag stellen, die Anzahl der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen abweichend festzusetzen (§ 28 Abs. 2 KGO, Nr. 2 Abs. 1 Satz 3 ABestKVWG).
5. Nach Feststellung der erforderlichen Gesamtzahl der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen stellt der Kirchenvorstand durch einen Beschluss fest, wie viele Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen zu wählen und wie viele zu berufen sind (Nr. 2 Abs. 2 Satz 1 ABestKVWG, § 2 Abs. 2 KVWG). Dieser Beschluss kann auch zusammen mit der Feststellung der Gesamtzahl (3.) gefasst werden.
6. Der Kirchenvorstand kann sich entscheiden, mehrere Wahllokale einzurichten (§ 5 Abs. 2 KVWG). Auch kann er beschließen, dass ein oder mehrere Stimmbezirke mit eigenen Kandidatinnen und Kandidaten gebildet werden (§ 5 Abs. 3 oder 4 KVWG).
7. Der Kirchenvorstand wählt die Mitglieder des Vertrauensausschusses, die ihm nicht schon kraft Gesetzes angehören (§ 9 Abs. 2 bis 4 KVWG).

8. Benötigende Anzahl an Kandidierenden

Welche Anzahl an Kandidatinnen und Kandidaten benötigt meine Kirchengemeinde?

Die Regelungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zur Kirchenvorstandswahl finden sich in der Kirchengemeindeordnung (KGO, RS Nr. 300), dem Kirchenvorstandswahlgesetz (KVWG, RS 305) und den Ausführungsbestimmungen zum Kirchenvorstandswahlgesetz (ABestKVWG, RS 306). Auf wichtige Regelungen wird im folgenden Text hingewiesen. KVWG und ABestKVWG sind im Anhang abgedruckt.

Im Folgenden wird für alle Kirchengemeinden dargestellt, welche Anzahl an Kandidatinnen und Kandidaten für die Kirchenvorstandswahl erforderlich ist. Die Anzahl der benötigten Kandidierenden ergibt sich aus der Anzahl der vorgesehenen gewählten Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher. Diese Zahl wiederum ergibt sich aus der Anzahl der Kirchengemeindemitglieder. Die unterste Stufe nach § 28 Abs. 1 KGO und § 2 Abs. 2 Satz 2 KVWG bilden Kirchengemeinden mit bis zu 1.000 Mitgliedern, in denen sechs Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen gewählt und berufen werden. Eine nach oben oder unten abweichende Festsetzung der Anzahl ist möglich. Über die Reduzierung der Anzahl entscheidet nach neuer Gesetzeslage der Dekanatsausschuss. Bei ihm liegt auch die Entscheidung über die Reduzierung der Anzahl der Kandidierenden. Im Einzelnen gilt:

1. Anzahl der Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteherinnen

Nach den Vorschriften des § 28 Abs. 1 KGO werden zu Kirchenvorstehern und Kirchenvorsteherinnen gewählt und berufen in Kirchengemeinden mit

- bis zu 1.000 Gemeindemitgliedern sechs,
- bis zu 2.000 Gemeindemitgliedern acht,
- bis zu 5.000 Gemeindemitgliedern zehn,
- bis zu 10.000 Gemeindemitgliedern zwölf,
- über 10.000 Gemeindeglieder fünfzehn Personen.

Die gewählten Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen werden durch die Kirchenvorstandswahl direkt bestimmt. Die Auswahl der berufenen Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen erfolgt nach Abschluss des Wahlverfahrens durch die Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer und die neu gewählten Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen (§§ 2 Abs. 3, 21 KVWG).

Nach § 2 Abs. 1, 2 Satz 2 KVWG ist die Aufteilung der gewählten und der berufenen Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen folgendermaßen:

In Kirchengemeinde mit

- bis zu 1.000 Gemeindemitgliedern werden gewählt 5, berufen 1,

- bis zu 2.000 Gemeindemitgliedern werden gewählt 6, berufen 2,
- bis zu 5.000 Gemeindemitgliedern werden gewählt 8, berufen 2,
- bis zu 10.000 Gemeindemitgliedern werden gewählt 9, berufen 3
- über 10.000 Gemeindemitgliedern werden gewählt 12, berufen 3.

2. Anzahl der Kandidaten und Kandidatinnen des Wahlvorschlags

Der Wahlvorschlag, der dann auch auf dem Stimmzettel zur Wahl steht, enthält die Namen der Kirchengemeindeglieder, die zur Wahl vorgeschlagen werden. Die Anzahl der Personen muss mindestens zweimal und darf höchstens dreimal so viel betragen wie die Zahl derer, die nach § 2 Abs. 2 KVWG als Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen in den Kirchenvorstand zu wählen sind (§ 10 Abs. 3 Satz 1 KVWG).

Bei unüberwindbaren Schwierigkeiten, diese Zahl an Kandidaten und Kandidatinnen aufzubringen, kann die Mindestzahl auf die anderthalbfache Zahl herabgesetzt werden, dazu ist die Zustimmung des Dekanatsausschusses erforderlich (§ 10 Abs. 3 Satz 2 KVWG).

3. Anzahl der Ersatzleute

Die Ersatzleute werden durch die Kirchenvorstandswahl legitimiert, d.h. sie werden tatsächlich als Ersatzleute gewählt. Die Anzahl der gewählten Ersatzleute entspricht gemäß § 17 Abs. 4 KVWG der Zahl der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen, die nach § 28 KGO als gewählte und berufene vorgesehen sind. Sind im Wahlvorschlag nur die doppelte Anzahl an Personen genannt wie die Zahl derer, die nach § 2 Abs. 2 KVWG zu wählen sind, dann wird die mögliche Anzahl an Ersatzleuten gar nicht ausgeschöpft. Es sind dann alle Personen des Wahlvorschlages zu Ersatzleuten gewählt, die nicht direkt als Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen gewählt wurden. Um ausreichend Ersatzleute zu gewinnen und der Kirchengemeinde eine größere Wahlmöglichkeit zu geben, ist es natürlich sinnvoll, möglichst die dreifache Anzahl zu gewinnen wie die Anzahl derer, die nach § 2 Abs. 2 KVWG zu wählen sind (§ 10 Abs. 3 Satz 1 KVWG).

4. Erhöhung und Reduzierung der Anzahl der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen

Der Dekanatsausschuss kann auf Antrag des Kirchenvorstandes die Zahl der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen ausnahmsweise nach oben oder unten abweichend von § 28 Abs. 1 KGO festsetzen. Die Zahl der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen muss allerdings mindestens vier betragen (§ 28 Abs. 2 KGO).

9. Gemeinsamer Kirchenvorstand – eine Überlegung wert?

Ein Weg zwischen Eigenständigkeit und Zusammenarbeit – gerade für kleine Gemeinden

1. Folgende Testfragen können Ihnen helfen, eine gute Lösung für Ihre Kirchengemeinde und Ihren Kirchenvorstand zu finden:

- Die Kandidatenfindung bei der letzten Kirchenvorstandswahl verlief ...
- Die Aussichten für die nächste Kirchenvorstandswahl sind ...
- Zusammenarbeit findet bereits statt, z.B. bei ...
- Überlegungen zur Gemeindeentwicklung sollten stärker koordiniert werden ...
- Ist der Zeitaufwand für die KV-Arbeit für die Pfarrerin/den Pfarrer angemessen?
- Ist der Zeitaufwand für die KV-Arbeit für die weiteren Mitglieder des Kirchenvorstandes angemessen?
- Spürbare Entlastung wäre möglich, zum Beispiel durch ...?
- Lässt sich in gemeinsamen Beratungen ein Mehrwert entdecken?

2. Das hilft auf dem Weg zu einer Entscheidung für einen gemeinsamen KV:

- ✗ Fangen Sie klein an, Zusammenarbeit muss wachsen.
- ✗ Gemeinsame Jahresplanung, Gottesdienstplanung
- ✗ Gemeinsam verantwortete Projekte und Arbeitsbereiche (Gemeindebrief, Homepage, Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Konfirmandenarbeit, Seniorenarbeit, Koordination der Kirchenmusik, Glaubenskurs, Angebot in der Erwachsenenbildung, Ausflug, Freizeit, Trägerschaft KiTa ...)
- ✗ Regelmäßige gemeinsame Sitzungen
- ✗ Ein gemeinsames KV-Wochenende (Amt für Gemeindedienst)
- ✗ Ein gemeinsamer Beratungsprozess (Gemeindeakademie)
- ✗ Die „Parallelarbeit“ von Haupt- und Ehrenamtlichen überprüfen und möglichst verringern (z.B. die Diakonin gestaltet nicht mehr drei Kinderbibeltage in drei Gemeinden sondern einen, die Orte wechseln)
- ✗ Zwischenbilanz/Bilanz im Kirchenvorstand: Wo stehen wir? Wo wollen wir hin?
- ✗ Information, Information, Information

3. Widerstände sorgen für heilsame Entschleunigung und helfen zur Klärung:

- ✗ Die Sorge vor Identitätsverlust (als „Kleine“ werden wir dominiert, wir „fremdeln“ mit der größeren Einheit)
- ✗ Mangelnde oder schlechte Erfahrungen mit vertrauensvoller Zusammenarbeit
- ✗ Ruhige Zeiten zwischen den KV-Wahlen eignen sich gut, um Neues auszuprobieren und Erfahrungen mit dem Miteinander zu sammeln.
- ✗ Es ist nicht sinnvoll, einen gemeinsamen KV zu erzwingen.

4. Wichtige Faktoren für eine gelingende Zusammenarbeit

- ✗ Qualität des Angebots
- ✗ Beziehung, Vernetzung, Gabenorientierung
- ✗ Freude, Vertrauen
- ✗ Entlastung von Ehrenamtlichen und Hauptberuflichen

5. Die rechtlichen Bestimmungen

KGO = Kirchengemeindeordnung RS 300, KVWG = Kirchenvorstandswahlgesetz RS 310,

KZAG = Kirchengesetz über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Dekanatsbezirken RS 315

Grundsatz: Auch bei der Bildung eines gemeinsamen Kirchenvorstandes bleiben die jeweiligen Kirchengemeinden eigenständige Körperschaften des öffentlichen Rechts. Neben dem rechtlichen Status behalten sie auch ihre je eigene Prägung und Identität. Folglich kümmern sie sich auch um „ihre Angelegenheiten“ (z.B. Gebäude, Finanzen, Ehrenamtliche) selbst.

Verpflichtung zur Zusammenarbeit	§ 26 Abs. 1 KGO und § 1 Abs. 1 KZAG: Kirchengemeinden ... sind zur Zusammenarbeit mit benachbarten KG ..., insbesondere in der Pfarrei ... verpflichtet.
KV-Wahl im eigenen geschützten Stimmbezirk	§ 5 Abs. 3 KVWG: ...Der KV kann festlegen ... wie viele von den zu wählenden KV auf einzelne Stimmbezirke entfallen...
Bildung eines gemeinsamen KV in einer Pfarrei	§ 18 a Abs. 1 KGO: Bestehen in einer Pfarrei mehrere KG, soll ein gemeinsamer KV gebildet werden, wenn dies der besseren Entfaltung des örtlichen Gemeindelebens dient.
Bildung eines beschließenden Ausschusses für eine KG	§ 18 a Abs. 2 KGO: Für die einzelnen KG können Ausschüsse nach § 46 Abs. 1 KGO gebildet werden.
Berufung weiterer stimmberechtigter Ehrenamtlicher in den beschließenden Ausschuss	§ 46 Abs. 1 KGO: Der KV kann ... beschließende Ausschüsse bilden, in denen ... Gemeindeglieder, die dem KV nicht angehören, berufen werden können.
Ein Kooperationsvereinbarung/ Geschäftsordnung regelt das Miteinander im gemeinsamen KV	zum Beispiel: <ol style="list-style-type: none"> 1. Eigener Stimmbezirk mit geschützter KV-Mitgliederzahl für die KG XY. 2. Beschließender Ausschuss für KG XY. 3. Übertragung der Kompetenzen nach § 46 Abs. 3 KGO an den beschließenden Ausschuss (außer: HH-Plan, Jahresrechnung, Stellenplan, Kirchgeld, Vorsitzregelung, Bestand/Gebiet/ Zugehörigkeit der KG). 4. In Angelegenheiten, welche die KG XY betreffen, stimmt der KV nicht ohne Not gegen den Beschluss des beschließenden Ausschusses XY. 5. In Angelegenheiten, welche die KG XY betreffen, stimmt der KV nicht in Abwesenheit der KV-Mitglieder aus XY ab. 6. Für gemeinsame Aktivitäten wird ein Finanzierungsschlüssel festgelegt (z.B. 1/3 zu 2/3).

6. Die Schritte zum gemeinsamen Kirchenvorstand

- Beschluss der jeweiligen Kirchenvorstände zur Bildung eines gemeinsamen Kirchenvorstandes (bis zum 23.2.2018 für die Periode 2018 bis 2024)
- Die Zahl der Mitglieder im gemeinsamen KV wird festgelegt. Die Gesamtzahl der Mitglieder berechnet sich aus der Gesamtzahl der Gemeindeglieder der beteiligten Gemeinden. Um eine angemessene Verteilung der Sitze im gemeinsamen KV zu erreichen, kann beim Dekanatsausschuss eine abweichende Zahl von Mitgliedern beantragt werden. In der Regel werden solche Anträge genehmigt.
- Die getrennt gebildeten Vertrauensausschüsse (VA) der Kirchengemeinden schließen sich zu einem gemeinsamen Vertrauensausschuss zusammen. Die Zahl der Mitglieder dieses gemeinsamen VA kann, muss aber nicht reduziert werden.
- Das Gebiet der beteiligten Kirchengemeinden ist ein Wahlbezirk.
- Es können qualifizierte Stimmbezirke festgelegt werden, wobei sinnvollerweise jede Gemeinde ein Stimmbezirk ist. Im Einvernehmen mit dem Dekan können die Kirchenvorstände im Vorfeld festlegen, wie viele von den zu wählenden Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorstehern auf die einzelnen Stimmbezirke entfallen (=qualifizierte Stimmbezirke). Ein auf dem Stimmzettel gedruckter Vermerk muss auf die Zuordnung zu einem qualifizierten Stimmbezirk hinweisen. Gewählt wird dann in allen Kirchengemeinden mit einem gemeinsamen Wahlvorschlag. Bei der Auszählung werden die Stimmbezirke getrennt bewertet: Entsprechend der für den einzelnen Stimmbezirk festgelegten Zahl sind diejenigen Gemeindeglieder aus dem Stimmbezirk gewählt, die innerhalb ihrer Gruppe die meisten Stimmen erhalten haben (§ 17 Abs. 3 KVWG).
- Durchführung der Wahl: Ein Wahllokal je beteiligter Kirchengemeinde wird empfohlen. Die Stimmzettel werden vom Vertrauensausschuss gemeinsam ausgezählt. Die Einführung des gemeinsamen KV findet in einem gemeinsamen Gottesdienst aller beteiligten Gemeinden statt. Es ist auch möglich, dass nur ein Teil der Kirchengemeinden, die zusammen eine Pfarrei bilden, einen gemeinsamen KV wählen.
- Ein gemeinsamer KV wird für mindestens eine Wahlperiode, also sechs Jahre gewählt. Für die folgende Wahl kann ein abweichender Beschluss gefasst werden. Denkbar ist auch, dass die beteiligten Kirchengemeinden schon gleich vor der Wahl festlegen, dass über die Fortsetzung vor der folgenden Wahl wieder abgestimmt werden muss. Dann wäre das Projekt „gemeinsamer Kirchenvorstand“ sozusagen befristet – mit der Möglichkeit der Verlängerung. Zum Thema „gemeinsamer Kirchenvorstand“ siehe auch die Seiten 37-38.

Beispiel: Eine Pfarrei mit drei Kirchengemeinden und knapp 2000 Gemeindeglieder (900, 600, 400). Nach der Gemeindegliederzahl sind 6 Mitglieder zu wählen und 2 zu berufen. Damit jede Gemeinde eine angemessene Zahl von Mitgliedern im KV hat, kann man z.B. beantragen: 9 Mitglieder werden gewählt und 3 werden berufen. Mit den geschützten Stimmbezirken entfallen 4, 3 und 2 gewählte Mitglieder des KV auf die 3 Kirchengemeinden, 3 weitere Mitglieder werden berufen.

9. Elf Schritte für den Vertrauensausschuss

1. Eine Geschäftsordnung erleichtert die Arbeit

Das Kirchenvorstandswahlgesetz sieht für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl den Vertrauensausschuss vor, für der Wahlhandlung ggf. noch zusätzlich einen oder mehrere Wahlausschüsse. Die Arbeitsweise des Vertrauensausschusses lehnt sich an die des Kirchenvorstands an. So heißt es in § 9 Abs. 7 KVWG: „Für die Geschäftsführung des Vertrauensausschusses und der Wahlausschüsse gelten die Vorschriften der Kirchengemeindeordnung über den Kirchenvorstand entsprechend.“

Besonderen Wert legt das Wahlgesetz dabei auf die Verpflichtung zur Verschwiegenheit, die für die Mitglieder des Vertrauensausschusses gilt. Am besten weisen Sie gleich in der ersten Sitzung darauf hin. Denn erst durch die Verschwiegenheit nach außen wird ein offenes und vertrauensvolles Miteinander im Vertrauensausschuss möglich.

Für die Dokumentation der Arbeit im Vertrauensausschuss können Sie die Musterprotokolle P 2.1 und P 2.2 aus dem Formularsatz übernehmen. Dann müssen Sie jeweils nur die aktuellen Daten einsetzen. Bei der Wahlhandlung und Ergebnisfeststellung können Sie dementsprechend mit P 3.1 und P 3.2 arbeiten.

2. Stellen Sie Ihren Zeitplan auf

Auf alle Mitglieder des Vertrauensausschusses kommen zusätzliche Termine zu. Am besten planen Sie bereits in der ersten Sitzung langfristig Ihre weitere Zusammenarbeit. Dabei können Sie sich an den vorgeschlagenen Terminen für die Kanzelabkündigungen orientieren. Das Wahlgesetz lässt Ihnen aber viel Gestaltungsfreiheit: Lediglich der Wahltermin (21. Oktober 2018) und von da aus zurück gerechnet der letzte Zeitraum, in dem das Wahlberechtigtenverzeichnis öffentlich ausgelegt werden muss (spätestens 24.9. bis 7.10.2018) und der Zeitraum zur Einführung des Kirchenvorstandes (18.11. bis 9.12.2018), sind bindend.

Aus technischen Gründen muss auch der Termin 6.7.2018 für die Eingabe der Daten der Kandidierenden für die Erstellung des Stimmzettels im Online-Portal zwingend eingehalten werden.

3. Gestalten Sie Ihre Öffentlichkeitsarbeit

Eine gute Öffentlichkeitsarbeit ist das A und O, wenn es darum geht, die Wahl in den Köpfen der Wählerinnen und Wähler zu verankern. Das Wahlgesetz gibt mit den Kanzelabkündigungen einen Rahmen vor und ermutigt dazu, diesen je nach örtlichen Gegebenheiten weiter zu füllen (siehe § 10 Abs. 1 KVWG und Nr. 10 Abs. 2 ABestKVWG). Wir werden Ihnen dazu einiges an Material und Ideen vorbereiten. Am besten sichten

Sie in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Kirchenvorstand die angebotenen Werbematerialien und überlegen dabei schon früh, wie und in welchem Rahmen Sie die Kandidatenvorstellung und den Wahltag in Ihrer Gemeinde gestalten wollen. Beziehen Sie im Vorfeld auch das Gemeindefest oder die Gemeindeversammlung mit ein.

4. Der Wahlvorschlag informiert und motiviert

Den Wahlvorschlag vorzubereiten, ist eine wichtige Aufgabe des Vertrauensausschusses. Dabei greift er auf die Vorüberlegungen des Kirchenvorstandes zurück. Fragen Sie die noch amtierenden Kirchenvorstandsmitglieder, ob sie wieder zu einer Kandidatur bereit sind. Fragen Sie weitere Gemeindeglieder. Verteilen Sie diese Kontaktgespräche auf mehrere Schultern.

Steht der Wahlvorschlag, können die Kandidatinnen und Kandidaten persönlich bei einer Gemeindeversammlung, mit einem Informationsblatt oder sogar mit einem Wahlplakat vorgestellt werden.

Diese Informationen können Sie an verschiedenen Stellen Ihrer Gemeinde und auch im öffentlichen Raum verbreiten. Auch eine Beilage im Gemeindebrief und die Umsetzung auf der Internetseite der Gemeinde informiert und motiviert.

5. Die Wähler werden entscheiden

Entscheiden werden am 21. Oktober 2018 die Wählerinnen und Wähler. Im Vertrauensausschuss kann es also sinnvoll sein, die Perspektive der Wahlberechtigten einzunehmen. Für welche Entscheidungen bieten sie eine Mehrheit? Was sind ihre Anliegen? Nach welchen Gesichtspunkten entscheiden sie? Was sind sie bereit, an Entscheidungen und Veränderungen mit zu tragen? Gibt es aus den vergangenen Wahlen dazu Erkenntnisse, die heute helfen können? Der Wähler, die Wählerin – für manche ist das die große Unbekannte in der Rechnung.

Auch die bisherige Wahlbeteiligung spielt eine Rolle. Haben „nur“ so und so viel Prozent abgestimmt oder waren das alle Menschen, die nun mal mit der Kirchengemeinde verbunden sind, vielleicht sogar 100 Prozent der so genannten „Kerngemeinde“? Und welche Weichen haben die Wähler und Wählerinnen bisher gestellt?

Aber auch der Wähler und die Wählerin brauchen einen Nutzen, einen Sinn oder einen emotionalen Hintergrund, um zur Wahl zu gehen. Neben dem Recht der Wahlausübung und dem leichten Zugang durch die Briefwahl kann es eine Veranstaltung am Wahltag sein: Die Wahl gekoppelt mit einem „Gemeinde-Event“, einer ansprechenden Veranstaltung, einer Ausstellung, einem Ereignis, einem Fest.

Und auch diese Frage stellt sich der und die Wahlberechtigte: Wann kümmert sich Gemeinde um mich? Wann höre ich etwas von meiner Kirchengemeinde? Nur dann, wenn's ums Geld geht?

Jugendlichen Erstwähler, ältere Gemeindemitglieder, Männer, Frauen, Alleinlebende, Gemeindeglieder mit Migrationshintergrund – sie alle haben Interessen und Erwartungen, die auch bei der Wahl zum Ausdruck kommen.

Wer sie kennt, macht die vielen Begegnungen am Wahltag zu gelungenen Kontakten und sorgt für eine breite Verankerung des Kirchenvorstandes in der Gemeinde!

6. Das Wahlberechtigtenverzeichnis führt zur Wahl

Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechtes ist der Eintrag im Wahlberechtigtenverzeichnis. Daher kommt der Erstellung des Verzeichnisses eine große Bedeutung zu. Bis Ende Mai haben Sie die Möglichkeit, Korrekturen und Ergänzungen am vorläufigen Wahlberechtigtenverzeichnis vorzunehmen. Ein besonderes Augenmerk wird dabei auf den Neukonfirmierten liegen, die in der Regel noch nicht automatisch erfasst sind.

Ab Ende August erhalten Sie dann für das überarbeitete Wahlberechtigtenverzeichnis, das vierzehn Tage lang zur Einsichtnahme ausgelegt werden muss. Die Auslegung endet spätestens am 7. Oktober 2018.

Bitte beachten Sie beim Auslagen die neuen Regeln, damit der Datenschutz gewahrt bleibt (§ 11 Abs. 2 KVWG und Nr. 11 Abs. 4 Satz 2 und 3 ABestKVWG): Das Wahlberechtigtenverzeichnis ist für die wahlberechtigten Kirchengemeindemitglieder zur Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit auszulegen. Die Einsichtnahme erfolgt durch eine vom Vertrauensausschuss beauftragte Person, die auf Anfrage die Eintragung überprüft und darüber der Person Auskunft gibt. Auskunft über Eintragungen erhält jede wahlberechtigte Person

1. zu den zu ihrer Person eingetragenen Daten oder
2. zu Daten von anderen Personen, wenn sie Tatsachen glaubhaft macht, aus denen sich insoweit eine Unrichtigkeit oder eine Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Dieses Recht besteht nicht hinsichtlich von Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach dem Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

7. Bilden Sie Wahlausschüsse

Nimmt der Vertrauensausschuss nicht selbst die Aufgabe des Wahlausschusses wahr, beruft er einen Wahlausschuss oder – wenn es mehrere Stimmbezirke gibt – die Wahlausschüsse (§ 9 Abs. 6 KVWG). Jeder Wahlausschuss besteht aus einem/einer Vorsitzenden aus dem Vertrauensausschuss und mindestens zwei weiteren wahlberechtigten Gemeindemitgliedern als Beisitzer oder Beisitzerin. Nach Abschluss der Wahlhandlung überbringt der/die Vorsitzende die verschlossene Wahlurne, das Wahlberechtigtenverzeichnis und das Protokoll P 3.1 dem Vertrauensausschuss.

8. Organisieren Sie den Wahlgang

Erleichtern Sie Ihren Gemeindemitgliedern den Urnengang. Günstig gelegene und leicht zugängliche Wahllokale und sinnvolle Wahlzeiten helfen. Sorgen Sie bitte für die Rahmenbedingungen einer geheimen Wahl. Verschließbare Wahlurnen und Sichtschutz für die Wahlkabinen können Sie eventuell bei der politischen Gemeinde ausleihen. Auf einen Aushang mit dem Wahlvorschlag und eine ausreichende Anzahl an Stimmzetteln und Stiften sollten Sie ebenfalls achten. Wird darüber hinaus noch eine Kleinigkeit angeboten, kann der Urnengang zu einem Erlebnis werden. Vergessen Sie nicht die Werbung für kommende Veranstaltungen Ihrer Kirchengemeinde. Und wieso nicht auch Ihre Gemeinde im Wahllokal informativ darstellen? Eine Infowand oder eine kleine Bilderserie auf einem Bildschirm gibt Einblicke in Ihre Gemeinde.

9. Gestalten Sie den Wahltag in Ihrer Gemeinde

Gemeinden der ELKB sind sehr unterschiedlich. In manchen Gemeinden spielt die Briefwahl die zentrale Rolle. In anderen Gemeinde hat nach wie vor der Urnengang große Bedeutung. Überlegen Sie im Vorfeld, welche Form der Wahl bei Ihnen vor Ort vermutlich von größerer Bedeutung ist. Wenn der Gang zur Urne bei Ihnen eine wichtige Tradition ist, gestalten Sie den Wahlvorgang so, dass für Wählerinnen und Wähler ein Mehrwert deutlich wird, wenn sie sich aufmachen und zur Wahl gehen! In Gemeinden, in denen klar die Briefwahl größere Bedeutung hat, kann es umgekehrt Sinn machen, die Öffnung des Wahllokals so zu gestalten, dass zum Auszählen der Briefwahl genügend Zeit bleibt. Durch die Neuregelung in § 13 KVWG ist es nun möglich, die Wahl in einer Zeitspanne von 16 Tagen auf mehrere Tage anzuberaumen, wovon mindestens ein Tag ein Sonntag sein muss. Die Wahl muss aber mit dem allgemeinen Wahltag am 21.10.2018 enden.

10. Das Wahlergebnis wird bekannt gegeben

Der Vertrauensausschuss stellt in einer Sitzung nach Abschluss der Wahl das Ergebnis gemäß Protokoll P 3.2 fest und gibt es bekannt. Neben der Abkündigung im nächsten Gottesdienst kommen hier die weiteren Formen zum Zug, die Sie (siehe Schritt 3) vorbereitet haben. Zusätzlich sorgt der Vertrauensausschuss dafür, dass das Ergebnis und die statistischen Daten (P 4) noch am Wahlabend über das Online-Portal weitergeleitet werden.

11. Setzen Sie einen guten Schlusspunkt

Mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses ist die Arbeit des Vertrauensausschusses normalerweise beendet. Nur im Falle einer Wahlanfechtung oder dann, wenn der neu gewählte Kirchenvorstand keine Berufungen vornehmen kann, wird der Vertrauensausschuss nochmals tätig. Normalerweise endet jedoch Ihre Arbeit am Wahlabend.

Schön wäre es, wenn Sie sich trotzdem noch ein letztes Mal treffen und auf die gemachten Erfahrungen zurückblicken. Sie können dazu auch die übrigen Mitglieder der Wahlausschüsse dazu einladen. Gönnen Sie sich einen entsprechenden Rahmen, der Sie für Ihr Engagement „belohnt“.



1. Die wichtigsten zwölf neuen Regelungen

Erfahrungen aus der letzten Kirchenvorstandswahl von 2012 und der aktuellen Wahlperiode wurden von der Landessynode zum Anlass genommen, einige Änderungen des Kirchenvorstandswahlgesetz (KVWG) zu beschließen (KABI 1/2018). Entsprechend wurden auch die Ausführungsbestimmungen zum KVWG (ABestKVWG) überarbeitet. Insbesondere war es das Ziel, durch Verfahrensvereinfachungen die Zahl der nichtigen und ungültigen Stimmabgaben gering zu halten. Sie finden die Texte in dieser Handreichung. Für diejenigen, denen noch die alten Regelungen vertraut sind und die nur die Neuerungen interessieren, sind auf der Internetseite www.kirchenvorstand-bayern.de die Vorschriften mit Markierungen der Änderungen zu finden.

Neben einigen Präzisierungen der bisherigen Bestimmungen sind vor allem folgende Neuregelungen zu nennen:

1. Die Errichtung von mehreren Wahllokalen in einer Kirchengemeinde wird vereinfacht (§§ 5 und 7 Abs. 3 KVWG). Ein damit verbundener Stimmbezirk ist nicht mehr erforderlich:

Auch wenn für 2018 eine allgemeine Briefwahl angestrebt wird, so wird auch weiterhin die Wahl im Wahllokal möglich bleiben. Um die Einrichtung von mehreren Wahllokalen in einer Kirchengemeinde zu erleichtern, wird nun die komplizierte Verknüpfung mit Stimmbezirken abgeschafft (§ 5 KVWG). Der Begriff des Stimmbezirkes hat vor allem in der Form des qualifizierten Stimmbezirkes weiter eine Bedeutung. Um mehrere Wahllokale einrichten zu können, ist aber keine Mehrzahl an Stimmbezirken mehr erforderlich. Umgekehrt muss bei Einrichtung von qualifizierten Stimmbezirken nicht notwendigerweise eine Mehrzahl an Wahllokalen angeboten werden.

Nach der neuen Regelung in § 7 Abs. 3 KVWG können bei Einrichtung mehrerer Wahllokale die Gemeindeglieder eingeladen werden, an dem Ort ihrer Wahl die Stimme abzugeben. Die Stimmabgabe in allen eingerichteten Wahllokalen einer Kirchengemeinde wird damit möglich.

Damit eine doppelte Stimmabgabe verhindert wird, müssen die Mitglieder ihren Wahlausweis vorzeigen, dieser wird dann vom Wahlausschuss eingesammelt. Hat ein Mitglied seinen Wahlausweis vergessen, kann es, wenn es sich anders ausweist und im Wahlberechtigtenverzeichnis zu finden ist, trotzdem wählen. Bestehen in diesem Fall aber mehrere Wahllokale, dann muss durch telefonische Nachfrage in den anderen

Wahllokalen eine Stimmabgabe dort ausgeschlossen werden. Das ist in Nr. 15 ABestKVWG geregelt. Einige Kirchengemeinden haben dieses Verfahren schon bei der letzten Wahl problemlos angewandt. Nun gibt es dazu auch eine explizite Regelung.

2. Eine Ausnahme bei der Drei-Monats-Frist für das aktive Wahlrecht in der Kirchengemeinde wird ermöglicht (§ 6 Abs. 2 KVWG):

Um das aktive und passive Wahlrecht in einer Kirchengemeinde zu erhalten, muss das Mitglied der Kirchengemeinde mindestens seit drei Monaten angehören (§ 6 Abs. 1 Buchst. b, bisher Buchst. c KVWG). Diese Voraussetzung bleibt grundsätzlich bestehen.

Da bei Umzügen die Daten bei der Kirchengemeinde erst eintreffen müssen, ist eine Wartezeit von drei Monaten unerlässlich, um ein vollständiges Wahlberechtigtenverzeichnis zu erhalten. Außerdem wird die Karenzzeit auch damit begründet, dass die Kirchengemeinde erst näher bekannt werden muss, bevor das Stimmrecht sinnvoll ausgeübt werden kann. In Einzelfällen z. B. bei vergessenen Umgemeindungen oder bei neuen Pfarrstelleninhabern wird jetzt aber eine Ausnahme ermöglicht: Der Vertrauensausschuss kann nun die Wahlberechtigung in Ausnahmefällen einräumen, wenn die Wartezeit unangemessen erscheint.

3. Es besteht bei einer vollumfänglichen Betreuung kein Wahlrecht, aber eine Nachforschung ist zu unterlassen (Nr. 6 Abs. 3 ABestKVWG):

§ 6 Abs. 3 KVWG schließt weiterhin die Wahlberechtigung aus, wenn eine vollumfängliche Betreuung bestellt ist: Das Wahlrecht ruht bei einem Kirchengemeindemitglied, dem zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer oder eine Betreuerin nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers oder der Betreuerin die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst.

Allerdings regeln Nr. 6 Abs. 3 ABestKVWG neu: Sind Umstände nach § 6 Abs. 3 KVWG nicht genau bekannt, ist von einem uneingeschränkten Wahlrecht auszugehen. Eine Nachforschung durch den Vertrauensausschuss ist zu unterlassen. Ein Ausschluss einer Person oder einer Personengruppe allein auf der Grundlage von Vermutungen ist nicht zulässig.

4. Für die Wählbarkeit wird ausdrücklich gefordert, dass die Kandidaten und Kandidatinnen sich dem christlichen Menschenbild verpflichtet wissen (§ 8 Abs. 1 Buchst. a) KVWG):

Als Kriterium für die Wählbarkeit (§ 8 Abs. 1 KVWG) wird eingeführt, dass die Kandidaten und die Kandidatinnen „sich dem christlichen Menschenbild verpflichtet wissen“. Bisher wurde verlangt, dass die Personen der Gemeinde durch einen christlichen Lebenswandel Vorbild sind. Die Anforderungen werden damit etwas abgewandelt und die Formulierung aktualisiert. Diese Formulierung soll auch helfen, möglicherweise extreme, nicht-christliche Kandidaten aus der Kirchenvorstandswahl herauszuhalten.

5. Die Zusammensetzung und die Aufgaben des Vertrauensausschusses werden klarer geregelt (§ 9 KVWG). Auch die Wahl wurde in vielen Fällen als zu kompliziert empfunden:

Dem Vertrauensausschuss gehören an

1. der bzw. die Vorsitzende des Kirchenvorstandes als vorsitzendes Mitglied und
2. in Kirchengemeinden mit bis zu 1000 Gemeindemitgliedern zwei, sonst drei Kirchenvorsteher bzw. Kirchenvorsteherinnen, darunter der Vertrauensmann bzw. die Vertrauensfrau, und
3. die gleiche Zahl wie nach Nr. 2 von wahlberechtigten Kirchengemeindemitgliedern, die die Voraussetzungen der Wählbarkeit nach § 8 Abs. 1 Buchst. a, c, d und Abs. 2 KVWG erfüllen, keine Mitglieder im Kirchenvorstand sind und nicht entsprechend § 27 Abs. 3 KGO ausgeschlossen sind.

Die Prozedur für die Wahl des Vertrauensausschusses kann ggf. vereinfacht werden (§ 9 Abs. 4 KVWG). Von der Regel einer Wahl in einzelnen Wahlgängen kann nun abgewichen werden.

6. Die Bekanntgabe eines vorläufigen und eines endgültigen Wahlvorschlages wird zum Regelfall gemacht und damit das Verfahren klarer geregelt (§ 10 Abs. 4 KVWG):

Die Regelung zum Wahlvorschlag ist überarbeitet worden. Bisher war es für die Kirchengemeinde etwas verwirrend, ob ihr nun ein „vorläufiger“ oder ein „endgültiger“ Wahlvorschlag mitgeteilt wurde. Die Bekanntgabe eines vorläufigen und eines endgültigen Wahlvorschlages wird zum Regelfall gemacht und damit das Verfahren klarer geregelt.

Vorschläge aus der Kirchengemeinde, die der Vertrauensausschuss aus eigenen Stücken berücksichtigen will, dürfen auch noch aufgenommen werden.

7. Die Rechtsfolge bei einem Scheitern der Wahl mangels Kandidatinnen und Kandidaten wird bestimmt: Die Kirchengemeinde muss einen umfassenden Entscheidungsvorschlag vorlegen, wie sie handlungsfähig bleiben will (§ 10 Abs. 5 KVWG):

Mit der Kirchenvorstandswahl erweist sich eine Kirchengemeinde als handlungsfähig. Sie besetzt das Leitungsorgan mit Personen ihrer Wahl. Wenn diese Wahl nicht gelingt, dann fehlt der Kirchengemeinde das Leitungsorgan, dann ist die Kirchengemeinde im wahrsten Sinne des Wortes handlungsunfähig.

Wenn es in einer Kirchengemeinde zu keiner ordnungsgemäßen Wahl kommt, sieht nun das Gesetz Lösungen vor, die die Handlungsfähigkeit der Kirchengemeinde wieder herstellen oder aus der Handlungsunfähigkeit der Kirchengemeinde Konsequenzen ziehen und so die gemeindliche Arbeit vor Ort sicher stellen. Auf die Wahl soll dabei nicht verzichtet werden.

Es gab schon bisher einzelne Möglichkeiten, die nun in § 10 Abs. 5 KVWG in einem geordneten Verfahren zusammengefasst werden:

Kann der Vertrauensausschuss einen ordnungsgemäßen Wahlvorschlag nicht aufstellen und findet die Wahl am allgemeinen Wahltag nicht statt, so setzt der bisherige Kirchenvorstand gemäß § 30 Abs. 2 KGO sein Amt fort. In diesem Falle legt der Kirchenvorstand dem Landeskirchenamt in Abstimmung mit dem Dekan bzw. der Dekanin innerhalb von zwölf Monaten einen umfassenden Entscheidungsvorschlag vor, wie

1. die Wahl mit einem ordnungsgemäßen Wahlvorschlag nachgeholt (§ 4 Abs. 1 KVWG),
2. mit einer oder mehreren anderen Kirchengemeinden in der Pfarrei (§ 13 Abs. 1 KGO) ein gemeinsamer Kirchenvorstand gebildet (§ 18 a KGO) oder
3. die Vereinigung mit einer oder mehreren anderen Kirchengemeinden vollzogen werden kann. Der Dekanatsausschuss kann zu diesem Vorschlag eine gutachterliche Stellungnahme abgeben. Die Möglichkeit der Einleitung eines Gebietsänderungsverfahrens nach § 15 Abs. 1 KGO auch hinsichtlich benachbarter Kirchengemeinden und Maßnahmen nach § 28 Abs. 4 und § 44 KGO bleiben davon unberührt.

Die einzelnen Maßnahmen sind nicht neu, nur der Zeithorizont von einem Jahr, in dem es zu Entscheidungen kommen muss, ist neu gefasst.

8. Der Datenschutz bei der Einsichtnahme in das Wahlberechtigtenverzeichnis wird verbessert (§ 11 Abs. 2 KVWG und Nr. 11 Abs. 4 Satz 2 und 3 ABestKVWG):

Die Überprüfung des Wahlberechtigtenverzeichnisses durch die Wähler ist ein wichtiges Recht in demokratischen Verfahren, sie sichert den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl.

Da aber gleichzeitig auch ein sorgfältiger Umgang mit den Meldewesendaten im Sinne des Datenschutzes einen hohen Rang hat, will die neue Regelung in § 11 KVWG eine ausgewogene Lösung bieten. Eine große Sorgfalt im Umgang mit den Meldewesendaten, insbesondere auch hinsichtlich der Daten, für die eine Auskunftssperre nach dem Bundesmeldegesetz eingetragen ist, wird auch vom Staat, vom dem wir als Kirche ja die Meldewesendaten erhalten, immer wieder angemahnt oder in Erinnerung gerufen.

Das Wahlberechtigtenverzeichnis ist für die wahlberechtigten Kirchengemeinemitglieder zur Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit auszulegen. Die Einsichtnahme erfolgt durch eine vom Vertrauensausschuss beauftragte Person, die auf Anfrage die Eintragung überprüft und darüber der Person Auskunft gibt. Auskunft über Eintragungen erhält jede wahlberechtigte Person

1. zu den zu ihrer Person eingetragenen Daten oder
2. zu Daten von anderen Personen, wenn sie Tatsachen glaubhaft macht, aus denen sich insoweit eine Unrichtigkeit oder eine Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Dieses Recht besteht nicht hinsichtlich von Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach dem Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

Nr. 11 ABestKVWG orientiert sich am Bayerischen Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz. Damit ist der Datenschutz deutlich verbessert.

9. Die Zeitspanne für die Wahlhandlung wird flexibler gestaltet (§ 13 Abs. 2 KVWG).

Die Wahlzeit für die Wahlhandlung wird flexibler gestaltet. Dieser Wunsch wurde von vielen Kirchengemeinden geäußert. Die Wahl kann in einer Zeitspanne von 16 Tagen an mehreren Tagen stattfinden. Mindestens an einem Sonntag muss die Wahlhandlung möglich sein.

Bedarf besteht bspw. bei Gottesdiensten und Andachten bereits am Samstag vor dem allgemeinen Wahlsonntag, aber auch bei Gemeinden mit mehreren gottesdienstlichen Orten oder bei der Wahl zu einem gemeinsamen Kirchenvorstand.

Die Wahl findet dann in allen Kirchengemeinden mit dem allgemeinen Wahltag am 21.10.2018 ihren Abschluss.

10. Die Kirchenvorstandswahl 2018 wird als generelle Briefwahl durchgeführt (§ 14 KVWG):

Bei der letzten Kirchenvorstandswahl 2012 konnten die Kirchengemeinden entscheiden, ob sie eine sog. vereinfachte Briefwahl in ihrer Kirchengemeinde abhalten wollten. In diesem Fall wurden ohne Antrag allen Gemeinemitgliedern die Briefwahlunterlagen zugesandt. Allerdings musste dann der Wahlausweis den Unterlagen als Nachweis der Wahlberechtigung hinzugefügt werden. Dieser Wahlausweis war allen Kirchengemeinemitgliedern zentral zugeschickt worden, unabhängig davon, ob sich die Ortsgemeinde für die vereinfachte Briefwahl entschieden hatte oder nicht. Beim Zusammenführen des Wahlausweises und der Briefwahlunterlagen sind leider bei den Wählern einige Fehler passiert, so dass es zu einer höheren Anzahl an nichtigen Stimmen kam. Das soll 2018 auch mit einer generellen Briefwahl vermieden werden.

Die Möglichkeit einer generellen Briefwahl wird nun in § 14 Abs. 1 KVWG eröffnet. Dem entsprechend hat der Landeskirchenrat beschlossen, dass zur Kirchenvorstandswahl 2018 alle wahlberechtigten Gemeinemitglieder in allen Kirchengemeinden ohne weiteren Antrag Briefwahlunterlagen erhalten (KABI 2/2018). Zur Unterstützung der Kirchengemeinden ist dazu ein zentraler Versand vorgesehen.

Das erleichtert die Stimmabgabe erheblich und hilft somit, nichtige Stimme zu vermeiden. Die Nichtigkeit wird in § 16 Abs. 1 KVWG nun auch gesetzlich definiert: Nichtig sind Briefwahlunterlagen, die keinem bzw. keiner Wahlberechtigten zugeordnet werden können.

11. Regelungen zu den Wahlunterlagen und zum Versand sollen nichtige und ungültige Stimmabgaben vermeiden helfen (§ 14 Abs. 2 und 3 KVWG):

Der Wahlausweis für die Briefwahl wird zusammen mit dem Stimmzettel, dem amtlichen Wahlumschlag und Rücksendeumschlag übermittelt. Bei der Briefwahl müssen die Wählenden den Wahlausweis und den im Wahlumschlag verschlossenen Stimmzettel in einem Rücksendeumschlag zusammenfügen. Diese Wahlunterlagen müssen entweder dem zuständigen Pfarramt bis spätestens einen Tag vor dem allgemeinen Wahltag zugehen oder innerhalb der Wahlzeit dem zuständigen Wahlausschuss im Wahlraum übergeben werden. Auf den Wahlausweis kann verzichtet werden, wenn neben dem amtlichen Stimmzettel amtliche Wahlunterlagen benutzt werden und der Absender erkennbar ist. Für die Kirchenvorstandswahl werden besondere Materialien hergestellt, so dass eine Überprüfung möglich ist.

12. Eine Rechtsbehelfsbelehrung hinsichtlich einer Wahlanfechtungsmöglichkeit wird eingeführt und damit ein ordnungsgemäßer Fristbeginn und -ablauf ermöglicht (§ 19 Satz 2 KVWG):

Zukünftig muss die Bekanntgabe des Wahlergebnisses auch die Rechtsbehelfsbelehrung hinsichtlich einer Wahlanfechtungsmöglichkeit umfassen. Nach den bestehenden Regeln darf die Wahl nur innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses beim vorsitzenden Mitglied des Vertrauensausschusses angefochten werden (§ 20 Abs. 1 KVWG). Damit ein ordnungsgemäßer Fristbeginn und -ablauf für eine Wahlanfechtung möglich ist, muss den Wahlberechtigten diese doch sehr knappe Frist von einer Woche auch mitgeteilt werden. Damit wird die Rechtssicherheit nach Ablauf der Anfechtungsfrist erhöht.



2. Einzelne rechtliche Erläuterungen

1. Wahlbekanntmachung, allgemeine Briefwahl und Meldungen bis zum 28.2.2018

Gemäß § 3 KVWG hat der Landeskirchenrat die allgemeinen Kirchenvorstandswahlen angeordnet. Zum allgemeinen Wahlsonntag wurde Sonntag, der 21. Oktober 2018, bestimmt (KABI 12/2017 S. 417). Außerdem hat der Landeskirchenrat beschlossen, dass zur Kirchenvorstandswahl 2018 alle wahlberechtigten Gemeindemitglieder in allen Kirchengemeinden ohne weiteren Antrag Briefwahlunterlagen erhalten (KABI 2/2018). Zur Unterstützung der Kirchengemeinden wird dazu ein zentraler Versand organisiert.

Mit der Wahlordnung wurden noch folgende Dinge bekannt gegeben:

Die Amtszeit der neuen Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen beginnt mit ihrer Verpflichtung, die in dem Zeitraum vom 18. November bis 9. Dezember 2018 vorgenommen werden soll.

Bei der Durchführung der Kirchenvorstandswahl unterstützt die Landeskirche die Kirchengemeinden mit einer Reihe von Dienstleistungen, u.a. bei der Erstellung und dem Versand der Wahlunterlagen mit u.a. der Information über das Wahllokal bzw. die Wahllokale und bei den Wahlberechtigtenverzeichnissen.

Da der technische Vorlauf eine angemessene Zeit benötigt, wird frühzeitig ein Termin für wichtige Meldungen durch die Kirchengemeinden angesetzt. Die Kirchengemeinden werden gebeten, bis zum 28. Februar 2018 die Beschreibung der Stimmbezirksgrenzen (falls diese nicht identisch sind mit den Grenzen der Kirchengemeinde), die Angabe der Wahllokale (mit Öffnungszeiten und Datum) und die Anzahl der benötigten Wahlberechtigtenverzeichnisse zu melden.

2. Verpflichtung der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen

Natürlich muss schon bei der Suche nach geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten für die Kirchenvorstandswahl daran gedacht werden, welche Verpflichtung Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen persönlich übernehmen. Diese wird deutlich in der vorgesehenen Verpflichtung der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen. Sind die Wahl und die Berufung der neuen Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen abgeschlossen, so werden sie im Hauptgottesdienst der Kirchengemeinde nach der Agende in ihren Dienst eingeführt. Sie verpflichten sich durch Gelöbnis und Handschlag, ihr Amt recht zu führen (§ 31 KGO). Nach Agende IV, Teilband 1 der VELKD für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden, 2012, S. 237 lautet die Verpflichtungsfrage im Einführungsgottesdienst:

„Wollt ihr das Amt von Kirchenvorstehern/Kirchenvorsteherinnen in dieser Gemeinde führen gemäß dem Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, und seid ihr bereit, Verantwortung zu übernehmen für den Gottesdienst, für die pädagogischen und diakonischen, ökumenischen und missionarischen Aufgaben der Gemeinde sowie für Lehre, Einheit und Ordnung der Kirche, so reicht mir die Hand und antwortet: Ja, mit Gottes Hilfe.“

Die Formulierung der Verpflichtung soll schon vor dem Gottesdienst mit den Kirchenvorstehern und Kirchenvorsteherinnen gründlich besprochen werden.

3. Neu: Erleichterte Entlassung aus dem Amt nach § 32 Abs. 1 Nr. 3 KGO

Die Zusage und Verpflichtung für eine lange Zeitspanne von sechs Jahren mag verantwortungsvolle Kandidatinnen und Kandidaten abschrecken. In manchen Lebenslagen, gerade auch bei jüngeren Menschen, lassen sich die beruflichen und familiären Veränderungen und Anforderungen für so eine lange Zeit nicht vorhersehen.

Daher ist nun durch die Landessynode die Entlassung aus dem Amt eines Kirchenvorstehers bzw. einer Kirchenvorsteherin auf dessen bzw. deren Antrag erleichtert worden (KABI 1/2018). Die bisherigen höheren Hürden haben auch die Kandidatengewinnung bei der Kirchenvorstandswahl erschwert.

In § 32 Abs. 1 KGO heißt es nun:

„Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen sind berechtigt, ihre Entlassung aus dem Amt zu beantragen, (...) wenn ihnen die Ausübung des Amtes aus beruflichen oder familiären Gründen nicht mehr möglich erscheint“.

4. Rückkehr von Kirchenvorstandsmitgliedern innerhalb der Wahlperiode

Im KVWG finden sich auch Regelungen für das Nachrücken und die Nachwahl beim Ausscheiden von Kirchenvorstandsmitgliedern innerhalb der Wahlperiode (§ 24 KVWG). § 24 Abs. 4 KVWG ermöglicht wegen vorübergehender Belastung ausgeschiedenen, oft bewährten Mitgliedern noch innerhalb der Wahlperiode den Weg zurück in den Kirchenvorstand. Das soll für die Kirchengemeinden eine Hilfe sein. Diese Regelung ist

auch ein Signal an mögliche Kandidatinnen und Kandidaten, dass das Ausscheiden aus dem Kirchenvorstand eine legitime Option darstellt angesichts erhöhter beruflicher Mobilität und familiärer Belastungen, es wird sogar die Möglichkeit der Rückkehr aufgezeigt:

Wird ein gewähltes oder berufenes Mitglied des Kirchenvorstandes gemäß § 32 KGO aus dem Amt entlassen oder scheidet es gemäß § 33 KGO aus dem Amt, so kann nun der Kirchenvorstand gemäß § 24 Abs. 4 KVWG beschließen, dass das frühere Mitglied des Kirchenvorstandes unter Berücksichtigung seiner Stimmzahl in die Gruppe der Ersatzleute aufgenommen wird, wenn der Grund für die Entlassung oder das Ausscheiden aus dem Amt gemäß § 32 Abs. 1, § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 KGO weggefallen ist. Die Regelung umfasst auch die Ausscheidensgründe nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 und 3 KGO. Der zwischenzeitliche Austritt aus der Kirche nach Nr. 2 verändert die Situation in einem Maße, dass die alte Legitimierung durch die Kirchenvorstandswahl nicht wieder aufleben kann. § 33 Abs. 1 Nr. 2 KGO wurde daher ausgenommen.

Bei der Regelung wurde an Fälle wie diesen gedacht: In einer Kirchengemeinde tritt eine Kirchenvorsteherin vom Amt zurück, da sie zur Pflege ihrer Mutter in eine Nachbargemeinde umzieht. Nach Ende der Pflege zieht sie wieder in ihr altes Gemeindegebiet zurück und ist bereit, wieder in den Kirchenvorstand zurückzukehren. Zufälligerweise legt ihr Nachfolger im Kirchenvorstand (Nachrücker nach § 24 Abs. 1 KVWG) gerade sein Amt wieder nieder, da er aus beruflichen Gründen den Anforderungen nicht genügen kann. In der Kirchengemeinde gibt es noch weitere gewählte Nachrücker. Eine Rückkehr in die Liste der gewählten Ersatzleute ist dann nach § 24 Abs. 4 KVWG möglich.

5. Zusammensetzung und Wahl des Vertrauensausschusses

Für die Kirchengemeinden, die ihren Vertrauensausschuss noch nicht bestimmt haben, sollen diese Hinweise und Erläuterungen helfen, den Vertrauensausschuss zu bilden.

Mit einer Gesetzesänderung vom Herbst 2017 ist die Zusammensetzung des Vertrauensausschusses klarer als bisher geregelt (§ 9 Abs. 2 KVWG). Dem Vertrauensausschuss gehören an

- (1.) der bzw. die Vorsitzende des Kirchenvorstandes als vorsitzendes Mitglied und
- (2.) in Kirchengemeinden mit bis zu 1000 Gemeindegliedern zwei, sonst drei Kirchenvorsteher bzw.

Kirchenvorsteherinnen, darunter der Vertrauensmann bzw. die Vertrauensfrau, und

- (3.) die gleiche Zahl wie nach Nr. 2 von wahlberechtigten Kirchengemeindegliedern, die die Voraussetzungen der Wählbarkeit nach § 8 Abs. 1 Buchst. a, c, d und Abs. 2 KVWG erfüllen, keine Mitglieder im Kirchenvorstand sind und nicht entsprechend § 27 Abs. 3 KGO ausgeschlossen sind.

Die Mitglieder des Vertrauensausschusses, die ihm nicht kraft Gesetzes angehören, werden vom Kirchenvorstand in der Regel einzeln in geheimer Wahl bestimmt; gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhält (§ 9 Abs. 4 KVWG).

Das Gesetz schreibt keine Anzahl an Wahlkandidaten vor. Allerdings geht die Vorschrift davon aus, dass durch Stimmenanzahl die gewählten und nicht-gewählten Personen unterschieden werden. Das geht nur, wenn es bei jedem Wahlgang eine Mehrzahl an Kandidaten gibt. Die Anzahl der Sitze plus eins reicht aber aus.

Die Wahl der Mitglieder des Vertrauensausschusses findet schriftlich und geheim statt.

Das Gesetz sieht eine Abstimmung „im Paket“ nicht vor, also dass in einem Wahlgang über eine ganze Personengruppe abgestimmt wird. Die Mitglieder sollen einzeln gewählt werden. Das heißt, es soll pro Platz im Vertrauensausschuss ein Wahlgang stattfinden. Bei den Wahlgängen muss ja ohnehin zwischen den Mitgliedern aus dem Kirchenvorstand und den Mitgliedern aus der Kirchengemeinde unterschieden werden. Um aber eine Reaktion auf die bereits stattgefundenen Wahlgänge zu ermöglichen, muss auch innerhalb der Gruppe der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen und innerhalb der Gruppe der Kirchengemeindeglieder in getrennten Wahlgängen entschieden werden. Je nach Größe der Kirchengemeinde sind also insgesamt mindestens drei oder fünf Wahlgänge erforderlich.

Eine Abstimmung auf einem Stimmzettel mit mehreren Namen, indem auf dem Stimmzettel dann durch den Wähler ein Name markiert wird, ist zulässig. Für jeden Wahlgang ist ein neuer Stimmzettel erforderlich. Die im vorhergehenden Wahlgang gewählte Person ist von der Kandidatenliste zu entfernen. Auf den Stimmzettel kann auch einfach der Name eines Kandidaten notiert werden. Pro Wahlgang darf nur eine Stimme für eine Person abgegeben werden.

Das Verfahren ist zwar relativ aufwendig. Bei der Zusammensetzung des Vertrauensausschusses wird aber unter Umständen schon eine wichtige Weichenstellung

für die Kirchenvorstandswahl getroffen. Daher heißt es auch in Nr. 9 Abs. 2 ABestKVWG: „Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der dem Vertrauensausschuss obliegenden Aufgaben wird der Kirchenvorstand bei der Wahl der Mitglieder des Vertrauensausschusses mit besonderer Sorgfalt vorgehen.“

Die Prozedur der Wahl des Vertrauensausschusses kann ggf. aber auch vereinfacht werden. Von der Regel einer Wahl in einzelnen Wahlgängen kann nach neuer Rechtslage bei Bestehen guter Gründe auch abgewichen werden.

6. Abweichende Festsetzung der Anzahl der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen

Nach der Neufassung des § 28 Abs. 2 KGO kann der Dekanatsausschuss (!) auf Antrag des Kirchenvorstandes die Zahl der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen ausnahmsweise abweichend festsetzen. Die Zahl muss mindestens vier betragen.

Das Gesetz will diese Reduktion nicht als regelmäßige Lösung für Kirchengemeinden anbieten, die von Wahl zu Wahl immer wieder feststellen, dass sie eine Mindestzahl von Kandidaten und Kandidatinnen auch mit Anstrengung nicht aufbringen. Die betroffenen Kirchengemeinden sollten sich überlegen, wie die Gemeindeleitung in Zukunft gestaltet werden soll. Ein gemeinsamer Kirchenvorstand nach § 18 a KGO (also bei Weiterbestehen von rechtlich selbständigen Kirchengemeinden, siehe Seite 23f.) kann u. U. eine Lösung darstellen, vielleicht auch der Zusammenschluss von Gemeinden zu einer neuen Kirchengemeinde. Diese Überlegungen wird auch der Dekanatsausschuss anstellen, wenn er über die Reduzierung der Zahl der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen beschließen muss.

Da in § 28 Abs. 2 KGO nur von „abweichend festsetzen“ die Rede ist, bestimmt das Gesetz keine genaue Zahl. Es kann also die Anzahl um jede Zahl erhöht und verringert werden, nur nicht unter vier.

Die Anzahl der berufenen Mitglieder muss sich bei ungerader Zahl dann aber an der unteren Zahl von § 2 Abs. 2 KVWG orientieren, da die Legitimität der gewählten höher ist als die der berufenen Mitglieder und das Gesetz wohl den Mindestproporz festlegen wollte. Bei einer abweichenden Gesamtzahl von sieben sind dann sechs Personen zu wählen und eine zu berufen; bei einer abweichenden Gesamtzahl von neun sind dann sieben Personen zu wählen und zwei zu berufen. Bei abweichender Zahl 5 und 4 dürfte das Argument

überwiegen, dass der Kirchenvorstand noch in der Lage sein soll, seine Reihe zu ergänzen, dann sind also vier bzw. drei Personen zu wählen und eine zu berufen.

7. Erläuterungen zur allgemeinen Briefwahl

Neu: Allgemeine Briefwahl

Nach § 14 Abs. 1 Satz 4 KVWG kann der Landeskirchenrat beschließen, dass in allen Kirchengemeinden alle wahlberechtigten Gemeindemitglieder ohne weiteren Antrag Briefwahlunterlagen erhalten. Auf diese Weise soll die Wahl erleichtert und weiteren Gemeindegliedern die Teilnahme an der Wahl ermöglicht werden. Dem entsprechend hat der Landeskirchenrat beschlossen, dass die Kirchenvorstandswahl 2018 als allgemeine Briefwahl abgehalten wird (KABl 2/2018). Zur Unterstützung der Kirchengemeinden wird dazu ein zentraler Versand von der Landeskirche organisiert.

Die Gelegenheit zur persönlichen Stimmabgabe in einem Wahllokal soll aber gewährleistet bleiben.

Versand der Briefwahlunterlagen

Der Ablauf der allgemeinen Briefwahl ist folgendermaßen vorgesehen:

Allen wahlberechtigten Gemeindemitgliedern werden die Wahlbenachrichtigung und der Wahlausweis ggf. für die Briefwahl zusammen mit dem gemeindlichen Stimmzettel, dem amtlichen Wahlumschlag und Rücksendeumschlag zentral zugesandt (§ 14 Abs. 2 KVWG).

Stimmabgabe

Bei der Briefwahl müssen die Wählenden den Wahlausweis und den im Wahlumschlag verschlossenen Stimmzettel im Rücksendeumschlag zusammenfügen. Diese Wahlunterlagen müssen entweder dem zuständigen Pfarramt bis spätestens einen Tag vor dem allgemeinen Wahltag zugehen oder innerhalb der Wahlzeit dem zuständigen Wahlausschuss im Wahlraum übergeben werden. Auf den Wahlausweis kann verzichtet werden, wenn neben dem amtlichen Stimmzettel amtliche Wahlunterlagen benutzt werden und der Absender erkennbar ist (§ 14 Abs. 3 KVWG). Nichtig sind Briefwahlunterlagen, die keinem bzw. keiner Wahlberechtigten zugeordnet werden können (§ 16 Abs. 1 KVWG). Sie dürfen nicht in die Wahlurne gelangen. Die Nichtigkeit muss ggf. beschlussmäßig vom Vertrauensausschuss erklärt werden (Nr. 16 Abs. 2 Satz 1 ABestKVWG).

Bei Stimmabgabe im Wahllokal erhalten die Wahlberechtigten vom Wahlausschuss den Stimmzettel und füllen ihn im Wahlraum aus. Sie nennen ihren Namen und weisen sich mit dem Wahlausweis oder auf andere geeignete Weise aus, bevor sie den gefalteten Stimm-

zettel übergeben. Bestehen weitere Wahllokale in der Kirchengemeinde und kann ein Wahlberechtigter bzw. eine Wahlberechtigte keinen Wahlausweis vorlegen, muss durch bspw. telefonische Nachfrage im anderen Wahllokal bzw. in den anderen Wahllokalen eine Stimmabgabe ausgeschlossen werden. Im Fall einer bereits erfolgten Wahl wird der Stimmzettel nicht in die Wahlurne gelegt. Der Abgleich wird in allen Wahlberechtigtenverzeichnissen vermerkt. Die Stimmabgabe wird ebenfalls im Wahlberechtigtenverzeichnis vermerkt und der Stimmzettel in die Wahlurne eingeworfen. Der Wahlausweis muss vom Wahlausschuss zu den Unterlagen genommen werden, wenn weitere Wahllokale in der Kirchengemeinde bestehen (Nr. 15 Abs. 2 ABestKVWG).

Briefwahlunterlagen, die innerhalb der Wahlzeit dem zuständigen Wahlausschuss im Wahlraum übergeben werden, öffnet das vorsitzende Mitglied des Wahlausschusses in Gegenwart eines beisitzenden Mitgliedes. Nach Prüfung der Wahlberechtigung und der Frage, ob bereits eine Stimme abgegeben wurde, legt es den Stimmzettel ohne Einsichtnahme in die Wahlurne. Ist der Wahlausweis nicht beigefügt, so wird wie oben verfahren: Bestehen mehrere Wahllokale, dann muss durch einen Abgleich mit dem anderen Wahllokal bzw. in den anderen Wahllokalen eine weitere Stimmabgabe ausgeschlossen werden. Dieser Abgleich wird ggf. in allen Wahlberechtigtenverzeichnissen vermerkt, ebenso die Stimmabgabe (Nr. 15 Abs. 3 ABestKVWG).

Nach Abschluss der Wahlhandlung muss die Wahlurne verschlossen werden und umgehend dem Vertrauensausschuss zugeleitet werden, wenn nicht der Vertrauensausschuss mit dem Wahlausschuss identisch ist. Die Wahlurnen müssen sicher verwahrt werden, wenn nicht der Vertrauensausschuss unmittelbar im Anschluss an die Wahlhandlung das Wahlergebnis ermittelt (Nr. 15 Abs. 4 ABestKVWG).

Danach öffnet das vorsitzende Mitglied des Vertrauensausschusses die zugegangenen Briefwahlunterlagen in Gegenwart eines weiteren Mitgliedes des Vertrauensausschusses. Nach Prüfung der Wahlberechtigung und nach Abgleich mit dem Wahlberechtigtenverzeichnis bzw. den Wahlberechtigtenverzeichnissen wird der Stimmzettel ohne Einsichtnahme in die Wahlurne gelegt. Ergibt der Abgleich, dass bereits ein Stimmzettel in die Wahlurne gegeben wurde, wird der Stimmzettel als doppelt markiert und nicht in die Wahlurne gegeben. Die Stimmabgabe wird im Wahlberechtigtenverzeichnis vermerkt. Die Zahl der Wahlumschläge, die keinen Stimmzettel enthalten, wird festgestellt (Nr. 15 Abs. 5 ABestKVWG).

Nun sind alle gültigen Stimmen in der Wahlurne vereinigt. Der nächste Schritt ist die Ermittlung des Wahlergebnisses (siehe dazu Seite 42ff.).

Hier noch einmal der Ablauf in einer Kurzfassung:

- a) Die Wahlbenachrichtigung mit Briefwahlunterlagen wird zentral für alle Kirchengemeinden allen wahlberechtigten Gemeindemitgliedern zugesandt.
- b) Die Briefwahlunterlagen müssen entweder bis spätestens einen Tag vor dem allgemeinen Wahltag dem Pfarramt zugehen oder innerhalb der Wahlzeit dem zuständigen Wahlausschuss im Wahlraum übergeben werden.
- c) Nach Ende der Wahlzeit wird kontrolliert, ob Briefwähler schon im Wahllokal ihre Stimme abgegeben haben, anderenfalls erfolgt der Einwurf in die Wahlurne.
- d) Danach wird das Wahlergebnis ermittelt.

8. Wahl eines gemeinsamen Kirchenvorstandes in einer Pfarrei

Für manche Kirchengemeinden stellt sich die Frage, ob nicht zusammen mit anderen Kirchengemeinden in der gleichen Pfarrei ein gemeinsamer Kirchenvorstand gebildet werden soll. In diesem Fall würde für mehrere auch weiterhin eigenständige Kirchengemeinden ein gemeinsames Leitungsorgan bestimmt. Was das bedeutet und welche Voraussetzungen dafür nötig sind, soll hier erläutert werden (siehe auch Seite 23f.).

Was ist eine Pfarrei?

Neben der Kirchengemeinde ist die Pfarrei die zweite Organisationskategorie der Landeskirche. Die Pfarrei ist dabei zunächst eine Organisationsgröße der Stellenplanung: Pfarrstellen sind Pfarreien zugeordnet. Zugleich ist sie aber auch eine Organisationsgröße der Gemeindevverwaltung: die Verwaltung der Kirchengemeinden wird in Pfarreien organisiert.

In § 13 Abs. 3 KGO ist die Pfarrei nun entsprechend definiert (KABI 1/2018): Die Pfarrei ist der räumlich bestimmte Seelsorge- und Verwaltungsbereich, für den einem Pfarrer bzw. einer Pfarrerin oder mehreren Pfarrern oder Pfarrern der Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung übertragen ist. Jede Kirchengemeinde ist einer Pfarrei zugeordnet, die auch weitere Kirchengemeinden umfassen kann. Sind mehrere Kirchengemeinde in einer

Pfarrei organisiert, dann hat diese Verwaltungseinheit keine Auswirkung auf die rechtliche Eigenständigkeit der Kirchengemeinden, sie behalten alle ihre Rechte und Pflichten (Eigentum, Vermögen, Haushaltsrecht, Trägerschaften). Sie haben ein gemeinsames Pfarramt und einen gemeinsamen Pfarramtsführer, ansonsten bleiben sie getrennte, eigenständige Körperschaften. Über die Bildung, Änderung und Aufhebung der Pfarrei entscheidet der Landeskirchenrat auf Antrag einer oder mehrerer Kirchengemeinden oder des Dekanatsbezirkes.

Was ist ein gemeinsamer Kirchenvorstand?

Werden in einer Pfarrei mehrere Kirchengemeinden zusammengefasst, dann sollen die Kirchengemeinden gemäß § 18 a KGO einen gemeinsamen Kirchenvorstand bilden, wenn dies der besseren Entfaltung des örtlichen Gemeindelebens dient. Dieser gemeinsame Kirchenvorstand ist dann das eine Gremium, das die Kirchenvorstandsaufgaben aller beteiligten Kirchengemeinden erledigt, es ist das gemeinsame Vertretungsorgan dieser Gemeinden.

Die Anliegen der einzelnen Kirchengemeinden können bei Bedarf in vorberatenden oder beschließenden Ausschüssen dieses gemeinsamen Kirchenvorstandes (§ 46 KGO) noch vertieft werden. Solche Belange können das örtliche Gemeindeleben, Gebäudeverantwortung, Begleitung von Ehrenamtlichen usw. sein. In § 46 KGO ist festgelegt, was an Entscheidungen auf jeden Fall dem gemeinsamen Kirchenvorstand vorbehalten bleibt: Haushaltsplan, Stellenplan, Jahresrechnung, Kirchgeld, Vorsitz/Stellvertretung und Gebietsänderungen.

Was ist bei einer Wahl des gemeinsamen Kirchenvorstandes zu bedenken?

Wird ein gemeinsamer Kirchenvorstand gebildet, bestimmt sich die Zahl der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen nach Maßgabe der Gesamtzahl der Gemeindeglieder der betreffenden Kirchengemeinden (§ 28 Abs. 3 KGO, § 2 Abs. 2 Satz 3 KVWG, Nr. 2 Abs. 2 Satz 2 ABestKVWG). Bei Bedarf kann die Zahl der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen durch den Dekanatsausschuss auch erhöht werden (§ 28 Abs. 2 Satz 1 KGO). Das kann sinnvoll sein, wenn eine größere Beteiligung aus den zwei oder mehr ehemaligen Kirchenvorständen gewünscht wird, als Plätze im gemeinsamen Kirchenvorstand vorhanden wären.

Für die Kirchengemeinden können neben mehrere Wahllokale auch qualifizierte Stimmbezirke eingerichtet werden (§ 5 Abs. 2 Satz 2, 3 KVWG, Nr. 5 Abs. 1 ABestKVWG). Diese sichern den Kirchengemeinden eine gewisse Anzahl an Vertretern aus einzelnen Kirchengemeinden im gemeinsamen Kirchenvorstand. Abgestimmt wird aber über einen einheitlichen Wahlvorschlag für den gemeinsamen Kirchenvorstand, also nur auf einem gemeinsamen Stimmzettel (Nr. 10 Abs. 6 Satz 5 ABestKVWG).

Bilden mehrere Kirchengemeinden zum ersten Mal einen gemeinsamen Kirchenvorstand, dann schließen sich die getrennt gebildeten Vertrauensausschüsse der Kirchengemeinden zu einem gemeinsamen Vertrauensausschuss zusammen. Mit Zustimmung der beteiligten Kirchenvorstände kann die Anzahl der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen und der wahlberechtigten Kirchengemeindeglieder bis auf das Mindestmaß für nur einen Vertrauensausschluss reduziert werden (Nr. 9 Abs. 3 ABestKVWG).

9. Die Bildung von qualifizierten Stimmbezirken

Der Wahlbezirk ist die örtliche Einheit, in der es durch Wahl zu einer Wahlentscheidung kommt, bei der Kirchenvorstandswahl ist das also die Kirchengemeinde (§ 5 Abs. 1 KVWG, Nr. 5 Abs. 1 ABestKVWG). Der Stimmbezirk ist die örtliche Einheit, in der innerhalb des Wahlbezirkes die Stimmabgabe organisiert wird. Bei der Kirchenvorstandswahl fallen also Kirchengemeindegebiet, Wahlbezirk und Stimmbezirk zusammen (§ 5 Abs. 1 KVWG).

Der Kirchenvorstand kann für ein oder mehrere Gemeindegebiet(e) festlegen, dass sie qualifizierte Stimmbezirke mit eigenen Kirchenvorstehern und Kirchenvorsteherinnen sind. Für den ggf. restlichen Gemeindebezirk wird dann nach den allgemeinen Bestimmungen verfahren (§§ 5 Abs. 3 und 4, 17 Abs. 3 KVWG, Nr. 5 Abs. 3 Satz 1 ABestKVWG).

Der Kirchenvorstand kann auch den ganzen Gemeindebezirk – also restlos – in qualifizierte Stimmbezirke mit eigenen Kirchenvorstehern bzw. Kirchenvorsteherinnen aufteilen (Nr. 5 Abs. 3 Satz 2 ABestKVWG). Auf geeignete Weise muss der Kirchengemeinde die Bildung eines qualifizierten Stimmbezirkes und die dazugehörigen Kandidierenden bekannt gemacht werden (Nr. 5 Abs. 3 Satz 3 ABestKVWG).

Abgestimmt wird über einen einheitlichen Wahlvorschlag für die gesamte Kirchengemeinde, also auf nur einem gemeinsamen Stimmzettel (Nr. 10 Abs. 6 Satz 4 ABestKVWG).

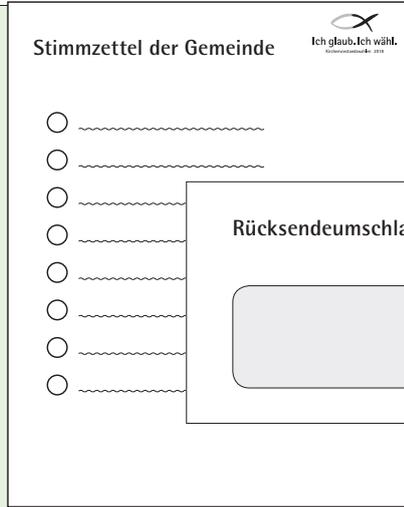
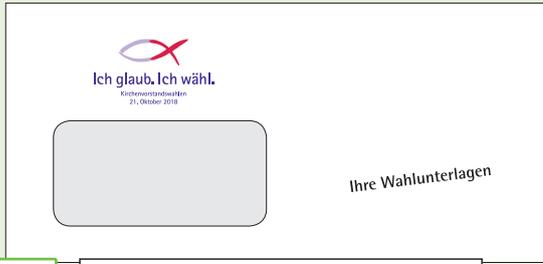
Praktischer Hinweis: Die Kirchenvorstandswahl darf sich auch auf 16 Tage und somit zwei Wochen mit drei Samstagen und drei Sonntagen erstrecken.

In § 13 KVWG heißt es: (1) Die Wahl erfolgt an einem Sonntag. Der Vertrauensausschuss bestimmt die Dauer der Wahlzeit. (2) Die Wahl kann durch Beschluss des Vertrauensausschusses auf mehrere Tage anberaumt werden, wovon mindestens einer ein Sonntag sein muss. Die Wahl muss in einer Zeitspanne von 16 Tagen abgehalten werden, die mit dem allgemeinen Wahltag nach § 3 endet.

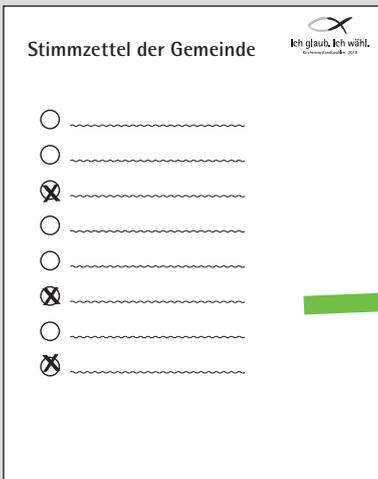
Es kann die Wahl also in der Zeit vom 6.10. bis 21.10.2018 abgehalten werden. Kirchengemeinden, die mehrere Wahllokale einrichten wollen, kann diese Vorschrift einige Arbeitserleichterung bringen. Der Wahlausschuss könnte mit einem Wahlberechtigtenverzeichnis und der Wahlurne an verschiedenen Tagen durch die verschiedenen Wahllokale „wandern“. Unter Umständen kann auf eine Mehrzahl von Wahlausschüssen, Wahlberechtigtenverzeichnissen und Wahlurnen dann verzichtet werden.

Die Kirchengemeinde muss aber überlegen, ob diese zeitliche Aufteilung für die Kirchengemeindeglieder nachvollziehbar und klar vermittelt werden kann. Ein faktischer Ausschluss von der Wahl durch ungeeignete oder verwirrende Wahlzeiten sollte unbedingt vermieden werden.

Das erhalten Sie mit der Post

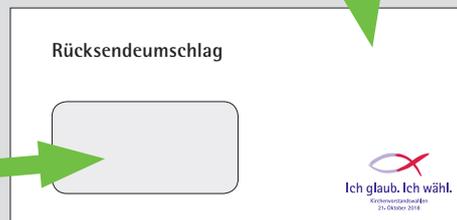


1 Stimmzettel ausfüllen und in den blauen Wahlumschlag stecken



2 Wahlumschlag in den Rücksendeumschlag stecken

3 Wahlausweis abtrennen und in den Rücksendeumschlag stecken



3. Die Briefwahl

Checkliste zur Briefwahl

Wann?	Was?
17.-30.9.18	zentraler Versand der Wahlunterlagen für alle Wahlberechtigten in allen Kirchengemeinden der ELKB mit: <ul style="list-style-type: none">• Einladung zur Wahl mit Angaben von Wahllokal(en) und Wahlzeit(en) und Wahlausweis• Stimmzettel mit Wahlumschlag und Rücksendeumschlag
	generelle Briefwahl
	Sammeln der eingehenden Wahlbriefe im Pfarramt oder im Wahllokal (ungeöffnet)
21.10.18	Wahltag mit Öffnung des Wahllokals (wenn vorher schon an einem Sonntag die Wahl stattgefunden hat, dann ist an diesem Tag eine Öffnung nicht notwendig.) Wer an der Wahlurne gewählt hat, wird im Wählerverzeichnis gestrichen: Mehrfachwahl ausgeschlossen durch Abgleich bei mehreren Wahllokalen
	Schließung des Wahllokals (Beachten Sie: eine frühzeitige Schließung lässt ausreichend Zeit für die anschließende Bearbeitung der eingegangenen Briefwahlunterlagen)
	Öffnung der Wahlbriefe <ul style="list-style-type: none">• Entnahme Wahlausweis (Abgleich mit Wählerverzeichnis wg. Ausschluss von Mehrfachwahl)
	Stimmzettel wird in die Urne gegeben

1. Wahlhandlung und Ermittlung des Wahlergebnisses

Hier sollen wichtige Stichworte genannt werden, die dann in den Vorschriften genauer geregelt sind. Wir wollen damit das Finden der relevanten Vorschriften erleichtern, falls ein konkretes Problem aufgetreten ist. Das Nachlesen in der jeweiligen Vorschrift wird dringend empfohlen, da hier nicht alle Inhalte wiederholt werden.

Sollten am allgemeinen Wahltag dringende juristische Fragen auftreten, so wenden Sie sich bitte an Johannes BERPPOHL, Rechtsreferent im Landeskirchenamt München (Referat E 1.1), Telefon 089/ 5595-302, Mail: johannes.bermpohl@elkb.de

1. Auch noch am Wahltag ist es möglich, eine **Korrektur des Wahlberechtigtenverzeichnisses** nachzuholen: der Wahlausschuss darf eine Person wählen lassen, wenn die Wahlberechtigung offenkundig gegeben ist, also keinerlei Ermittlungen nötig sind (dazu § 11 Abs. 6 KVWG und Nr. 11 Abs. 5 Satz 2 ABestKVWG).

2. **Bis zu welchem Zeitpunkt die Stimmabgabe durch Briefwahl** möglich ist, finden Sie in § 14 Abs. 3 Satz 2 KVWG: Die Wahlunterlagen müssen entweder dem zuständigen Pfarramt bis spätestens einen Tag vor dem allgemeinen Wahltag zugehen oder innerhalb der Wahlzeit dem zuständigen Wahlausschuss im Wahlraum übergeben werden.

3. Regelungen zum **Stimmzettel und zur Anzahl der Stimmen** finden Sie in § 15 Abs. 2 und 3 KVWG und in Nr. 15 ABestKVWG: Die Wahl ist geheim. Zugelassen sind nur die amtlichen Stimmzettel. Die Anzahl der Stimmen entspricht der Anzahl der zu wählenden Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen.

4. Der Unterschied zwischen **Wahlausschuss** und Vertrauensausschuss wird § 9 Abs. 6 KVWG erklärt.

5. Bei der **Stimmabgabe im Wahlraum** erhalten die Wahlberechtigten vom Wahlausschuss den Stimmzettel und füllen ihn im Wahlraum aus. Sie nennen ihren Namen und weisen sich mit dem Wahlausweis oder auf andere geeignete Weise aus, bevor sie den gefalteten Stimmzettel übergeben. Das Wahlrecht einer Person ergibt sich aus seinem Eintrag im Wahlberechtigtenverzeichnis. Die Identität des Wählers kann z. B. auch mit dem Personalausweis nachgewiesen werden, der Wahlausweis ist dafür also nicht zwingend erforderlich. Bestehen weitere Wahllokale in der Kirchengemeinde und kann ein Wahlberechtigter bzw. eine Wahlberech-

tigte keinen Wahlausweis vorlegen, muss bspw. durch telefonische Nachfrage im anderen Wahllokal bzw. in den anderen Wahllokalen eine Stimmabgabe ausgeschlossen werden. Der Abgleich wird in allen Wahlberechtigtenverzeichnissen vermerkt.

Die Stimmabgabe wird im Wahlberechtigtenverzeichnis vermerkt und der Stimmzettel in die Wahlurne eingeworfen.

Der Wahlausweis muss vom Wahlausschuss zu den Unterlagen genommen werden, wenn weitere Wahllokale in der Kirchengemeinde bestehen (insbesondere Nr. 15 Abs. 2 ABestKVWG).

6. Die **Stimmzettel der Briefwahl** gelangen folgendermaßen in die Wahlurne:

Bei der Briefwahl müssen die Wählenden den Wahlausweis und den im Wahlumschlag verschlossenen Stimmzettel im Rücksendeumschlag zusammenfügen. Diese Wahlunterlagen müssen entweder dem zuständigen Pfarramt bis spätestens einen Tag vor dem allgemeinen Wahltag zugehen oder innerhalb der Wahlzeit dem zuständigen Wahlausschuss im Wahlraum übergeben werden. Auf den Wahlausweis kann verzichtet werden, wenn neben dem amtlichen Stimmzettel amtliche Wahlunterlagen benutzt werden und der Absender erkennbar ist (§ 14 Abs. 3 KVWG). Nichtig sind Briefwahlunterlagen, die keinem bzw. keiner Wahlberechtigten zugeordnet werden können (§ 16 Abs. 1 KVWG). Sie dürfen nicht in die Wahlurne gelangen. Die Nichtigkeit muss ggf. beschlussmäßig vom Vertrauensausschuss erklärt werden (Nr. 16 Abs. 2 Satz 1 ABestKVWG).

Briefwahlunterlagen, die innerhalb der Wahlzeit dem zuständigen Wahlausschuss im Wahlraum übergeben werden, öffnet das vorsitzende Mitglied des Wahlausschusses in Gegenwart eines beisitzenden Mitgliedes. Nach Prüfung der Wahlberechtigung und der Frage, ob bereits eine Stimme abgegeben wurde, legt es den Stimmzettel ohne Einsichtnahme in die Wahlurne. Ist der Wahlausweis nicht beigefügt, so wird wie oben verfahren: Bestehen mehrere Wahllokale, dann muss durch einen Abgleich mit dem anderen Wahllokal bzw. in den anderen Wahllokalen eine weitere Stimmabgabe ausgeschlossen werden. Dieser Abgleich wird ggf. in allen Wahlberechtigtenverzeichnissen vermerkt, ebenso die Stimmabgabe (Nr. 15 Abs. 3 ABestKVWG).

Nach Abschluss der Wahlhandlung öffnet das vorsitzende Mitglied des Vertrauensausschusses die zugegangenen Briefwahlunterlagen in Gegenwart eines weiteren Mitgliedes des Vertrauensausschusses. Nach Prüfung der Wahlberechtigung und nach Abgleich mit dem Wahlberechtigtenverzeichnis bzw. den Wahlbe-

rechtigtenverzeichnissen wird der Stimmzettel ohne Einsichtnahme in die Wahlurne gelegt. Ergibt der Abgleich, dass bereits ein Stimmzettel in die Wahlurne gegeben wurde, wird der Stimmzettel als doppelt markiert und nicht in die Wahlurne gegeben. Die Stimmabgabe wird im Wahlberechtigtenverzeichnis vermerkt. Die Zahl der Wahlumschläge, die keinen Stimmzettel enthalten, wird festgestellt (Nr. 15 Abs. 5 ABestKVWG). Nun sind alle gültigen Stimmen in der Wahlurne vereinigt.

7. Gibt es **mehrere Wahllokale**, dann muss nach Abschluss der Wahlhandlung die Wahlurne jeweils verschlossen werden und umgehend dem Vertrauensausschuss zugeleitet werden (dazu Nr. 15 Abs. 4 ABestKVWG).

8. Die **Auszählung** findet nichtöffentlich statt. Sie wird vom Vertrauensausschuss vorgenommen und verantwortet (§ 17 Abs. 1 KVWG). Der Vertrauensausschuss kann weitere vertrauenswürdige Personen zu seiner Unterstützung hinzuziehen, die zur Verschwiegenheit verpflichtet werden (Nr. 16 Abs. 1 Satz 3 ABestKVWG). Der Vertrauensausschuss behält aber die Aufsicht.

9. Bei der **Auswertung** der abgegebenen Stimmen ist strikt zwischen einem ungültigen Stimmzettel und einer ungültigen Stimme zu unterscheiden. In § 16 KVWG und in Nr. 16 ABestKVWG sind die Regeln zu finden, wie Probleme bei der Stimmabgabe zu bewerten sind.

Die Ungültigkeit von Stimmzetteln muss durch Beschluss des Vertrauensausschusses festgestellt werden (Nr. 16 Abs. 2 Satz 1 ABestKVWG).

Nach der Klärung, ob Stimmzettel gültig oder ungültig sind, werden die Stimmzettel gemäß § 16 Abs. 3 KVWG daraufhin überprüft, ob nicht einzelne Stimmen bei der Zählung außer Betracht zu lassen sind. Diese Stimmen werden zweckmäßigerweise mit Farbstift ausgestrichen (Nr. 16 Abs. 3 ABestKVWG). Schließlich wird durch Zählung und Nachzählung ermittelt, wie viele Stimmen die einzelnen Vorgeschlagenen erhalten haben (Nr. 16 Abs. 4 ABestKVWG).

Die Vorgeschlagenen sind in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los über den Rang (dazu § 17 Abs. 2 KVWG).

10. Für die Auszählung kann die **Zählliste Z 3.2** (nach P 3.2.1) aus den Formularen zur Wahl genutzt werden.

11. Hat die Kirchengemeinde für die Wahl einen oder mehrere **qualifizierte Stimmbezirke** eingerichtet, so erfolgt die **Auszählung** gemäß § 17 Abs. 3 KVWG. Für

jeden einzelnen Stimmbezirk wird ein Wahlergebnis ermittelt. Zusammengefasst ergibt sich daraus die Gesamtzusammensetzung des Kirchenvorstandes (dazu Nr. 16 Abs. 5 ABestKVWG).

12. Durch die Kirchenvorstandswahl werden auch die **Ersatzleute** als Ersatzleute gewählt. Ihre Anzahl ergibt sich aus § 17 Abs. 4 KVWG (dazu auch Nr. 16 Abs. 6 ABestKVWG).

13. **Fällt** bis zur Verpflichtung als Kirchenvorsteher oder Kirchenvorsteherin **eine gewählte Person aus**, dann verschiebt sich das Wahlergebnis um eine Position, eine Ersatzperson rückt in die Reihe der Gewählten auf, auch die Gruppe der Ersatzleute wird dann (falls Kandidaten vorhanden sind) um eine Person wieder ergänzt (dazu § 18 KVWG).

14. Zur **Bekanntgabe des Ergebnisses** finden Sie Regelungen in § 19 KVWG und Nr. 17 ABestKVWG. Bei der Bekanntgabe muss die Möglichkeit mitgeteilt werden, die Wahl innerhalb der Frist von einer Woche beim vorsitzenden Mitglied des Vertrauensausschusses anzufechten. Ohne diese ausdrückliche Rechtsbehelfsbelehrung beginnt die Wochenfrist nicht zu laufen!

15. Das Verfahren der **Wahlanfechtung** ist in § 20 KVWG geregelt. Die Anfechtung kann nur damit begründet werden, dass gesetzliche Vorschriften verletzt worden sind und dadurch das Wahlergebnis beeinflusst worden ist.

16. Die **Wahlprüfung** durch den Dekan oder die Dekanin ist in § 23 KVWG und Nr. 20 ABestKVWG geregelt.

2. Umgang mit dem Wahlergebnis

Zu einer wertschätzenden Kultur der Mitarbeit gehört nicht zuletzt auch ein sensibler Umgang mit den Wahlergebnissen. Nr. 20 Abs. 1 ABestKVWG regelt, dass nach Abschluss der Wahl eine Liste der gewählten und berufenen Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen und der Ersatzleute in der Reihenfolge ihres voraussichtlichen Nachrückens auf dem Dienstweg in dreifacher Fertigung weiterzuleiten ist. Gemäß der entsprechenden Ausführungsbestimmung ist die öffentliche Bekanntgabe der auf die Gewählten entfallenen Stimmzahlen möglich, aber sorgfältig abzuwägen. Die Entscheidung trifft der Vertrauensausschuss (Nr. 17 Abs. 2 ABestKVWG).

Bei der Anfrage eines Kandidaten bzw. einer Kandidatin soll diesem bzw. dieser die Auskunft über die erlangte Stimmenzahl und den Rang erteilt werden (Nr. 17 Abs. 4 ABestKVWG).

Der Vertrauensausschuss hat also die Möglichkeit und die Verpflichtung zu einem sensiblen und transparenten Umgang mit dem Wahlergebnis. Je nach örtlicher Besonderheit wird seine Entscheidung offener oder zurückhaltender ausfallen.

Für eine öffentliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses spricht die größere Transparenz:

- So kann es die Spannung und den Informationswert einer Wahlparty deutlich aufwerten, wenn fortlaufende Ergebnisse eingespielt werden.
- In manchen Gemeinden ist es sinnvoll, die Namen der Gewählten in der Reihenfolge entsprechend ihrer Stimmenzahl zu veröffentlichen.
- Daneben kann die Anzahl der Stimmen in Klammern gesetzt werden.
- Die Wählerinnen und Wähler möchten gerne wissen, wie viele Stimmen auf ihre Kandidatinnen und Kandidaten entfallen sind.

Für einen zurückhaltenden Umgang mit dem Wahlergebnis spricht der Schutz der Betroffenen:

- Manche Gewählte und erst recht Nicht- (mehr) Gewählte empfinden die Veröffentlichung der auf sie entfallenden Stimmen als Kränkung.
- Dort, wo eine größere persönliche Vertrautheit herrscht, haftet denen, die wenig Stimmen erhalten haben, eventuell ein „persönlicher Makel“ an.
- Entscheidend ist, wer gewählt wird, nicht, wie die einzelnen gewählt werden.

Wie auch immer: In jedem Fall empfiehlt es sich, den Umgang mit dem Wahlergebnis transparent zu machen. Der Vertrauensausschuss kann sich auch vor seiner Entscheidung mit den Kandidatinnen und Kandidaten darüber beraten und deren Bedürfnisse in seiner Entscheidung berücksichtigen.

3. Checkliste für die Online-Eingabe und Statistik

Vor der Wahl

- Kontakt E-Mail Adresse eingeben
- Pfarramtsdaten überprüfen
- Liste der Kandidierenden eingeben

Am Wahlabend

- Wählerstimmen eintragen
- Wahlergebnis in der Kandidierendenliste eintragen
- Bearbeitung abschließen
- Auswertung ansehen und als Word-Datei abrufen

Bis Ende 2018

- Berufene Mitglieder ergänzen

Die Zugangsdaten, auch mit der Möglichkeit zu testen, erhalten Sie im Frühjahr 2018.

4. Danke sagen

Ohne diese Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher, ohne diese Frauen und Männer hätte der Gemeinde etwas gefehlt in den letzten sechs Jahren. Sie haben viel gegeben: Zeit, Kraft, Kreativität, Fachkenntnisse, Glauben. Sie haben sich für gute Lösungen in der Kirchengemeinde und im Dekanatsbezirk/der Region eingesetzt. Die Gemeinde, gerade auch haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende, hat die Gaben gerne angenommen. Diese Gaben haben das kirchliche Leben bereichert, manches davon erst möglich gemacht. Der Dienst der Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher war nicht selbstverständlich sondern ein Geschenk.

Deshalb ist es angemessen Danke zu sagen. Dabei kann man unterscheiden zwischen denen die dem neuen KV nicht mehr angehören werden und denen die weitermachen (auch Ersatzleute nicht vergessen). Dank gebührt beiden Gruppen. Der eine oder die andere wird darauf bescheiden mit „das ist doch nicht nötig“, „das war doch selbstverständlich“ reagieren. Nein, es war nicht selbstverständlich!

Wer Danke sagt, sucht eine passende Form und einen passenden Zeitpunkt

Warum nicht im Erntedankgottesdienst oder im Einführungsgottesdienst für die neuen Kirchenvorstände mit Übereichen einer Urkunde (Textvorschlag unten), Dankgebet, besonderer Musik ..., in einem persönlichen Gespräch, vor allem dann, wenn Menschen nicht mehr für den neuen KV kandidieren, im Gemeindebrief, in den Kanzelabkündigungen, in einer letzten besonderen KV-Sitzung, schriftlich in Form eines „Ehrenamtsnachweises“ ...

Wer Danke sagt, wird konkret und persönlich

Sie danken einzigartigen Personen mit Gaben und Talenten, mit Ecken und Kanten, mit besonderen Kenntnissen, mit liebenswerten und weniger liebenswerten Macken. Sie danken auch Personen, mit denen Sie es nicht immer leicht hatten.

Sie danken für einen langen Atem bei einer Bausache, für die Mitarbeit bei einem Fest, für das Durchstehen eines Konfliktes, für Humor in angespannten Sitzungen, für weiterführende Beiträge in verfahrenen Diskussionen, für Sorgfalt beim Herrichten des Sitzungsraumes.

Wer Danke sagt, blickt nach vorne

Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher werden aus einer konkreten Verantwortung verabschiedet. Manchen wird das Loslassen der Verantwortung nicht leicht fallen: „Welche Rolle werde ich in Zukunft in der Gemeinde spielen? Werde ich eine neue Aufgabe finden, die zu mir passt? Wie werde ich in Zukunft trotzdem mitreden können?“

Ein Danke, das auch diese Fragen aufnimmt und damit erlaubt, sie überhaupt zu stellen, eröffnet ehemaligen Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorstehern ein Fenster in die Zeit „danach“. Sie bekommen eine Perspektive, wie sie frei von vergangenen Aufgaben und trotzdem verbunden mit Menschen und neuen Aufgaben sein können.

Wer Danke sagt, vergisst möglichst keinen

Gerade in den Monaten vor der Wahl haben sie eine wichtige Rolle gespielt: Mitglieder der Vertrauens- und Wahlausschüsse, Männer und Frauen, die kandidiert haben aber nicht gewählt wurden, Menschen, die geholfen haben, die Wahl zu organisieren und durchzuführen. Ihnen allen tut ein Danke gut.

Dankesurkunde

Eine blanko Urkunde gibt es im www.afgshop.de zu kaufen. Sie können diese individuell bedrucken und unterschreiben lassen. Überreicht in einem schlichten Rahmen, steigert es die Wertschätzung.

Ein Textvorschlag

Ehrenamtliche Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher nehmen gemeinsam mit Pfarrerinnen und Pfarrern die Gemeindeleitung wahr. Der Kirchenvorstand vertritt die Gemeinde nach innen und außen, er setzt wichtige Impulse und trifft Entscheidungen. Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher bringen dazu viel Zeit, Kraft und persönliche Fähigkeiten und Stärken ein. Ortsgemeinden und Dekanatsbezirke sind auf Ihr Engagement und Ihre Beiträge angewiesen. Es ist ein großer Schatz für das kirchliche Leben, dass ganz unterschiedliche Frauen und Männer in dieser verbindlichen Weise Verantwortung übernehmen. Sowohl wir als Ortsgemeinde als auch die Kirchenleitung sagen Ihnen dafür ein herzliches Dankeschön!



Die Folgewahlen zur Dekanatssynode und zum Dekanatsausschuss

Die Dekanatssynode wird jeweils im Anschluss an die allgemeinen Kirchenvorstandswahlen neu gebildet (§ 9 Abs. 1 Halbsatz 1 DBO i. V. m. § 1 DVDBO). Von der neuen Dekanatssynode wird dann der neue Dekanatsausschuss gewählt (§ 8 DBO).

Durch wen und in welcher Reihenfolge werden die Mitglieder der Dekanatssynode und des Dekanatsausschusses im Einzelnen gewählt und berufen? Auf diese Verfahrensfrage soll der folgende Text Antwort geben. Er soll die Abfolge der verschiedenen Wahlgänge zur Dekanatssynode und zum Dekanatsausschuss beschreiben.

Zwar werden hier die wichtigsten Vorschriften genannt und teilweise auch zitiert, für vertiefende Fragen sollte aber der Gesetzestext mit seinen weiteren Detailregelungen herangezogen werden.

a) Bestimmung der Größe der Dekanatssynode durch den alten Dekanatsausschuss

Die Dekanatssynode wird jeweils im Anschluss an die allgemeinen Kirchenvorstandswahlen innerhalb von fünf Monaten neu gebildet (§ 9 Abs. 1 DBO). Zur Bildung der neuen Dekanatssynode gehört als erster Schritt die Bestimmung der Größe des Gremiums. Der noch amtierende, also der in der alten Wahlperiode gebildete Dekanatsausschuss beschließt gemäß § 2 Abs. 1 DVDBO über die Größe der dann neu zu wählenden Dekanatssynode. Der Dekanatsausschuss legt fest, wie viele Mitglieder des Pfarrkapitels und wie viele gewählte Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen der Dekanatssynode angehören sollen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 DVDBO). Er legt auch die Anzahl der zu berufenden Mitglieder fest (§ 2 Abs. 1 Satz 3 DVDBO).

Gemäß § 2 Abs. 2 DVDBO stellt der Dekanatsausschuss insbesondere fest, wie viele Mitglieder der Dekanatssynode auf die einzelnen Kirchengemeinden des Dekanatsbezirks entsprechend deren Größe entfallen sollen. Er kann dabei entscheiden, dass alle Inhaber bzw. Inhaberinnen einer Pfarrstelle der Dekanatssynode angehören sollen.

In Dekanatsbezirken, in denen die Anzahl der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen und der Mitglieder des Pfarrkapitels zusammen die Zahl 100 nicht übersteigt, kann der Dekanatsausschuss bestimmen, dass alle Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen der Dekanatssynode angehören (§ 2 Abs. 2 Satz 3 DVDBO).

Dieser Beschluss kann zeitlich vor oder nach der allgemeinen Kirchenvorstandswahl liegen. Der Dekanatsausschuss soll aber die erforderlichen Beschlüsse spätestens innerhalb von acht Wochen nach der Verpflichtung der neu gewählten Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen fassen (§ 2 Abs. 3 DVDBO).

b) Zusammensetzung der Dekanatssynode

Die Dekanatssynode besteht aus einer bestimmten Anzahl von Mitgliedern des Pfarrkapitels (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 DBO), mindestens doppelt so vielen Kirchenvorstehern und Kirchenvorsteherinnen (§ 3 Abs. 3 DBO), sowie besonders berufenen Mitgliedern, deren Zahl nicht mehr als ein Fünftel der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen betragen darf (§§ 3 Abs. 1 Nr. 6, 4 Abs. 3 DBO). Der Dekan, sein Stellvertreter und die ortsansässigen Mitglieder der Landessynode gehören der Dekanatssynode kraft Amtes an.

c) Wahl der Mitglieder der Dekanatssynode

In Dekanatsbezirken, in denen nicht alle Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen und alle Mitglieder des Pfarrkapitels der Dekanatssynode angehören, müssen die Vertreter dieser Gruppen in der Dekanatssynode gewählt werden (vgl. § 2 Abs. 4 DVDBO). Die Mitglieder des Pfarrkapitels werden von diesem (§ 4 DVDBO), die Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen von den jeweiligen neu gewählten Kirchenvorständen gewählt (§ 5 DVDBO).

Der Dekanatsausschuss bestimmt die Fristen, innerhalb deren die Wahl der Mitglieder der Dekanatssynode durchzuführen ist (vgl. § 2 Abs. 4 DVDBO). Diese Wahl muss vor dem ersten Zusammentreten der neuen Dekanatssynode getroffen werden.

d) Bekanntgabe zur Größe und Wahl der Dekanatssynode

Der Dekanatsausschuss teilt die Entscheidung über die Größe der Dekanatssynode, die Verteilung der Mitglieder und die Fristen, innerhalb deren die Wahl der Mitglieder der Dekanatssynode durchzuführen ist, unverzüglich den neu gewählten Kirchenvorständen mit (§ 3 Abs. 1 DVDBO). Gegen diese Entscheidungen des Dekanatsausschusses kann jedes Mitglied eines Kirchenvorstandes im Dekanatsbezirk innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe Beschwerde einlegen (§ 3 Abs. 2 DVDBO).

e) Berufung der weiteren Mitglieder der Dekanatsynode durch den bisherigen Dekanatsausschuss

Sind die Vertreter des Pfarrkapitels und der Kirchenvorstände gewählt, erfolgt durch den noch amtierenden, also den in der alten Wahlperiode gebildeten Dekanatsausschuss die Berufung der weiteren Mitglieder der Dekanatsynode (§§ 3 Abs. 1 Nr. 6, 4 Abs. 1 und 2 DBO, § 6 Abs. 1 DVDBO).

Vor der Berufung durch den Dekanatsausschuss soll dieser nach der Festlegung der Zahl der zu berufenden Personen insbesondere von den im Dekanatsbezirk bestehenden Einrichtungen und Diensten Vorschläge für die Berufung einholen. Der Dekanatsausschuss ist aber an die Vorschläge nicht gebunden (§ 6 Abs. 2 DVDBO). Der Dekanatsausschuss prüft auch, ob Dekanatsfrauenbeauftragte in die Dekanatsynode berufen werden sollen (§ 6 Abs. 3 DVDBO). Voraussetzung für die Berufung in die Dekanatsynode ist die Zugehörigkeit zum Pfarrkapitel oder die Wählbarkeit zum Kirchenvorstand (§ 4 Abs. 4 DBO). Vor der Berufung soll der Dekanatsausschuss bei den Vorgeschlagenen erfragen, ob sie eine Berufung annehmen würden (§ 6 Abs. 2 Satz 3 DVDBO).

Der Dekanatsausschuss entscheidet über die Berufung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, u. U. in geheimer Abstimmung (§ 6 Abs. 4 DVDBO).

f) Bekanntgabe der Zusammensetzung der Dekanatsynode

Sind die verschiedenen Wahlen und die Berufungen abgeschlossen, gibt der Dekan bzw. die Dekanin die Zusammensetzung der Dekanatsynode dem Pfarrkapitel, den Kirchenvorständen und dem Oberkirchenrat bzw. der Oberkirchenrätin im Kirchenkreis bekannt (§ 8 DVDBO).

g) Erste Einberufung und erstes Zusammentreten der Dekanatsynode

Die Dekanatsynode wird jeweils im Anschluss an die allgemeinen Kirchenvorstandswahlen innerhalb von fünf Monaten neu gebildet (§ 9 Abs. 1 DBO). Diese Frist beginnt mit dem Tag der Verpflichtung der neu gewählten Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen (§ 1 Satz 1 DVDBO). Die Dekanatsynode tritt nach ihrer Neubildung innerhalb von zwei Monaten zusammen (§ 9 Abs. 2 DBO). Die bisherige Dekanatsynode bleibt im Amt, bis die neue Dekanatsynode zusammengetreten ist (§ 9 Abs. 1 DBO).

Die erste Tagung der Dekanatsynode wird vom bisherigen Dekanatsausschuss vorbereitet und vom Dekan bzw. der Dekanin einberufen (§ 11 Satz 1 DBO).

Die Dekanatsynode gibt sich eine Geschäftsordnung (§ 9 Abs. 5 DBO) und wählt zwei nicht ordinierte Mitglieder, die neben dem Dekan oder der Dekanin das Präsidium bilden und die Dekanatsynode leiten (§ 10 Abs. 1 DBO). Die Wahl der beiden zu wählenden Mitglieder des Präsidiums leitet ein Wahlausschuss, der aus drei Mitgliedern der Dekanatsynode besteht und auf Zuruf bestellt wird (§ 23 Abs. 4 DBO). Der Wahlausschuss macht einen Wahlvorschlag mit mindestens vier vorgeschlagenen Bewerbern, über den mit Stimmzetteln in einem Wahlgang abgestimmt wird. Gewählt sind die beiden Personen mit den meisten Stimmen (§ 10 Abs. 2 DBO).

Außerdem bestellt die Dekanatsynode auf Vorschlag des Präsidiums einen Schriftführer und dessen Stellvertreter.

h) Wahl des neuen Dekanatsausschusses durch die neu gebildete Dekanatsynode

Die Dekanatsynode wählt innerhalb eines Jahres nach ihrem ersten Zusammentreten den neuen Dekanatsausschuss (§ 8 DBO). Der bisherige Dekanatsausschuss übt seine Tätigkeit weiter aus, bis der neue Dekanatsausschuss gewählt ist (§ 25 DBO).

Die Wahl wird vom Wahlausschuss der Dekanatsynode geleitet (§ 23 Abs. 4 DBO).

Dem Dekanatsausschuss gehören kraft Amtes der Dekan bzw. die Dekanin als Vorsitz, die beiden gewählten Mitglieder des Präsidiums der Dekanatsynode, der stellvertretende Dekan bzw. die stellvertretende Dekanin und u. U. der Senior bzw. die Seniorin an (vgl. § 23 Abs. 1 Satz 1 und 2 DBO).

Dazu kommen noch die von der Dekanatsynode aus ihrer Mitte gewählten Mitglieder (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 DBO). Die Dekanatsynode beschließt vor der Wahl des Dekanatsausschusses, wie viele Mitglieder und Ersatzleute in den Dekanatsausschuss zu wählen sind (§ 23 Abs. 2 DBO). Die Anzahl der Ehrenamtlichen muss mindestens die Hälfte der Mitglieder des Dekanatsausschusses betragen (§ 23 Abs. 1 Satz 4 DBO).

In Dekanatsbezirken, in denen regionale Bezirke oder Regionen gebildet werden (§ 26 Abs. 4 und § 30 b DBO), beschließt die Dekanatssynode vor der Wahl des Dekanatsausschusses, wie viele Mitglieder und Ersatzleute aus diesen zu wählen sind. Dabei ist auf eine gleichmäßige Vertretung im Dekanatsausschuss zu achten (§ 23 Abs. 3 DBO).

i) Berufung von weiteren Mitgliedern des Dekanatsausschusses durch den neu gebildeten Dekanatsausschuss

Der Dekanatsausschuss kann selbst noch bis zu fünf weitere Mitglieder in den Dekanatsausschuss berufen (§ 23 Abs. 1 Satz 3 DBO). Die Anzahl der Ehrenamtlichen muss aber mindestens die Hälfte der Mitglieder des Dekanatsausschusses betragen (§ 23 Abs. 1 Satz 4 DBO).

Der Vorsitz liegt beim Dekan bzw. der Dekanin (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 DBO). Als stellvertretenden Vorsitz wählt der Dekanatsausschuss ein nicht ordiniertes Mitglied des Dekanatsausschusses (§ 23 Abs. 1 Satz 7 DBO).

Mit diesen Schritten sind die Dekanatssynode und der Dekanatsausschuss für die nächste Wahlperiode eingerichtet und bestimmt.

KVWG und Ausführungsbestimmungen

Kirchenvorstandswahlgesetz (KVWG, RS 305)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 27. 1. 1994 (KABI S. 33), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 30.11.2017 (KABI 1/2018)

§ 1 Grundlegung.

Wahl und Berufung der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen sind Dienst an der Gemeinde, der im Gehorsam gegen Gottes Wort und in der Mitverantwortung für das Bekenntnis und den Auftrag der evangelisch-lutherischen Kirche zu erfüllen ist.

§ 2 Wahl und Berufung.

(1) Die Zahl der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen bestimmt sich nach § 28 KGO.

(2) ¹ Die Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes teils gewählt, teils berufen. ² In Kirchengemeinden mit bis zu 1 000 Gemeindegliedern werden gewählt 5, berufen 1
bis zu 2 000 Gemeindegliedern werden gewählt 6, berufen 2
bis zu 5 000 Gemeindegliedern werden gewählt 8, berufen 2
bis zu 10 000 Gemeindegliedern werden gewählt 9, berufen 3
über 10 000 Gemeindegliedern werden gewählt 12, berufen 3
Kirchenvorsteher bzw. Kirchenvorsteherinnen. ³ Satz 2 gilt entsprechend, wenn gemäß § 18 a Abs. 1 KGO ein gemeinsamer Kirchenvorstand gebildet wird.

(3) Die Berufung erfolgt nach Abschluss des Wahlverfahrens gemäß § 21 gemeinsam durch die dem Kirchenvorstand nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 KGO angehörenden Mitglieder und die neu gewählten Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen.

(4) Die Ersatzleute werden bei der Kirchenvorstandswahl nach § 17 Abs. 4 gewählt.

(5) Bei vorzeitigem Ausscheiden werden Kirchenvorsteher bzw. Kirchenvorsteherinnen nach § 24 Abs. 2 und 3 gewählt oder berufen.

§ 3 Allgemeine Wahlen.

Die allgemeinen Kirchenvorstandswahlen werden nach Maßgabe des § 30 KGO vom Landeskirchenrat angeordnet.

Ausführungsbestimmungen zum Kirchenvorstandswahlgesetz

(ABestKVWG, RS 306)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Januar 2000 (KABI S. 55), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom Dezember 2017 (KABI 2/2018)

Zu § 1

Nr. 1 Grundlegung.

Der in § 1 gegebene grundlegende Hinweis soll über allem Handeln in der Gemeinde stehen, das zum Ziel hat, Männer und Frauen mit in die Leitung der Kirchengemeinde zu wählen oder zu berufen.

Zu § 2

Nr. 2 Zahl der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen.

(1) ¹ Nach Anordnung der Wahlen durch den Landeskirchenrat stellt der Kirchenvorstand die Gesamtzahl der Kirchenvorsteher bzw. Kirchenvorsteherinnen unter Beachtung des § 28 KGO beschlussmäßig fest. ² Dabei werden in der Regel die Zahlen aus dem Verzeichnis der Gemeindeglieder (§ 10 KGO) und dem kirchlichen Meldewesen zugrunde gelegt. ³ In Ausnahmefällen kann der Dekanatsausschuss auf Antrag des Kirchenvorstands die Zahl der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen abweichend festsetzen (§ 28 Abs. 2 KGO). (2) ¹ Nach Feststellung der Gesamtzahl der Kirchenvorsteher bzw. Kirchenvorsteherinnen stellt der Kirchenvorstand nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 fest, wie viele Kirchenvorsteher bzw. Kirchenvorsteherinnen zu wählen und wie viele zu berufen sind. ² Wenn gemäß § 18 a Abs. 1 KGO ein gemeinsamer Kirchenvorstand gebildet wird, werden bei der Feststellung der Gesamtzahl der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen die Gemeindegliederzahlen der betroffenen Kirchengemeinden zusammengezählt.

Zu § 3

Nr. 3 Anordnung der allgemeinen Kirchenvorstandswahlen.

¹ Die Amtszeit der Kirchenvorsteher beträgt – vorbehaltlich § 4 Abs. 4 – nach § 30 KGO sechs Jahre.

² Bei Anordnung der allgemeinen Kirchenvorstandswahlen bestimmt der Landeskirchenrat den allgemeinen Wahltag und den Zeitpunkt, bis zu dem die neuen Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen eingeführt und verpflichtet werden sollen. ³ Es ist Sache des Vertrauensausschusses (§ 9), die Vorbereitung und die Durchführung der Wahlen so zu ordnen, dass sie rechtzeitig abgeschlossen werden können.

§ 4 Wahlen in besonderen Fällen.

(1) Findet in einer Kirchengemeinde zum allgemeinen Wahltag die Kirchenvorstandswahl nicht statt oder wird im Wahlanfechtungsverfahren (§ 20) die Wahl für ungültig erklärt, kann das Landeskirchenamt eine Nachwahl anordnen.

(2) Der Landeskirchenrat ordnet Neuwahlen an:

- a) wenn eine Kirchengemeinde neu gebildet wird,
- b) wenn ein Kirchenvorstand nach § 108 Abs. 2 KGO aufgelöst worden ist.

(3) Der Landeskirchenrat kann Neuwahlen in einer Kirchengemeinde anordnen:

- a) wenn die Zahl der Gemeindeglieder sich wesentlich erhöht hat,
- b) wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen.

(4) ¹ Die Amtszeit der nach Absatz 1 bis 3 gewählten und berufenen Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen endet nach dem Ablauf des allgemeinen Wahlzeitraumes mit der Verpflichtung der neuen Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen. ² Wenn der Kirchenvorstand erst innerhalb der letzten zwei Jahre vor den allgemeinen Kirchenvorstandswahlen gebildet worden ist, bleibt er für die Dauer des nächsten allgemeinen Wahlzeitraumes im Amt.

§ 5 Wahlbezirk und Stimmbezirke.

(1) Für die Wahlen zum Kirchenvorstand bildet die Kirchengemeinde einen Wahlbezirk und einen Stimmbezirk.

(2) ¹ Der Kirchenvorstand kann für die Stimmabgabe mehrere Wahllokale einrichten. ² Dies gilt auch bei der Wahl eines gemeinsamen Kirchenvorstandes gemäß § 18 a Abs. 1 KGO.

(3) ¹ Der Kirchenvorstand kann im Einvernehmen mit dem Dekan bzw. der Dekanin einen oder mehrere qualifizierte Stimmbezirke einrichten und dafür festlegen, wie viele von den nach § 2 zu wählenden Kirchenvorstehern bzw. Kirchenvorsteherinnen auf einzelne

Zu § 4

Nr. 4 Wahlen in besonderen Fällen.

(1) ¹ Den allgemeinen Kirchenvorstandswahlen nach § 3 stehen die Wahlen in besonderen Fällen nach § 4 gegenüber. ² Sie betreffen einzelne Kirchengemeinden und sind entweder Nachwahlen (§ 4 Abs. 1) oder Neuwahlen (§ 4 Abs. 2 und 3).

(2) ¹ Wenn sich im Laufe eines allgemeinen Wahlzeitraumes die Zahl der Gemeindeglieder gegenüber der nach Nr. 2 bei der Bestimmung der Gesamtzahl der Kirchenvorsteher bzw. Kirchenvorsteherinnen zugrunde gelegten Zahl ändert, bleibt die Zahl der Kirchenvorsteher bzw. Kirchenvorsteherinnen unverändert.

² Wenn die Zahl der Gemeindeglieder sich wesentlich erhöht, kann der Landeskirchenrat nach § 4 Abs. 3 Buchst. a Neuwahlen anordnen mit der Folge, dass die Zahl der Kirchenvorsteher bzw. Kirchenvorsteherinnen neu festgesetzt wird.

(3) ¹ Der Landeskirchenrat wird prüfen, ob wichtige Gründe vorliegen, die, abgesehen vom Fall des § 4 Abs. 3 Buchst. a, die Anordnung von Neuwahlen rechtfertigen können. ² Sonstige wichtige Gründe im Sinne des § 4 Abs. 3 Buchst. b können vorliegen, wenn bei Ausgliederung von Gemeindeteilen zur Neubildung einer Kirchengemeinde der Kirchenvorstand der Restkirchengemeinde auch bei Nachrücken aller Ersatzleute nicht mehr beschlussfähig ist. ³ Nach § 26 kann der Kirchenvorstand das Verwaltungsgericht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern anrufen, wenn der Anordnung von Neuwahlen nach § 4 Abs. 3 Buchst. b aus Rechtsgründen nicht zugestimmt wird.

(4) ¹ Nach § 4 Abs. 4 kann sich die Amtszeit der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen einer Kirchengemeinde auf bis zu acht Jahre verlängern.

² Glaubt ein Kirchenvorstand, wichtige Gründe dafür geltend machen zu können, dass nicht nach § 4 Abs. 4 verfahren werden soll, kann er beim Landeskirchenrat die Anordnung von Neuwahlen nach § 4 Abs. 3 beantragen.

Zu § 5

Nr. 5 Stimmbezirke.

(1) ¹ Der Wahlbezirk ist die örtliche Einheit, in der es bei einem einheitlichen Wahlvorschlag durch Wahl zu einer Wahlentscheidung kommt. ² Für die Wahlen zum Kirchenvorstand ist diese Einheit das Gebiet der Kirchengemeinde. ³ § 5 Abs. 1 gilt auch, wenn gemäß § 18 a Abs. 1 KGO ein gemeinsamer Kirchenvorstand gewählt wird.

(2) ¹ Der Stimmbezirk ist die örtliche Einheit, in der innerhalb des Wahlbezirkes die Stimmabgabe organisiert wird. ² Nach dem Grundsatz in § 5 Abs. 1 fallen Kirchengemeindegebiet, Wahlbezirk und Stimmbezirk

Stimmbezirke entfallen (§ 17 Abs. 3).² Die zu wählenden Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen müssen in diesen Stimmbezirken wohnen.

³ Dies gilt nicht in den Fällen einer Kirchenmitgliedschaft auf Antrag nach § 6 KGO.

(4)¹ Der Kirchenvorstand kann bei einer erheblichen Anzahl von Kirchengemeindegliedern nach § 6 Abs. 1 KGO im Einvernehmen mit dem Dekan bzw. der Dekanin beschließen, dass die Zahl der nach § 2 zu wählenden Kirchenvorsteher bzw. Kirchenvorsteherinnen, welche auf diesen Personenkreis entfallen soll, in der Regel entsprechend seinem zahlenmäßigen Anteil an der Gesamtzahl der Kirchengemeindeglieder festgelegt wird.² Der Dekan bzw. die Dekanin kann verlangen, dass zur Erhebung eines Meinungsbildes zu dieser Frage eine Gemeindeversammlung einberufen wird.³ Die für Stimmbezirke nach Absatz 3 geltenden Bestimmungen finden entsprechende Anwendung.

§ 6 Wahlberechtigung.

(1) Zur Wahl der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen sind alle Kirchengemeindeglieder berechtigt, die

- a) am Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet haben und konfirmiert bzw. aufgenommen sind oder am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben,
- b) der Kirchengemeinde seit mindestens drei Monaten angehören.

(2) Auf Antrag kann der Vertrauensausschuss in den Fällen nach Abs. 1 Buchst. b die Wahlberechtigung in Ausnahmefällen einräumen, wenn die Wartezeit unangemessen erscheint.

(3) Das Wahlrecht ruht bei einem Kirchengemeindeglied, dem zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer oder eine Betreuerin nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers oder der Betreuerin die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst.

zusammen.³ Mehrere Wahllokale können eingerichtet werden, zwischen denen die Gemeindeglieder frei wählen können (§ 5 Abs. 2).

(3)¹ Der Kirchenvorstand kann für einen oder mehrere qualifizierte Stimmbezirke festlegen, dass sie Stimmbezirke mit eigenen Kirchenvorstehern bzw. Kirchenvorsteherinnen im Sinne des § 5 Abs. 3 und des § 17 Abs. 3 sind; für den gegebenenfalls restlichen Gemeindebezirk wird dann nach den allgemeinen Bestimmungen verfahren.² Der Kirchenvorstand kann auch den ganzen Gemeindebezirk in qualifizierte Stimmbezirke mit eigenen Kirchenvorstehern bzw. Kirchenvorsteherinnen aufteilen.³ Auf geeignete Weise muss der Kirchengemeinde die Bildung eines qualifizierten Stimmbezirkes und die dazugehörigen Kandidaten bekannt gemacht werden.

(4)¹ Um eine ausreichende Vertretung der ortsansässigen Gemeindeglieder zu sichern, wird den Kirchengemeinden die Möglichkeit eingeräumt, eine Art Stimmbezirk für Gemeindeglieder auf Antrag (§ 6 Abs. 1 KGO) einzurichten.² Die Regelung erlaubt den Kirchengemeinden, diesen Optanten eine Anzahl an Vertretern im Kirchenvorstand zu sichern, ihre Anzahl wird dadurch aber auch begrenzt.³ Auf geeignete Weise muss der Kirchengemeinde die Anwendung dieser Regelung bekannt gemacht werden.

(5) Auch in den Fällen der Bildung von Stimmbezirken nach § 5 Abs. 3 oder 4 wird der Wahlvorschlag einheitlich für die gesamte Kirchengemeinde aufgestellt (vgl. Nr. 10 Abs. 6 Satz 4); es gibt also nur einen gemeinsamen Stimmzettel.

Zu § 6

Nr. 6 Wahlberechtigung.

(1)¹ Wer Kirchengemeindeglied ist, bestimmt sich nach den §§ 5 ff. KGO.² Da ein Kirchenmitglied nur Glied einer Kirchengemeinde ist, kann das Wahlrecht auch nur in dieser einen Kirchengemeinde ausgeübt werden.³ Abweichend davon haben Ordinierte, die gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 1 KGO dem Kirchenvorstand mehrerer Kirchengemeinden angehören, in jeder dieser Kirchengemeinden Wahlrecht.

(2) Voraussetzung für die Wahlberechtigung ist eine dreimonatige Mindestzugehörigkeit zu der betreffenden Kirchengemeinde; ein entsprechender Aufenthalt in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern genügt nicht.

(3)¹ Sind Umstände nach § 6 Abs. 3 nicht genau bekannt, ist von einem uneingeschränkten Wahlrecht auszugehen.² Eine Nachforschung durch den Vertrauensausschuss ist zu unterlassen.³ Ein Ausschluss einer Person oder einer Personengruppe allein auf der Grundlage von Vermutungen ist nicht zulässig.

§ 7 Ausübung des Wahlrechts.

- (1) Wer das Wahlrecht ausüben will, muss im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen sein.
- (2) Das Wahlberechtigtenverzeichnis wird von Amts wegen angelegt.
- (3) ¹ Im Fall des § 5 Abs. 2 kann das Wahlrecht ggf. in einem beliebigen Wahllokal der Kirchengemeinde ausgeübt werden. ² Eine doppelte Stimmabgabe ist mit geeigneten Mitteln zu unterbinden.

§ 8 Wählbarkeit.

- (1) Wählbar als Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen sind wahlberechtigte Kirchengemeindeglieder, die
- sich dem christlichen Menschenbild verpflichtet wissen und durch die Teilnahme am kirchlichen Leben Vorbild sind,
 - bereit sind, die rechte Führung ihres Amtes vor der Gemeinde nach § 31 Abs. 1 KGO zu geloben,
 - am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und
 - nicht dem Kirchenvorstand kraft ihres Amtes angehören (§ 27 Abs. 1 Nr. 1 KGO) bzw. nicht in der Kirchengemeinde regelmäßig mit mehr als zehn Stunden in der Woche haupt- oder nebenamtlich mitarbeiten (§ 27 Abs. 3 KGO).
- (2) Nicht wählbar ist, wer die Wählbarkeit nach § 34 Abs. 4 KGO verloren hat.

§ 9 Vertrauensausschuss und Wahlausschuss.

- (1) Die Wahl wird von einem Vertrauensausschuss vorbereitet und geleitet.
- (2) Dem Vertrauensausschuss gehören an
- der bzw. die Vorsitzende des Kirchenvorstandes als vorsitzendes Mitglied und
 - in Kirchengemeinden mit bis zu 1000 Gemeindegliedern zwei, sonst drei Kirchenvorsteher bzw. Kirchenvorsteherinnen, darunter der Vertrauensmann bzw. die Vertrauensfrau, und
 - die gleiche Zahl wie nach Nr. 2 von wahlberechtigten Kirchengemeindegliedern, die die Voraussetzungen der Wählbarkeit nach § 8 Abs. 1 Buchst. a, c, d und Abs. 2 erfüllen, keine Mitglieder im Kirchenvorstand sind und nicht entsprechend § 27 Abs. 3 KGO ausgeschlossen sind.
- (3) ¹ In den Fällen des Wahlvorsitzes nach § 35 Abs. 3 KGO gehört auch der Pfarrer bzw. die Pfarrerin gemäß § 35 Abs. 1 KGO dem Vertrauensausschuss an. ² Bei einer Mehrzahl entscheidet der Kirchenvorstand.
- (4) Die Mitglieder des Vertrauensausschusses, die ihm nicht kraft Gesetzes angehören, werden vom Kirchen-

Zu § 7

Nr. 7 Wahlrecht

Das Wahlberechtigtenverzeichnis ist von Amts wegen anzulegen (§ 7 Abs. 2).

Zu § 8

Nr. 8 Wählbarkeit.

- (1) ¹ Die Wählbarkeit als Kirchenvorsteher bzw. Kirchenvorsteherin ist nicht nur an die für die Wahlberechtigung aufgestellten Voraussetzungen, sondern auch an die besonderen Bedingungen des § 8 geknüpft. ² Um einen Anhaltspunkt für die persönliche Eignung zu geben, lehnt sich § 8 Abs. 1 Buchst. a an den Wortlaut des § 29 Abs. 2 Satz 1 KGO an. ³ Der Begriff „Teilnahme am kirchlichen Leben“ wird unter Berücksichtigung der jeweiligen Gemeindestruktur auszulegen sein.
- (2) ¹ Die Altersgrenze für Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen (Vollendung des 18. Lebensjahres) kann nicht im Wege einer Ausnahmegewilligung unterschritten werden. ² Die deutsche Staatsangehörigkeit ist nicht Voraussetzung für die Wählbarkeit.

Zu § 9

Nr. 9 Beginn des Wahlverfahrens; Vertrauensausschuss.

- (1) Nach Anordnung der allgemeinen Kirchenvorstandswahl durch den Landeskirchenrat (§ 3) und somit zu Beginn des Wahlverfahrens hat der Kirchenvorstand folgende Beschlüsse zu fassen:
- Er stellt die Gesamtzahl der Kirchenvorsteher bzw. Kirchenvorsteherinnen und die Zahl der zu wählenden und zu berufenden Kirchenvorsteher bzw. Kirchenvorsteherinnen fest (vgl. Nr. 2).
 - Unter gegebenen Umständen kann der Kirchenvorstand beim Dekanatsausschuss einen Antrag stellen, die Anzahl der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen abweichend festzusetzen (§ 28 Abs. 2 KGO, vgl. Nr. 2 Abs. 1).
 - Der Kirchenvorstand kann über die Bildung von Stimmbezirken nach § 5 Abs. 3 oder 4 entscheiden (vgl. Nr. 5).
 - Er beschließt, ob gemäß § 18 a Abs. 1 KGO ein gemeinsamer Kirchenvorstand gewählt werden soll.
 - Er wählt die Mitglieder des Vertrauensausschusses, die ihm nicht kraft Gesetzes angehören (§ 9 Abs. 4).
 - Er kann beschließen, dass ein vereinfachtes Briefwahlverfahren nach § 14 Abs. 1 Satz 3 durchgeführt wird, falls nicht ein Beschluss nach § 14 Abs. 1 Satz 4 gefasst wurde.

vorstand in der Regel einzeln in geheimer Wahl bestimmt; gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

(5) Der Vertrauensausschuss wird bei der Neubildung einer Kirchengemeinde, der Zusammenlegung von Kirchengemeinden und im Falle der Auflösung des Kirchenvorstandes nach § 108 Abs. 2 KGO vom Dekan bzw. der Dekanin berufen, der bzw. die einen Gemeindepfarrer bzw. eine Gemeindepfarrerin des Dekanatsbezirks zum vorsitzenden Mitglied bestimmt oder selbst den Vorsitz übernimmt.

(6) ¹ Zur Leitung der Wahlhandlung beruft der Vertrauensausschuss aus wahlberechtigten Kirchengemeindegliedern einen Wahlausschuss mit einem vorsitzenden Mitglied und mindestens zwei beisitzenden Mitgliedern. ² Vorsitzendes Mitglied soll ein Mitglied des Vertrauensausschusses sein.

³ Werden für die Stimmabgabe mehrere Wahllokale eingerichtet, so können mehrere Wahlausschüsse gebildet werden. ⁴ Der Vertrauensausschuss kann die Aufgaben des Wahlausschusses auch selbst wahrnehmen.

(7) ¹ Für die Geschäftsführung des Vertrauensausschusses und des Wahlausschusses gelten §§ 35 ff. KGO entsprechend. ² Die Mitglieder des Vertrauensausschusses und des Wahlausschusses haben über die Verhandlungen in entsprechender Anwendung des § 29 Abs. 3 KGO Verschwiegenheit zu bewahren; sie sind auf diese Verpflichtung in der ersten Sitzung hinzuweisen.

(2) ¹ Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der dem Vertrauensausschuss obliegenden Aufgaben wird der Kirchenvorstand bei der Wahl der Mitglieder des Vertrauensausschusses mit besonderer Sorgfalt vorgehen. ² Die Bedeutung des Vertrauensausschusses wird dadurch unterstrichen, dass ihm kraft Gesetzes neben dem bzw. der Vorsitzenden des Kirchenvorstandes der Vertrauensmann oder die Vertrauensfrau und in den Fällen des Wahlvorsitzes nach § 35 Abs. 3 KGO auch der Pfarrer bzw. die Pfarrerin gemäß § 35 Abs. 1 KGO angehören. ³ Damit ist sichergestellt, dass auch in diesen Kirchengemeinden ein Pfarrer bzw. eine Pfarrerin Mitglied im Vertrauensausschuss ist.

⁴ Kirchengemeindeglieder, die in den Vertrauensausschuss gewählt werden, ohne Kirchenvorsteher oder Kirchenvorsteherin zu sein, müssen die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen. ⁵ Die geheime Wahl ist vorgeschrieben, um eine Wahlbeeinflussung möglichst auszuschließen.

(3) ¹ Bilden mehrere Kirchengemeinden zum ersten Mal einen gemeinsamen Kirchenvorstand nach § 18 a Abs. 1 KGO, dann schließen sich die getrennt gebildeten Vertrauensausschüsse der Kirchengemeinden zu einem gemeinsamen Vertrauensausschuss zusammen. ² Mit Zustimmung der beteiligten Kirchenvorstände kann die Anzahl der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen und der wahlberechtigten Kirchengemeindeglieder bis auf das Mindestmaß für nur einen Vertrauensausschuss entsprechend § 9 Abs. 2 reduziert werden (vgl. Nr. 2 Abs. 2 Satz 2).

(4) ¹ In der ersten Sitzung des Vertrauensausschusses weist der oder die Vorsitzende die Mitglieder auf ihre Verpflichtung nach § 9 Abs. 7 Satz 2 hin. ² Der Vertrauensausschuss stellt den Zeitplan für die Wahlen auf. ³ Er beschließt über die Beschaffung der für die Wahl benötigten Gegenstände, insbesondere der Drucksachen in den Fällen des § 14 Abs. 1 Satz 1 und 3. ⁴ Die Entscheidung über die Durchführung der vereinfachten Briefwahl nach § 14 Abs. 1 Satz 3 bleibt dem Kirchenvorstand vorbehalten.

(5) ¹ Den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende und die Beisitzer bzw. Beisitzerinnen des Wahlausschusses, die die Wahlhandlung leiten, wird der Vertrauensausschuss erst in einer späteren Sitzung vor dem Wahltag berufen; er wird sich darüber schlüssig werden müssen, ob er die Aufgaben des Wahlausschusses selbst wahrnehmen will. ² Der Wahlausschuss ist möglichst mit mindestens vier Beisitzern bzw. Beisitzerinnen zu besetzen, damit er stets beschlussfähig ist; dies ist der Fall, wenn bei fünf Mitgliedern mindestens drei anwesend sind.

§ 10 Wahlvorschlag.

(1) Der Vertrauensausschuss gibt im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise die Anordnung der Neuwahlen des Kirchenvorstandes bekannt und fordert die Kirchengemeinde auf, innerhalb einer bestimmten Frist wählbare Kirchengemeindeglieder für die Aufnahme in den Wahlvorschlag zu benennen.

(2) ¹ Nach Ablauf der Frist stellt der Vertrauensausschuss den Wahlvorschlag auf. ² Er berücksichtigt dabei die ihm aus der Gemeinde zugegangenen Anregungen, ohne an sie gebunden zu sein. ³ Wenn wahlberechtigte Kirchengemeindeglieder, deren Zahl mindestens das Fünffache der Zahl der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen nach § 28 KGO beträgt, ein wählbares Kirchengemeindeglied benennen, so ist es vom Vertrauensausschuss in den Wahlvorschlag aufzunehmen. ⁴ Diese Gemeindeglieder können das Benennungsrecht nur für einen Bewerber oder eine Bewerberin in Anspruch nehmen. ⁵ Der Vertrauensausschuss kann bei Aufstellung des Wahlvorschlages die in Absatz 3 Satz 1 vorgeschriebene Höchstzahl um die Zahl der nach Satz 3 benannten Bewerber bzw. Bewerberinnen erhöhen.

(3) ¹ Der Wahlvorschlag enthält die Namen der Kirchengemeindeglieder, die zur Wahl vorgeschlagen werden, und zwar mindestens zweimal und höchstens dreimal so viel wie die Zahl derer beträgt, die nach § 2 Abs. 2 zu wählen sind. ² Bei unabweislichen Schwierigkeiten kann die Mindestzahl bis auf die eineinhalbfache Zahl herabgesetzt werden; dies bedarf der Zustimmung des Dekanatsausschusses. ³ Der Vertrauensausschuss führt die Namen in der alphabetischen Buchstabenfolge der Familiennamen auf dem Wahlvorschlag auf.

Zu § 10:

Nr. 10 Aufstellung und Bekanntgabe des Wahlvorschlages.

(1) Der Vertrauensausschuss gibt in der 1. Kanzelabkündigung zum Wahlverfahren bekannt:

1. Die Anordnung der allgemeinen Neuwahlen der Kirchenvorstände durch den Landeskirchenrat;
2. Beginn und Ende der Frist, innerhalb deren Kirchengemeindeglieder für die Aufnahme in den Wahlvorschlag nach § 10 Abs. 1 dem Vertrauensausschuss benannt werden können;
3. den Termin der Bekanntgabe des vorläufigen Wahlvorschlages;
4. den Termin der Bekanntgabe des endgültigen Wahlvorschlages.

(2) ¹ Der Vertrauensausschuss wird bemüht sein, möglichst vielen Kirchengemeindegliedern den Inhalt der Mitteilungen nach Absatz 1 zukommen zu lassen.

² Neben der Kanzelabkündigung müssen nach § 10 Abs. 1 noch andere geeignete Formen der Bekanntgabe vom Vertrauensausschuss festgelegt werden. ³ Je nach den örtlichen Verhältnissen werden zu dem Anschlag an der Gemeindetafel und dem Hinweis bei den kirchlichen Veranstaltungen die Verteilung von Handzetteln sowie Mitteilungen mit der Post oder in der kirchlichen und öffentlichen Presse treten.

(3) ¹ An die Aufstellung des vorläufigen Wahlvorschlages geht der Vertrauensausschuss sobald wie möglich heran. ² Dem Vertrauensausschuss bleibt es dabei unbenommen, sich über die Wünsche der Gemeinde auch noch auf andere geeignete Weise als im Gesetz vorgesehen zu unterrichten. ³ Der Vertrauensausschuss trifft seine Entscheidung nach freiem pflichtgemäßem Ermessen. ⁴ Er wird dabei ein ausgewogenes Zahlenverhältnis zwischen Männern und Frauen anstreben.

⁵ Es sollte auch auf ein ausgewogenes Zahlenverhältnis zwischen Personen, die bereits dem Kirchenvorstand angehört haben und solchen, die sich erstmalig zur Wahl stellen, geachtet werden.

⁶ Der Vertrauensausschuss ist nur gebunden an Benennungen nach § 10 Abs. 2 Satz 3, vorausgesetzt, dass die benannten Kirchengemeindeglieder die Voraussetzungen für die Wählbarkeit nach § 8, insbesondere auch nach Abs. 1 Buchst. a, erfüllen. ⁷ Da wahlberechtigte Kirchengemeindeglieder nur für einen Bewerber oder eine Bewerberin das Benennungsrecht in Anspruch nehmen können, sollen Benennungsschreiben außer den Unterschriften auch Angaben zur eindeutigen Kennzeichnung der Antragsteller bzw. Antragstellerinnen, z.B. Geburtsdatum, Wohnung oder Beruf, enthalten. ⁸ Das Benennungsrecht kann nach § 10 Abs. 4 Satz 2 auch nach Bekanntgabe des vorläufigen Wahlvorschlages noch ausgeübt werden. ⁹ Für den Antrag an den Dekanatsausschuss zur Herabsetzung

(4) ¹ Der vom Vertrauensausschuss aufgestellte vorläufige Wahlvorschlag ist der Kirchengemeinde im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise bekannt zu geben. ² Das Benennungsrecht nach Absatz 2 Satz 3 kann noch innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach Bekanntgabe des vorläufigen Wahlvorschlages ausgeübt werden. ³ Der gegebenenfalls auch durch berücksichtigte Anregungen ergänzte endgültige Wahlvorschlag ist der Kirchengemeinde nach Ablauf dieser Frist im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise unverzüglich bekannt zu geben.

(5) ¹ Kann der Vertrauensausschuss einen ordnungsgemäßen Wahlvorschlag nicht aufstellen und findet die Wahl am allgemeinen Wahltag nicht statt, so setzt der bisherige Kirchenvorstand gemäß § 30 Abs. 2 KGO sein Amt fort. ² In diesem Falle legt der Kirchenvorstand dem Landeskirchenamt in Abstimmung mit dem Dekan bzw. der Dekanin innerhalb von zwölf Monaten einen umfassenden Entscheidungsvorschlag vor, wie

1. die Wahl mit einem ordnungsgemäßen Wahlvorschlag nachgeholt (§ 4 Abs. 1),
2. mit einer oder mehreren anderen Kirchengemeinden in der Pfarrei (§ 13 Abs. 1 KGO) ein gemeinsamer Kirchenvorstand gebildet (§ 18 a KGO) oder
3. die Vereinigung mit einer oder mehreren anderen Kirchengemeinden vollzogen

werden kann. ³ Der Dekanatsausschuss kann zu diesem Vorschlag eine gutachterliche Stellungnahme abgeben. ⁴ Die Möglichkeit der Einleitung eines Gebietsänderungsverfahrens nach § 15 Abs. 1 KGO auch hinsichtlich benachbarter Kirchengemeinden und Maßnahmen nach § 28 Abs. 4 und § 44 KGO bleiben davon unberührt.

der Kandidatenzahl nach § 10 Abs. 3 Satz 2 ist der Vertrauensausschuss zuständig.

(4) ¹ Eheleute, Lebenspartner und -partnerinnen sowie Eltern und Kinder dürfen nicht gleichzeitig demselben Kirchenvorstand angehören (§ 27 Abs. 3 KGO). ² Es ist daher nicht zweckmäßig, sie gemeinsam in einen Wahlvorschlag aufzunehmen. ³ Bei qualifizierten Stimmbezirken gemäß § 5 Abs. 3 muss auch eine Wahl möglich sein und somit die Zahl der Kandidaten die der Sitze übersteigen.

(5) Der bzw. die Vorsitzende des Vertrauensausschusses hat sich vor der Bekanntgabe des Wahlvorschlages davon zu überzeugen, dass die in den Wahlvorschlag aufzunehmenden Kirchengemeindemitglieder zur Übernahme des Amtes und zur Ablegung des Gelöbnisses gemäß § 31 KGO bereit sind.

(6) ¹ Im Wahlvorschlag sollen zur eindeutigen Kennzeichnung Familien- und Rufname, Familienstand, Lebensalter, Beruf, Wohnort und Straße der vorgeschlagenen Kirchengemeindemitglieder angegeben werden. ² Die Vorgeschlagenen müssen auf dem Wahlvorschlag in der alphabetischen Buchstabenfolge der Familiennamen, bei gleichem Familiennamen der Rufnamen aufgeführt werden, wobei ein Vermerk wie bspw. „bisher Kirchenvorsteher bzw. Kirchenvorsteherin“ aufgenommen werden kann. ³ Die nach § 10 Abs. 2 Satz 3 oder Abs. 4 Satz 2 benannten Kirchengemeindemitglieder werden in die alphabetische Reihenfolge des Wahlvorschlages ohne zusätzliche Kennzeichnung aufgenommen. ⁴ Auch wenn die Kirchengemeinde in qualifizierte Stimmbezirke aufgeteilt wird, ist ein einheitlicher Wahlvorschlag aufzustellen, da die Kirchengemeinde nach § 5 Abs. 1 nur einen Wahlbezirk bildet. ⁵ Dies gilt auch, wenn gemäß § 18 a Abs. 1 KGO ein gemeinsamer Kirchenvorstand gewählt wird. ⁶ Ein Vermerk über die Zuordnung der Vorgeschlagenen zu einem qualifizierten Stimmbezirk gemäß § 5 Abs. 3 ist im Wahlvorschlag erforderlich.

(7) ¹ Der Vertrauensausschuss gibt in der 2. Kanzelabkündigung zum Wahlverfahren den vorläufigen Wahlvorschlag bekannt; Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. ² Nach Ablauf der Frist von 10 Tagen gibt er unverzüglich in der 3. Kanzelabkündigung den endgültigen Wahlvorschlag bekannt und wiederholt dabei die sonstigen Bekanntgaben.

(8) ¹ Der Vertrauensausschuss wird es sich angelegen sein lassen, die Wahlberechtigten mit den Kirchengemeindemitgliedern, die zur Wahl gestellt sind, möglichst persönlich bekannt zu machen. ² Für diesen Zweck empfiehlt es sich, Veranstaltungen abzuhalten, in denen sich die Vorgeschlagenen vorstellen können.

§ 11 Wahlberechtigtenverzeichnis.

(1) ¹ Das Wahlberechtigtenverzeichnis (§ 7 Abs. 2) wird umgehend nach Aufstellung des Zeitplanes für die Wahlen angelegt. ² Der Vertrauensausschuss nimmt die erforderlichen Berichtigungen vor. ³ Pfarrer und Pfarrerrinnen, die nicht Mitglieder des Vertrauensausschusses sind, sind zu hören, wenn die Wahlberechtigung eines Kirchengemeindegliedes, das zu ihrem Pfarrsprengel oder ihrem personalen Seelsorgebereich gehört, in Frage gestellt wird.

(2) ¹ Das Wahlberechtigtenverzeichnis ist für die wahlberechtigten Kirchengemeindeglieder zur Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit auszulegen. ² Die Einsichtnahme erfolgt durch eine vom Vertrauensausschuss beauftragte Person, die auf Anfrage die Eintragung überprüft und darüber der Person Auskunft gibt. ³ Der Datenschutz ist dabei zu berücksichtigen. ⁴ Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen und endet spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag. ⁵ Der Vertrauensausschuss gibt Ort und Zeit für die Einsichtnahme in das Wahlberechtigtenverzeichnis bekannt.

(3) ¹ Anträge auf nachträgliche Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis können beim Vertrauensausschuss gestellt werden. ² Der Vertrauensausschuss prüft, ob die Antragstellenden die Voraussetzungen für das Wahlrecht erfüllen; Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. ³ Stellt der Vertrauensausschuss fest, dass die Wahlberechtigung fehlt, so hat er dies dem Kirchengemeindeglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. ⁴ Dagegen kann sich dieses innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Dekanatsausschuss beschweren. ⁵ Gegen die Entscheidung des Dekanatsausschusses kann innerhalb der gleichen Frist Beschwerde zum Landeskirchenamt erhoben werden. ⁶ Durch die Einlegung der Rechtsmittel wird der Fortgang der Wahl nicht aufgehalten.

(4) ¹ Wahlberechtigte Kirchengemeindeglieder können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist beim Vertrauensausschuss Einspruch gegen eine Eintragung im Wahlberechtigtenverzeichnis einlegen.

² Absatz 3 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend.

(5) ¹ Nach Ablauf der Auslegungsfrist werden die im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen Kirchengemeindeglieder zur Wahl eingeladen; dabei ist die Bedeutung der Wahl im Sinne des § 1 deutlich zu machen. ² Das Benachrichtigungsschreiben dient als Wahlausweis bei der Wahlhandlung.

Zu § 11

Nr. 11 Wahlberechtigtenverzeichnis.

(1) ¹ Die Durchführung der Wahl erfolgt mit Unterstützung der zentralen Informationsverarbeitung der Landeskirche (KIV) und der kirchlichen Verwaltungseinrichtungen. ² Zur Aufgabenerfüllung können weitere externe Dienstleister herangezogen werden, soweit sie sich den datenschutzrechtlichen Regelungen der Landeskirche unterwerfen. ³ Nach Aufstellung des Zeitplanes für die Wahlen wird umgehend mit der Fertigung des Wahlberechtigtenverzeichnisses anhand des Verzeichnisses der Gemeindeglieder und anderer geeigneter Unterlagen begonnen.

(2) ¹ Das Wahlberechtigtenverzeichnis hat zu enthalten: Familien- und Rufname der Wahlberechtigten sowie das Geburtsdatum und die Wohnungsanschrift. ² Die Wahlberechtigten können in alphabetischer Reihenfolge oder nach ihrer Wohnung aufgeführt werden.

(3) ¹ Die den Eintragungen in das Wahlberechtigtenverzeichnis zugrunde liegenden Unterlagen werden solange als wahr unterstellt werden können, wie nicht das Gegenteil bekannt wird oder erhebliche Zweifel gegen die Richtigkeit bestehen. ² Von notwendig werdenden Berichtigungen, die der Vertrauensausschuss nach § 11 Abs. 1 Satz 2 vornimmt, werden die Betroffenen nicht verständigt.

(4) ¹ Der Vertrauensausschuss gibt in der 2. und unter Umständen erneut in der 3. Kanzelabkündigung zum Wahlverfahren (vgl. Nr. 10 Abs. 7) unter Hinweis auf die Möglichkeit zur Einlegung von Einsprüchen bekannt, wann die Frist zur Auslegung des Wahlberechtigtenverzeichnisses beginnt und endet und wo und zu welcher Zeit das Wahlberechtigtenverzeichnis eingesehen werden kann; Nr. 10 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. ² Auskunft über Eintragungen erhält jede wahlberechtigte Person

1. zu den zu ihrer Person eingetragenen Daten oder
2. zu Daten von anderen Personen, wenn sie Tatsachen glaubhaft macht, aus denen sich insoweit eine Unrichtigkeit oder eine Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. ³ Dieses Recht besteht nicht hinsichtlich von Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach dem Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

(5) ¹ Das Wahlberechtigtenverzeichnis kann nach Ablauf der Auslegungsfrist noch geändert werden, wenn Anträge auf nachträgliche Eintragung nach § 11 Abs. 3 gestellt werden oder das Verfahren über den Einspruch gegen eine Eintragung nach § 11 Abs. 4 abgeschlossen wird. ² Wenn ein Antrag auf Eintragung in das Wahlbe-

(6) Der Wahlausschuss kann Anträgen auf Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis während der Wahlhandlung nur stattgeben, wenn die Wahlberechtigung offenkundig gegeben ist.

§ 12 (aufgehoben)

§ 13 Wahlzeit.

(1) ¹ Die Wahl erfolgt an einem Sonntag. ² Der Vertrauensausschuss bestimmt die Dauer der Wahlzeit.

(2) ¹ Die Wahl kann durch Beschluss des Vertrauensausschusses auf mehrere Tage anberaumt werden, wovon mindestens einer ein Sonntag sein muss. ² Die Wahl muss in einer Zeitspanne von 16 Tagen abgehalten werden, die mit dem allgemeinen Wahltag nach § 3 endet.

§ 14 Briefwahl.

(1) ¹ Kirchengemeindemitglieder, die in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen sind, erhalten auf Antrag Briefwahlunterlagen. ² Der Antrag in der Regel eine Woche vor der Wahl beim zuständigen Pfarramt schriftlich oder mündlich gestellt werden. ³ Der Kirchenvorstand kann beschließen, dass abweichend von den Sätzen 1 und 2 alle wahlberechtigten Gemeindemitglieder Briefwahlunterlagen erhalten, ohne dass es dafür eines persönlichen Antrages bedarf.

⁴ Der Landeskirchenrat kann beschließen, dass abweichend von den Sätzen 1 bis 3 in allen Kirchengemeinden alle wahlberechtigten Gemeindemitglieder Briefwahlunterlagen erhalten. ⁵ Er kann auch eine Online-Wahl beschließen. ⁶ Die Gelegenheit zur persönlichen Stimmabgabe gemäß §§ 13 und 15 muss gewährleistet bleiben.

(2) ¹ Der Wahlausweis für die Briefwahl wird zusammen mit dem Stimmzettel, dem amtlichen Wahlumschlag und Rücksendeumschlag übermittelt. ² Im Falle des Abs. 1 Satz 1 ist der Versand der Briefwahlunterlagen im Wahlberechtigtenverzeichnis zu vermerken.

rechtigtenverzeichnis erst während der Wahlhandlung gestellt wird, steht es nach § 11 Abs. 6 im Ermessen des Wahlausschusses, ob er dem Antrag stattgeben will; er darf ihm nur stattgeben, wenn die Wahlberechtigung offenkundig gegeben ist, also keinerlei Ermittlungen nötig werden.

(6) ¹ Die Einladungen zur Wahl können durch die Post oder durch Boten bzw. Botin übersandt werden.

² Die Wahleinladung erfolgt außerdem in der 4. Kanzelabkündigung zum Wahlverfahren und auf sonstige geeignete Weise; Nr. 10 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

Zu § 12: Nr. 12 [(aufgehoben)]

Zu § 13

Nr. 13 Wahlzeit und Wahlraum.

(1) ¹ Mit der Wahlzeit wird auch der Wahlraum vom Vertrauensausschuss bestimmt. ² Als Wahlraum wird sich in der Regel ein gemeindlicher Raum eignen; von der Durchführung der Wahl im gottesdienstlichen Raum sollte abgesehen werden.

(2) Der Vertrauensausschuss sorgt für die Bereitstellung der für die Abstimmung, insbesondere für deren Geheimhaltung, notwendigen Einrichtungen und hält die Stimmzettel mit dem Wahlvorschlag in ausreichender Zahl bereit.

Zu § 14

Nr. 14 Briefwahl.

(1) Die wahlberechtigten Kirchengemeindemitglieder werden bei der Bekanntgabe der Anordnung der Kirchenvorstandswahlen und bei der Einladung zur Wahl auf die entsprechende Möglichkeit der Briefwahl hingewiesen.

(2) ¹ Wird die Briefwahl nach § 14 Abs. 1 Satz 3 oder 4 durchgeführt, so ist der Wahlausweis zugleich der Briefwahlschein. ² Ein Vermerk im Wahlberechtigtenverzeichnis entfällt. ³ In diesen Fällen gelten für die Übersendung des Stimmzettels an die Kirchengemeinde die gleichen Regelungen wie bei der Briefwahl auf Antrag (§ 14 Abs. 3).

(3) ¹ Bei der Briefwahl müssen die Wählenden den Wahlausweis und den im Wahlumschlag verschlossenen Stimmzettel in einem Rücksendeumschlag zusammenfügen. ² Diese Wahlunterlagen müssen entweder dem zuständigen Pfarramt bis spätestens einen Tag vor dem allgemeinen Wahltag zugehen oder innerhalb der Wahlzeit dem zuständigen Wahlausschuss im Wahlraum übergeben werden. ³ Auf den Wahlausweis kann verzichtet werden, wenn neben dem amtlichen Stimmzettel amtliche Wahlunterlagen benutzt werden und der Absender erkennbar ist.

§ 15 Wahlhandlung.

(1) ¹ Zum Wahlraum haben alle wahlberechtigten Kirchengemeindeglieder Zutritt. ² Die Abstimmung ist geheim.

(2) ¹ Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt. ² Dabei dürfen nur die amtlichen Stimmzettel benutzt werden.

(3) ¹ Die Wahlberechtigten kennzeichnen auf dem Wahlvorschlag die Namen derjenigen Personen, die sie wählen. ² Sie dürfen nur so viele Namen kennzeichnen wie Kirchenvorsteher bzw. Kirchenvorsteherinnen zu wählen sind.

Zu § 15 Nr. 15 Wahlhandlung.

(1) ¹ Der Wahlausschuss achtet darauf, dass die Wahl in gehöriger Ordnung und unter Geheimhaltung der Stimmabgabe vor sich geht. ² Vor Beginn der Wahlhandlung hat sich der Wahlausschuss davon zu überzeugen, dass die Wahlurne leer ist.

(2) ¹ Die Wahlberechtigten erhalten vom Wahlausschuss den Stimmzettel und füllen ihn im Wahlraum aus. ² Sie nennen ihren Namen und weisen sich mit dem Wahlausweis oder auf andere geeignete Weise aus, bevor sie den gefalteten Stimmzettel übergeben. ³ Bestehen weitere Wahllokale in der Kirchengemeinde und kann ein Wahlberechtigter bzw. eine Wahlberechtigte keinen Wahlausweis vorlegen, muss durch Nachfrage im anderen Wahllokal bzw. in den anderen Wahllokalen eine Stimmabgabe ausgeschlossen werden. ⁴ Der Abgleich wird in allen Wahlberechtigtenverzeichnissen vermerkt. ⁵ Die Stimmabgabe wird im Wahlberechtigtenverzeichnis vermerkt und der Stimmzettel in die Wahlurne eingeworfen. ⁶ Der Wahlausweis muss vom Wahlausschuss zu den Unterlagen genommen werden, wenn weitere Wahllokale in der Kirchengemeinde bestehen.

(3) ¹ Briefwahlunterlagen, die innerhalb der Wahlzeit dem zuständigen Wahlausschuss im Wahlraum übergeben werden, öffnet das vorsitzende Mitglied des Wahlausschusses in Gegenwart eines beisitzenden Mitgliedes. ² Nach Prüfung der Wahlberechtigung legt es den Stimmzettel ohne Einsichtnahme in die Wahlurne. ³ Ist der Wahlausweis nicht beigefügt, so ist wie nach Abs. 2 Satz 3 zu verfahren. ⁴ Die Stimmabgabe wird im Wahlberechtigtenverzeichnis vermerkt.

(4) ¹ Nach Abschluss der Wahlhandlung ist die Wahlurne zu verschließen und außer im Falle des § 9 Abs. 6 Satz 4 umgehend dem Vertrauensausschuss zuzuleiten. ² Die Wahlurnen müssen sicher verwahrt werden, wenn nicht der Vertrauensausschuss unmittelbar im Anschluss an die Wahlhandlung das Wahlergebnis ermittelt.

§ 16 Nichtigkeit und Ungültigkeit der Stimmabgabe.

(1) Nichtig sind Briefwahlunterlagen, die keinem bzw. keiner Wahlberechtigten zugeordnet werden können.

(2) Ungültig sind neben doppelten Stimmzetteln Stimmzettel,

1. die nicht von Amts wegen ausgegeben wurden,
2. auf denen kein Name gekennzeichnet ist,
3. auf denen mehr Namen gekennzeichnet wurden als Kirchengvorsteher bzw. Kirchengvorsteherinnen zu wählen sind.

(3) Ungültig sind Stimmen,

1. die für Personen abgegeben wurden, die nicht auf dem Stimmzettel aufgeführt sind,
2. bei denen nicht deutlich zu erkennen ist, wer gewählt werden sollte.

(4) Stimmen, die auf dem Stimmzettel für eine Person öfter als einmal abgegeben werden, werden nur einmal gezählt.

(5) 1 Die Briefwahlunterlagen müssen dem zuständigen Pfarramt bis spätestens einen Tag vor dem allgemeinen Wahltag nach § 3 dem Pfarramt zugehen (§ 14 Abs. 3). 2 Nach Abschluss der Wahlhandlung öffnet das vorsitzende Mitglied des Vertrauensausschusses diese in Gegenwart eines weiteren Mitgliedes des Vertrauensausschusses. 3 Beim Briefwahlverfahren auf Antrag nach § 14 Abs. 1 Satz 1 prüft der Wahlausschuss, ob der bzw. die im Briefwahlschein genannte Wahlberechtigte im Wahlberechtigtenverzeichnis mit dem Vermerk der Ausstellung eines Briefwahlscheins eingetragen ist. 4 Beim Briefwahlverfahren nach § 14 Abs. 1 Satz 3 und 4 wird nach Prüfung der Wahlberechtigung und nach Abgleich mit dem Wahlberechtigtenverzeichnis bzw. den Wahlberechtigtenverzeichnissen der Stimmzettel ohne Einsichtnahme in die Wahlurne gelegt. 5 Ergibt der Abgleich, dass bereits ein Stimmzettel in die Wahlurne gegeben wurde, wird der Stimmzettel als doppelt markiert und nicht in die Wahlurne gegeben. 6 Die Stimmabgabe wird im Wahlberechtigtenverzeichnis vermerkt. 7 Die Zahl der Wahlumschläge, die keinen Stimmzettel enthalten, wird festgestellt.

Zu §§ 16 und 17

Nr. 16 Ermittlung des Wahlergebnisses.

(1) ¹ Die Sitzung des Vertrauensausschusses, in der über die Gültigkeit der Stimmabgabe beschlossen und das Wahlergebnis festgestellt wird, soll am allgemeinen Wahltag stattfinden. ² Im Falle des § 9 Abs. 6 Satz 3 soll sich die Sitzung an die Wahlhandlung anschließen. ³ Der Vertrauensausschuss kann zur Ermittlung des Wahlergebnisses weitere vertrauenswürdige Personen hinzuziehen, die zur Verschwiegenheit verpflichtet werden.

(2) ¹ Zur Ermittlung des Wahlergebnisses werden die abgegebenen Stimmzettel gezählt, gemäß § 16 Abs. 1 und 2 auf ihre Gültigkeit überprüft und gegebenenfalls beschlussmäßig für nichtig oder ungültig erklärt, wobei diese Stimmzettel gesondert der Niederschrift beigefügt werden. ² Auf die Gültigkeit der Stimmzettel hat die Form der Kennzeichnung keinen Einfluss, auch wenn ein Platz zum Ankreuzen vorgesehen ist. ³ Auch durch Streichen von Namen kann – indirekt – rechtsgültig gekennzeichnet werden; jedoch dürfen nicht zu viele Namen gekennzeichnet sein, da dadurch der ganze Stimmzettel nach § 16 Abs. 2 Nr. 3 ungültig wird.

§ 17 Feststellung des Wahlergebnisses.

(1) Der Vertrauensausschuss entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung über die Gültigkeit der Stimmabgabe und stellt das Wahlergebnis fest.

(2) Die Vorgeschlagenen sind in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmenzahl gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das das vorsitzende Mitglied des Vertrauensausschusses zieht.

(3) ¹ Wenn der Kirchenvorstand einen Beschluss nach § 5 Abs. 3 oder 4 gefasst hat, sind ohne Rücksicht auf die Reihenfolge entsprechend der für den einzelnen Stimmbezirk festgestellten Zahl diejenigen Kirchengemeindeglieder aus dem Stimmbezirk gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. ² Im Übrigen wird nach Absatz 2 verfahren; dabei werden Kirchengemeindeglieder aus Stimmbezirken, für die nach § 5 Abs. 3 oder 4 die Zahl der Kirchenvorsteher bzw. Kirchenvorsteherinnen festgelegt ist, nicht mehr berücksichtigt.

(4) Zu Ersatzleuten sind nur so viele Kirchengemeindeglieder gewählt, wie nach § 28 KGO als gewählte und berufene Kirchenvorsteher bzw. Kirchenvorsteherinnen vorgesehen sind. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 18 Nachrücken von Ersatzleuten.

¹ Kann ein gewähltes Kirchengemeindeglied nicht verpflichtet werden oder will es sich nicht verpflichten lassen, so stellt der Vertrauensausschuss fest, dass anstelle des betreffenden Kirchengemeindegliedes gewählt ist, wer unter den Ersatzleuten die meisten Stimmen erhalten hat und dass als Ersatzmann bzw. Ersatzfrau gewählt ist, wer nach den bisherigen Ersatzleuten die meisten Stimmen erhalten hat. ² § 17 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹ Anschließend werden die Stimmzettel gemäß § 16 Abs. 3 daraufhin überprüft, ob nicht einzelne Namen bei der Zählung außer Betracht zu lassen sind. ² Diese Namen werden zweckmäßigerweise mit Farbstift ausgestrichen.

(4) Schließlich wird durch Zählung und Nachzählung ermittelt, wie viele Stimmen die einzelnen Vorgeschlagenen erhalten haben, und das Wahlergebnis nach § 17 Abs. 2 festgestellt.

(5) ¹ Werden Stimmbezirke mit eigenen Kirchenvorstehern bzw. Kirchenvorsteherinnen nach § 5 Abs. 3 und 4 gebildet, ergeben sich für die Stimmabgabe keine Besonderheiten. ² Dagegen hat der Vertrauensausschuss die Sonderregelung nach § 17 Abs. 3 zu beachten. ³ Wenn der Vertrauensausschuss ermittelt hat, wie viele Stimmen die einzelnen auf dem Wahlvorschlag aufgeführten Kirchengemeindeglieder erhalten haben, scheidet er aus der Gesamtliste für jeden Stimmbezirk mit eigenen Kirchenvorstehern bzw. Kirchenvorsteherinnen die aus ihm vorgeschlagenen Kirchengemeindeglieder aus und stellt das Wahlergebnis für die einzelnen Stimmbezirke fest.

⁴ Wenn nicht der gesamte Kirchengemeindebezirk in Stimmbezirke mit eigenen Kirchenvorstehern bzw. Kirchenvorsteherinnen aufgeteilt ist (vgl. Nr. 5 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2), wird anschließend festgestellt, welche von den auf der Gesamtliste gebliebenen Kirchengemeindegliedern noch gewählt sind.

(6) ¹ In § 17 Abs. 4 ist festgelegt, dass nicht alle in den Wahlvorschlag aufgenommenen Kirchengemeindeglieder Ersatzleute werden, wenn sie nicht gewählt sind, sondern dass nur die gleiche Zahl zu Ersatzleuten gewählt ist, wie Kirchenvorsteher bzw. Kirchenvorsteherinnen nach § 28 KGO vorgesehen sind. ² Ersatzleute werden im Rahmen des § 17 Abs. 4, ohne Rücksicht auf die Zugehörigkeit zu Stimmbezirken mit eigenen Kirchenvorstehern bzw. Kirchenvorsteherinnen, diejenigen Vorgeschlagenen mit der höchsten Stimmenzahl, die nicht Kirchenvorsteher bzw. Kirchenvorsteherinnen geworden sind. ³ Die Zahl der Ersatzleute vermindert sich im Laufe des Wahlzeitraumes, wenn Ersatzleute etwa nach § 24 Abs. 1 nachrücken oder durch Tod oder Wegzug aus der Gemeinde ausscheiden.

§ 19 Bekanntgabe des Wahlergebnisses.

¹ Die Namen der gewählten Mitglieder des Kirchenvorstandes sind der Kirchengemeinde in geeigneter Weise, möglichst im nächsten Gottesdienst, bekanntzugeben.

² Dabei muss die Möglichkeit mitgeteilt werden, die Wahl innerhalb der Frist von einer Woche beim vorsitzenden Mitglied des Vertrauensausschusses anzufechten.

§ 20 Anfechtung des Wahlergebnisses.

(1) ¹ Das Wahlergebnis kann von jedem im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen Kirchengemeindeglied innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe beim vorsitzenden Mitglied des Vertrauensausschusses angefochten werden. ² Die Anfechtung kann nur damit begründet werden, dass gesetzliche Vorschriften verletzt worden sind und dadurch das Wahlergebnis beeinflusst worden ist; sie kann nicht darauf gestützt werden, dass Eintragungen in das Wahlberechtigtenverzeichnis zu Unrecht vorgenommen oder abgelehnt worden sind.

(2) Der Vertrauensausschuss legt die Anfechtung mit seiner Stellungnahme umgehend dem Dekan bzw. der Dekanin vor.

(3) ¹ Über die Wahlanfechtung entscheidet der Dekanatsausschuss. ² Wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 2 gegeben sind, stellt er entweder die Ungültigkeit der Wahl der betreffenden Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen oder der gesamten Wahl fest; andernfalls wird die Wahlanfechtung abgewiesen.

(4) Gegen die Entscheidung des Dekanatsausschusses kann binnen einer Woche nach Bekanntgabe Beschwerde zum Landeskirchenrat erhoben werden.

(5) Ist die Ungültigkeit der Wahl eines Kirchengemeindegliedes rechtskräftig ausgesprochen, verfährt der Vertrauensausschuss nach § 18.

Zu § 19

Nr. 17 Bekanntgabe der Namen der gewählten Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen.

(1) ¹ Der Vertrauensausschuss gibt in geeigneter Weise, möglichst in einer 5. Kanzelabkündigung zum Wahlverfahren, einen Teil des Wahlergebnisses bekannt, nämlich die Namen der gewählten Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen. ² Durch die Bekanntgabe wird die Frist zur Anfechtung des Wahlergebnisses nach § 20 Abs. 1 in Lauf gesetzt.

(2) ¹ Die öffentliche Bekanntgabe der auf die Gewählten entfallenen Stimmzahlen ist möglich, aber sorgfältig abzuwägen. ² Die Entscheidung trifft der Vertrauensausschuss.

(3) Die Namen der Ersatzleute werden gemäß § 21 Abs. 5 erst bekannt gegeben, wenn der Kirchenvorstand durch Berufung von Kirchenvorstehern bzw. Kirchenvorsteherinnen vollständig geworden ist.

(4) Bei der Anfrage eines Kandidaten bzw. einer Kandidatin soll diesem bzw. dieser die Auskunft über die erlangte Stimmzahl und den Rang erteilt werden.

§ 21 Berufung im Zusammenhang mit den Kirchenvorstandswahlen.

(1) Wenn die Frist zur Wahlanfechtung abgelaufen ist, ohne dass das Wahlergebnis angefochten worden ist, oder wenn ein Wahlanfechtungsverfahren rechtskräftig abgeschlossen ist, lädt der bzw. die Vorsitzende des Kirchenvorstandes unverzüglich zur Beschlussfassung über die Berufung von Mitgliedern des Kirchenvorstandes nach § 2 Abs. 3 ein.

(2) ¹ Die Berufung erfolgt in getrennten Wahlgängen und in geheimer Abstimmung. ² Für die Berufung gelten die Bestimmungen des § 36 Abs. 1 Sätze 2 und 3 der Kirchengemeindeordnung entsprechend.

(3) Es können Kirchengemeindeglieder berufen werden, die die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1 Buchst. a, b, d und Abs. 2 erfüllen sowie das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Wenn die Berufungsverhandlungen nicht innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf der Frist für die Wahlanfechtung oder nach rechtskräftig abgeschlossenem Wahlanfechtungsverfahren zu einem Ergebnis geführt haben, stellt der Vertrauensausschuss fest, dass kein Kirchenvorsteher bzw. keine Kirchenvorsteherin berufen worden ist, und verfährt nach § 18.

(5) Die Namen der nach §§ 20 und 21 gewählten oder berufenen Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen sowie sämtliche Ersatzleute sind der Kirchengemeinde in geeigneter Weise, möglichst im nächsten Gottesdienst, bekannt zu geben.

Zu § 21

Nr. 18 Ergänzung des Kirchenvorstandes durch Berufung.

(1) ¹ Da bei den Kirchenvorstandswahlen nach den bisherigen Erfahrungen öfters Kirchengemeindeglieder, deren Mitwirkung im Kirchenvorstand im besonderen Interesse der Gemeinde gelegen wäre, nicht zum Zuge kommen, gibt die Form der Berufung eines Teiles der Kirchenvorsteher bzw. Kirchenvorsteherinnen nach der Wahl gemäß § 2 Abs. 3 in Verbindung mit § 21 die Gelegenheit, den Kirchenvorstand in sinnvoller Weise zu ergänzen. ² Das Gesetz lässt dem Berufungsorgan, das nach § 2 Abs. 3 aus den dem Kirchenvorstand nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 KGO angehörenden Mitgliedern und den neu gewählten Kirchenvorstehern und Kirchenvorsteherinnen besteht, Freiheit; es können sowohl aus den Ersatzleuten wie aus den sonstigen Kirchengemeindegliedern, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 3 erfüllen, geeignete Persönlichkeiten in den Kirchenvorstand berufen werden. ³ Es können also auch 16-Jährige berufen werden, die die sonstigen Voraussetzungen der Wählbarkeit nach § 8 Abs. 1 Buchstaben a, b, d und Abs. 2 erfüllen. ⁴ Das Berufungsorgan wird sich daher zunächst darüber klar werden, in welcher Hinsicht die Zusammensetzung des Teilkirchenvorstandes nicht befriedigt; dabei sollte auch überlegt werden, ob durch Berufung der ersten Ersatzleute der Kirchenvorstand sinnvoll vervollständigt werden kann.

(2) ¹ Die Berufungsverhandlungen müssen beschleunigt abgewickelt werden, damit die Einführung und Verpflichtung der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen zeitgerecht durchgeführt werden kann.

² Der bzw. die Vorsitzende des Vertrauensausschusses ist nach § 21 Abs. 4 verpflichtet, den Vertrauensausschuss umgehend einzuberufen, wenn die Berufungsverhandlungen nicht innerhalb von zehn Tagen nach Ablauf der Frist für die Wahlanfechtung oder nach rechtskräftig abgeschlossenem Wahlanfechtungsverfahren zu einem Ergebnis geführt haben.

(3) ¹ Die Berufung erfolgt nach § 21 Abs. 2 in getrennten Wahlgängen. ² In den ersten beiden Wahlgängen ist die Mehrheit der Mitglieder des Kirchenvorstandes erforderlich. ³ In etwaigen weiteren Wahlgängen reicht die einfache Mehrheit (§ 36 Abs. 1 Sätze 2 und 3 KGO entsprechend). ⁴ Es ist über jede Berufung – nicht über jeden Kandidaten bzw. jede Kandidatin – getrennt abzustimmen.

§ 22 Einführung und Verpflichtung.

Die gewählten und berufenen Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen werden gemeinsam nach § 31 KGO eingeführt und verpflichtet.

§ 23 Wahlprüfung.

(1) Die Verhandlungen über die Wahl und Berufung der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen sind vom vorsitzenden Mitglied des Vertrauensausschusses spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der gesamten Ergebnisse dem Dekan bzw. der Dekanin vorzulegen.

(2) ¹ Der Dekan bzw. die Dekanin ist verpflichtet, die Verhandlungen zu überprüfen und Verstöße gegen die Vorschriften zu beanstanden. ² Werden schwerwiegende Verstöße festgestellt, so ist nach Anhörung des Dekanatsausschusses dem Landeskirchenrat zu berichten. ³ Dieser kann eine Neuwahl nach § 4 Abs. 3 Buchst. b anordnen. ⁴ Sind die Voraussetzungen für die Wählbarkeit nicht erfüllt, stellt der Landeskirchenrat fest, dass dieser Kirchenvorsteher bzw. diese Kirchenvorsteherin aus dem Kirchenvorstand ausscheidet. ⁵ Das weitere Verfahren bestimmt sich nach § 18 bzw. § 21; § 21 Abs. 5 gilt in beiden Fällen entsprechend.

Zu § 22

Nr. 19 Einführung und Verpflichtung.

(1) ¹ Nach § 22 in Verbindung mit § 31 Abs. 1 KGO werden die gewählten und berufenen Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen gemeinsam im Hauptgottesdienst nach der Agende in ihren Dienst eingeführt. ² Sie verpflichten sich durch Gelöbnis und Handschlag, ihr Amt recht zu führen.

(2) Die Einladung der Gemeinde zur Einführung und Verpflichtung der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen wird möglichst in einer 6. Kanzelabkündigung vorgenommen, mit der die Bekanntgabe der Namen der nach §§ 20 und 21 gewählten und berufenen Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen sowie der Ersatzleute verbunden werden kann (§ 21 Abs. 5).

(3) Über die Vornahme der Verpflichtung fertigt der bzw. die Vorsitzende des Kirchenvorstandes einen Vermerk, in dem die Verpflichteten namentlich aufgeführt sind.

(4) Kirchengemeindeglieder, die nach § 24 bei vorzeitigem Ausscheiden von Kirchenvorstehern oder Kirchenvorsteherinnen an deren Stelle treten, sollen nach § 31 Abs. 2 KGO im Hauptgottesdienst nach der Agende in ihren Dienst eingeführt und verpflichtet werden; Einführung und Verpflichtung können auch in einer Sitzung des Kirchenvorstandes erfolgen.

Zu § 23

Nr. 20 Anzeige der Wahl und Berufung der Kirchenvorsteher bzw. Kirchenvorsteherinnen sowie der Veränderung im Kirchenvorstand – Wahlprüfung.

(1) Bei der Vorlage der Verhandlungen über die Wahl und Berufung der Kirchenvorsteher bzw. Kirchenvorsteherinnen an den Dekan bzw. die Dekanin nach § 23 Abs. 1 ist eine Liste der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen und der Ersatzleute in der Reihenfolge ihres voraussichtlichen Nachrückens in dreifacher Fertigung beizufügen.

(2) ¹ Der Dekan bzw. die Dekanin zeigt den ordnungsgemäßen Verlauf der Wahlen über den Oberkirchenrat bzw. die Oberkirchenrätin im Kirchenkreis der kirchlichen Aufsichtsbehörde (Landeskirchenstelle für die Kirchengemeinden, Landeskirchenamt für die Gesamtkirchengemeinden) unter Beigabe zweier Ausfertigungen der in Absatz 1 erwähnten Liste an. ² Die zweite Ausfertigung nimmt der Oberkirchenrat bzw. die Oberkirchenrätin im Kirchenkreis zu seinen bzw. ihren Akten.

§ 24 Vorzeitiges Ausscheiden.

(1) Wenn gewählte Kirchenvorsteher oder Kirchenvorsteherinnen vorzeitig aus dem Amt ausgeschieden sind, rücken die Ersatzleute in der Reihenfolge der Stimmenzahl nach.

(2) ¹ Sind Ersatzleute nicht mehr vorhanden, wählt der Kirchenvorstand Kirchengemeindeglieder, die die Voraussetzungen der Wählbarkeit nach § 8 erfüllen, in den Kirchenvorstand. ² Sind in den Fällen des § 5 Abs. 3 und 4 Ersatzleute aus dem betreffenden Stimmbezirk nicht mehr vorhanden, so kann der Kirchenvorstand wählbare Kirchengemeindeglieder aus diesem Stimmbezirk in den Kirchenvorstand wählen.

(3) Scheiden berufene Kirchenvorsteher oder Kirchenvorsteherinnen aus, so verfährt der Kirchenvorstand nach § 21 Abs. 2 und 3.

(4) Wird ein gewähltes oder berufenes Mitglied des Kirchenvorstandes gemäß § 32 KGO aus dem Amt entlassen oder scheidet es gemäß § 33 KGO aus dem Amt, so kann der Kirchenvorstand beschließen, dass das frühere Mitglied des Kirchenvorstandes unter Berücksichtigung seiner Stimmzahl in die Gruppe der Ersatzleute aufgenommen wird, wenn der Grund für die Entlassung oder das Ausscheiden aus dem Amt gemäß § 32 Abs. 1, § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 KGO weggefallen ist.

(5) Unter der gleichen Voraussetzung wie in Absatz 4 kann das frühere Mitglied im Verfahren nach Absatz 3 wieder gewählt werden.

(3) Der bzw. die Vorsitzende des Kirchenvorstandes ist verpflichtet, Veränderungen in der Zusammensetzung der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen über den Oberkirchenrat bzw. die Oberkirchenrätin im Kirchenkreis der Aufsichtsbehörde unter Angabe des Grundes für die Veränderung mitzuteilen.

(4) Der Kirchenvorstand kann nach § 26 das Verwaltungsgericht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern anrufen, wenn der Anordnung einer Neuwahl nach § 23 Abs. 2 Satz 3 aus Rechtsgründen nicht zugestimmt wird.

Zu § 24

Nr. 21 Vorzeitiges Ausscheiden.

(1) ¹ Wenn ein Kirchenvorsteher oder eine Kirchenvorsteherin während des Wahlzeitraumes vorzeitig ausscheidet, hat der Kirchenvorstand festzustellen, ob es sich um einen gewählten oder berufenen Kirchenvorsteher bzw. eine gewählte oder berufene Kirchenvorsteherin handelt. ² Während Berufene im Wege des Berufungsverfahrens nach § 21 Abs. 2 und 3 ersetzt werden, kann beim Ausscheiden von Gewählten der Kirchenvorstand keine Auswahl unter den Ersatzleuten treffen, sondern hat aufgrund des Wahlergebnisses festzustellen, wer nach seiner Stimmenzahl gemäß § 24 Abs. 1 nachrückt.

(2) ¹ Bei Ausscheiden eines bzw. einer Gewählten aus einem Stimmbezirk mit eigenen Kirchenvorstehern bzw. Kirchenvorsteherinnen rückt nach § 24 Abs. 2 Satz 2, wenn ein Ersatzmann bzw. eine Ersatzfrau aus dem betreffenden Stimmbezirk vorhanden ist, dieser bzw. diese nach; sonst kann der Kirchenvorstand wählbare Kirchengemeindeglieder aus dem Stimmbezirk in den Kirchenvorstand wählen. ² Im übrigen steht dem Kirchenvorstand nach § 24 Abs. 2 Satz 1 ein Wahlrecht nur zu, wenn überhaupt keine Ersatzleute mehr vorhanden sind. ³ Auf Nr. 16 Abs. 6 wird zur Beachtung verwiesen.

(3) ¹ § 24 Abs. 4 und 5 ermöglicht bewährten früheren Mitgliedern, die wegen vorübergehender Belastung ausgeschieden waren, noch innerhalb der Wahlperiode den Weg zurück in den Kirchenvorstand. ² Dies gilt auch für Ausscheidensgründe nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 und 3 KGO. ³ Der zwischenzeitliche Austritt aus der Kirche nach § 33 Abs. 1 Nr. 2 KGO verändert die Situation in einem Maße, dass die alte Legitimierung durch die Kirchenvorstandswahl nicht wieder aufleben kann.

§ 25 Niederschriften.

- (1) Über die Wahlhandlung und die Feststellung des Wahlergebnisses werden Niederschriften von den Wahlausschüssen bzw. dem Vertrauensausschuss erstellt.
- (2) Über die Berufung nach § 21 erstellt der bzw. die Vorsitzende des Kirchenvorstandes eine Niederschrift.

§ 26 Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts.

Das Verwaltungsgericht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern kann gegen Entscheidungen des Landeskirchenrates über Neuwahlen nach § 4 Abs. 3 Buchst. b und § 23 Abs. 2 Satz 3 angerufen werden.

§ 27 Ausführungsbestimmungen.

Näheres zur Durchführung dieses Gesetzes wird durch Ausführungsbestimmungen geregelt.

§ 28 Inkrafttreten.

- (1) Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über den Kirchenvorstand in der Fassung vom 7. 7. 1964 (KABI S. 144) mit der Durchführungsverordnung zu den Gemeindewahlvorschriften vom 8. 7. 1964 (KABI S. 146) außer Kraft.

Zu § 25

Nr. 22 Niederschriften – Ausscheiden von Schriftgut.

- (1) Die von den Vertrauensausschüssen und Wahlausschüssen zu erstellenden Niederschriften werden von dem bzw. der Vorsitzenden und wenigstens zwei weiteren Mitgliedern unterschrieben; das gleiche gilt für die von dem bzw. der Vorsitzenden des Kirchenvorstandes zu erstellenden Niederschrift über die Berufung nach § 21.
- (2) Zur leichteren Durchführung der Wahlgeschäfte und deren Überprüfung fertigt der bzw. die Vorsitzende des Kirchenvorstandes eine Darstellung des Ganges der gesamten Wahlgeschäfte.
- (3) ¹ Die Stimmzettel können ausgeschieden werden, wenn die Verhandlungen über die Wahl und die Berufung abschließend überprüft sind. ² Die Wahlberechtigtenverzeichnisse und das übrige Schriftgut können nach Ablauf von zwei Jahren ausgeschieden werden, ausgenommen die Niederschriften nach § 25 und die Prüfungsbescheide, die dauernd aufzubewahren sind.

Checkliste Pfarramt

Mit diesem Zeitplan können der Kirchenvorstand, der Vertrauensausschuss und das Pfarramt die vielfältigen Aufgaben im Blick auf die Kirchenvorstandswahl ohne Stress und Zeitdruck erledigen.

Der Wahltermin ist vorgeschrieben, andere Termine dienen der Wahrnehmung von Fristen oder sind Empfehlungen, die einen reibungslosen Ablauf ermöglichen.

Wann?	Was?	Wer?	✓
bis 23.2.2018	Grundsatzbeschlüsse im Kirchenvorstand: Wahl des Vertrauensausschusses, Wahllokal (Wahlraum und -zeit siehe Vertrauensausschuss), Zahl der Mitglieder im KV, Festlegung des Wahlbezirks, ggf. Einrichtung von (qualifizierten) Stimmbezirken (im Einvernehmen mit Dekan/in), ggf. Bildung eines gemeinsamen Kirchenvorstandes	Vorsitzende/r des Kirchenvorstands	
bis 28.2.2018	Grundsatzbeschlüsse des KV an die zuständige Verwaltungseinrichtung melden	Vorsitzende/r	
bis 23.3.2018	Konstituierung und Beschlüsse im Vertrauensausschuss: Verpflichtung zur Verschwiegenheit, Fristen für die Benennung für den Wahlvorschlag, Termine der Kanzelabkündigungen, Fristen für das Wahlberechtigtenverzeichnis	Vorsitzende/r	
Ende Februar 2018	Gottesdienstentwurf „Du hast die Wahl“ zum Jubiläe-Sonntag am 22. April 2018	Amt für Jugendarbeit	
25.3.2018	1. Kanzelabkündigung: Wahlankündigung	Pfarramt	
bis Mitte April 2018	Klärung, welche Werbemittel wie eingesetzt werden Kontakt mit Dekanatsbezirk wegen gemeinsamer Öffentlichkeitsarbeit	Vertrauensausschuss, ÖA, Dekanatsbeauftragte	
bis Mitte Mai 2018	Falls sich nicht genügend Kandidierende aufstellen lassen: Antrag an Dekanatsausschuss, die Anzahl der Kandidierenden zu reduzieren	Vertrauensausschuss	
20.5.2018	2. Kanzelabkündigung: Vorläufiger Wahlvorschlag	Pfarramt	
bis 31.5.2018	Konfirmierte für Meldewesen nachtragen wg. Wahlberechtigung ab 14 Jahren	Pfarramt	
Juni 2018	Arbeitshilfe mit Methodenideen für Konfirmanden- und Jugendgruppen	Amt für Jugendarbeit	
11.6.2018	Letzte Frist für Nachbenennung von Kandidaten	Vertrauensausschuss	
17.6.2018	3. Kanzelabkündigung: Endgültiger Wahlvorschlag	Pfarramt	
bis 6.7.2018	Eingabe der Daten der Kandidierenden für die Erstellung des Stimmzettels im Online-Portal	Pfarramt	
bis 6.7.2018	Berichtigung Wahlberechtigtenverzeichnis Meldung an die Verwaltungseinrichtung, von da weiter an KIV	Vertrauensausschuss Pfarramt	
21.7.2018	Frist zur Wahlteilnahme: Wohnsitz des/r Wahlberechtigten muss drei Monate vor Wahltermin in der Kirchengemeinde sein		
1.9.-21.10.2018	Heiße Phase der Wahlwerbung: Gemeindebrief, Lokalzeitung, Events zur KV-Wahl, Schaukasten, Gemeindeforum, Facebook, Gemeinsame Aktionen im Dekanatsbezirk	Vertrauensausschuss Öffentlichkeitsarbeit	
17.-30.9.2018	zentraler Versand der Wahlunterlagen	Agentur	

21.-30.9.2018	Verteilung der Wahlunterlagen vor Ort (falls zentraler Versand nicht möglich)	Pfarramt	
23.9.2018	4. Kanzelabkündigung: Einladung zur Wahl	Pfarramt	
spätestens 24.9.-7.10.2018	Auslegen des Wahlberechtigtenverzeichnisses: WBV muss zwei Wochen ausgelegt werden, spätestens bis 7.10.2018	Pfarramt	
bis 10.10.2018	Entscheidung über evtl. Einsprüche gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis	Vertrauensaus- schuss	
Vorschlag: bis 12.10.2018	Vorbereitung der Wahl: Erstellung der Unterlagen für jedes Wahllokal (Protokolle, KV-Wahlgesetz, Ausführungsbestimmungen, Wahlvorschlag zum Aushang)	Pfarramt	
Vorschlag: bis 13.10.2018	ggf. Bildung der Wahlausschüsse	Vertrauensaus- schuss	
Vorschlag: bis 20.10.2018	Vorbereitung der Wahllokale: Wahlurnen, Reservestimmzettel, Stifte, Wahlgesetz, Ausführungsbestimmungen, Ambiente	Vertrauensaus- schuss Wahlausschuss	
21.10.2018	WAHLTAG <ul style="list-style-type: none"> • Abgleich mit Wählerverzeichnis (wer an der Urne gewählt hat, wird im Wählerverzeichnis ausgetragen, Mehrfachwahl ist ausgeschlossen) • Protokolle • Auszählung der Briefwahl (mit Abgleich Wählerverzeichnis) erst nach Schließung des Wahllokals • Feststellung des Wahlergebnisses • Eingabe des Wahlergebnisses im Online-Portal 	Vertrauensaus- schuss Wahlausschuss Pfarramt	
22.10.2018	Veröffentlichung des vorläufigen Wahlergebnisses im Internet, Schaukasten, Presse	Pfarramt	
28.10.2018	5. Kanzelabkündigung: Bekanntgabe der gewählten Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorstehern	Pfarramt	
bis 4.11.2018	Frist zur Wahlanfechtung	Vertrauensaus- schuss	
bis 14.11.2018	Frist zur Berufung von Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorstehern	Berufungsorgan = neuer KV	
11. oder 18.11.2018	6. Kanzelabkündigung: Bekanntgabe der gewählten und berufenen Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher sowie der Ersatzleute, Eingabe der Berufenen über Online-Portal	Pfarramt	
bis 25.11. oder 2.12.2018	Ergebnisse der Wahlen und der Berufungen werden dem Dekan/der Dekanin vorgelegt (§ 23 Abs 1, KVWG)	Vorsitzende/r	
	Dank an die Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher der Wahlperiode 2012-2018	Vorsitzende/r	
18. oder 25.11. oder 2. oder 9.12.2018	Einführung und Verpflichtung des neuen Kirchenstandes in einem Gottesdienst		
Vorschlag: bis 21.1.2019	Wahlen Vorsitz, stellvertretender Vorsitz, Vertrauensmann/-frau, stellvertretende/r Vertrauensmann/-frau	Kirchenvorstand	
26.1.2019	Tag der Kirchenvorstände in Bayern in der Stadthalle Fürth	Einladung an alle Kirchenvorstände	

Auch wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl grundsätzlich in der Verantwortung des Pfarramtes liegt, kommen auch auf die Verantwortlichen im Dekanat zusätzliche Aufgaben zu. Manches kann leichter organisiert werden, wenn Dekan/in, Dekanatsausschuss und Dekanatsbüro einen Überblick über die anstehenden Arbeiten und den zeitlichen Rahmen haben. Und so könnte es aussehen (der allg. Wahltermin 21.10.2018 ist vorgeschrieben, andere Termine dienen der Wahrnehmung von Fristen oder sind Empfehlungen, die einen reibungslosen Ablauf ermöglichen):

Wann?	Was?	Wer?	✓
bis März 2018	Zustimmung zu mehreren Stimmbezirken mit festen Quoten an KV-Mitgliedern nach § 5 Absatz 3 KVWG	Dekan/in	
bis März 2018	Entscheidung über Antrag auf abweichende Anzahl von KV-Mitgliedern nach § 28 Absatz 2 KGO	Dekanatsausschuss (s. Neufassung KVWG)	
04.06.2018	Erinnerung an Pfarrämter, dass Konfirmierte im Meldewesen erfasst wurden	Dekanatsbüro	
Vorschlag: bis 29.06.2018	Zustimmung zur Herabsetzung der Zahl der Kandidierenden auf die eineinhalbfache Zahl der zu Wählenden nach § 10 Absatz 3 KVWG	Dekanatsausschuss	
Vorschlag: bis 02.07.2018	Anweisung an Pfarramtsvorstände zur Eingabe des Wahlvorschlags ins Online-Portal	Dekan/in + Dekanatsbüro	
Vorschlag: bis 19.10.2018	Entscheidung über Beschwerden gegen die Entscheidung des Vertrauensausschusses im Zusammenhang mit dem Eintrag in das Wahlberechtigtenverzeichnis nach § 11 Absatz 3 KVWG	Dekanatsausschuss	
21.10.2018	allgemeiner Wahltag		
22.10.2018	Überprüfen der Eingabe der Wahlergebnisse und Statistik über Online-Portal	Dekanatsbüro	
Vorschlag: 22.10.2018	Pressemeldung für örtliche Presse über Wahlergebnis und -beteiligung	Dekanatsbüro	
Vorschlag: bis 9.11.2018	Annahme der Zwischenberichte ➔ P 2.2 Beschlüsse 8 und 9 Anlagen: P 1 bis P 3.2 in Kopie (einfach)	Dekanatsbüro	
Vorschlag: bis 9.11.2018	Entscheidung über die Anfechtung des Wahlergebnisses nach § 20 Absatz 3 KVWG	Dekanatsausschuss	
14.12.2018	Überprüfen der ergänzten Eingabe der Berufungen über Online-Portal	Dekan/in + Dekanatsbüro	
Vorschlag: bis 28.01.2019	Annahme der Abschlussberichte ➔ P 4 Beschlüsse 9 + Anlagen: - P 4, P 4.1, P 4.1.1, P 4.2 und P 4.2.1 in Kopie (einfach) - Alphabetisches Namensverzeichnis aller Gewählten, Berufenen und Ersatzleute (dreifach)	Dekanatsbüro	

Vorschlag: Februar/März 2019	Wahlprüfung nach § 23 KVWG und Nr. 20 AKVWG	Dekan/in + Dekanatsbüro	
Vorschlag: bis 15.03.2019	<ul style="list-style-type: none"> - Anzeige des ordnungsgemäßen Wahlverlaufes bei Regionalbischof bzw. Regionalbischöfin - Weiterleiten des alphabetischen Namensverzeichnisses aller Gewählten, Berufenen und Ersatzleute (zweifach) 	Dekan/in + Dekanatsbüro	
Vorschlag: bis 15.03.2019	Weiterleiten der Stammbblätter P 4.1.1 (Vertrauensleute) und P 4.2.1 (Vorsitzende) an das Amt für Gemeindedienst	Dekanatsbüro	

Ansprechpartner vor Ort sind die jeweiligen Beauftragten in den Dekanatsbezirken.

Für Rückfragen stehen zur Verfügung:

Pfarrer Martin Simon

Referent für Gemeindeentwicklung und Kirchenvorstandsarbeit im Amt für Gemeindedienst, Projektleitung Kirchenvorstandswahl.
gemeindeentwicklung@afg-elkb.de
Telefon 0911 4316 260

Kirchenrat Jörg Hammerbacher

Referat C.2.1 – Gemeindeaufbau und Gemeindeentwicklung im Landeskirchenamt, Projektleitung Kirchenvorstandswahl.
joerg.hammerbacher@elkb.de
Telefon 089 5595 505

Rechtsreferent Johannes Bempohl

Referat E.1.1 – Rechts- und Strukturfragen der Kirchengemeinden und Dekanatsbezirke, Kirchensteuer und Kirchensteuerämter.
johannes.bempohl@elkb.de
Telefon 089 5595 302

Diakon Herbert Kirchmeyer

Amt für Gemeindedienst, Öffentlichkeitsarbeit und Werbemittel.
herbert.kirchmeyer@afg-elkb.de
Telefon 0911 4316 231

Pfarrer Christoph Breit

Projekt Kirche digital – Social Media
Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit/Publizistik (P.Ö.P.)
christoph.breit@elkb.de
Telefon 089 5595 584

